

60 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 12 10

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Neuordnung der Rechtsstellung des
ehelichen Kindes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I**Anderungen des allgemeinen bürgerlichen
Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 416/1975, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 137 bis 150 samt den dazugehörigen Randschriften haben zu lauten:

**„Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und
Kindern****Allgemeine Rechte und Pflichten**

§ 137. Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Eltern das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu wahren und zu fördern, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.

Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter im Verhältnis zueinander und zu den Kindern sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist, gleich.

Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes, durch eine behördliche Verfügung oder auf Grund eines Vertrages mit den Eltern gestattet ist.

Vermutung der Ehelichkeit

§ 138. Wird ein Kind nach der Eheschließung und vor Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, daß es ehelich ist. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung auf Grund einer Klage widerlegt werden, mit der die Abstammung des Kindes vom Ehemann der Mutter bestritten wird (Bestreitung der Ehelichkeit).

Träfe die Vermutung des Abs. 1 auch auf einen Mann zu, mit dem die Mutter nach Eingehung, Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe eine weitere Ehe geschlossen hat, so bezieht sie sich nur auf diesen Mann. Bestreitet dieser die Ehelichkeit des Kindes mit Erfolg, so gilt die Vermutung mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung für den ersten Ehemann; frühestens mit diesem Zeitpunkt beginnt für ihn die Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit.

**Rechtsverhältnisse zwischen
Eltern und ehelichen Kindern**

§ 139. Das eheliche Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen des Vaters und der Mutter nicht überein, so erhält das Kind den letzten gemeinsamen Familiennamen der Eltern, sofern ihn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch führt; sonst oder in Ermangelung eines früheren gemeinsamen Familiennamens den Familiennamen des Vaters.

§ 140. Die Eltern und Großeltern haben nach ihren Kräften dem Kind den Unterhalt zu leisten.

Bei der Bemessung des Unterhalts sind die gemeinsamen Lebensverhältnisse der Eltern, mangels solcher aber die Lebensverhältnisse sowohl des Vaters als auch der Mutter, die Bedürfnisse des Kindes, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die besonderen Umstände der Familie angemessen zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind Erträge aus eigenem Vermögen oder Einkommen aus eigenem Erwerb hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse als selbsterhaltungsfähig anzusehen ist.

§ 141. Der Vater und die Mutter schulden dem Kind den Unterhalt zur ungeteilten Hand, keiner jedoch in einem größeren Ausmaß, als er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben lassen kann. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind

aufwächst, leistet dadurch seinen Unterhaltsbeitrag. Ungeachtet dessen, kann das Kind von ihm insoweit einen Unterhaltsbeitrag fordern, als der andere Elternteil nicht imstande ist, den Unterhaltsanspruch des Kindes (§ 140) zu befriedigen.

Leistet ein Elternteil mehr Unterhalt, als es dem Verhältnis seiner Kräfte zu denen des anderen entspricht, so hat er insoweit an den anderen Elternteil einen Anspruch auf Ausgleich. Dieser Anspruch erlischt drei Jahre nach erbrachter Leistung.

§ 142. Soweit Vater und Mutter zur Befriedigung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nicht imstande sind, schulden die Großeltern den Unterhalt zur ungeteilten Hand; der § 141 gilt sinngemäß.

§ 143. Die Schuld eines Elternteils, dem Kind den Unterhalt zu leisten, geht bis zum Wert der Verlassenschaft auf seine Erben über. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was das Kind nach dem Erblasser durch eine vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil oder durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält.

§ 144. Das Kind schuldet seinen Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten und sofern er seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat. Die Unterhaltungspflicht des Kindes steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, der Vorfahren (§ 140) und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach.

§ 145. Die Eltern haben einvernehmlich die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung, gesetzliche Vertretung) auszuüben.

§ 145 a. Ist ein Elternteil gestorben oder entmündigt, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder sind ihm die Pflege und Erziehung ganz entzogen, so stehen diese dem anderen Elternteil allein zu. Sind beide Eltern in der beschriebenen Weise betroffen, so hat das Gericht nach Anhörung des mündigen Kindes und, erforderlichenfalls, der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar (Großelternanteil) die Pflege und Erziehung zustehen sollen, sofern sich die Großeltern nicht hierüber einigen; hierbei sind die Lebensverhältnisse der

Großeltern und deren Eignung zur Pflege und Erziehung des Kindes so zu berücksichtigen, daß das Wohl des Kindes bestmöglich gesichert wird.

Werden die Pflege und Erziehung nur zum Teil entzogen, so gilt der Abs. 1 insoweit sinngemäß.

Auf Antrag dessen, auf den die Pflege und Erziehung ganz oder zum Teil übergegangen sind, hat das Gericht diesen Übergang festzustellen.

§ 145 b. Bezüglich der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung gilt der § 145 a, soweit darin ein Übergang auf den anderen Elternteil vorgesehen ist, sinngemäß.

§ 145 c. Kommen die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung keinem Elternteil, auch nicht in Teilbereichen, zu, so gehen sie auf den Vormund (§ 187) über. Hingegen ist ein Sachwalter zu bestellen, soweit in einem Teilbereich die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung weder dem Vater noch der Mutter zukommen.

Soweit die Pflege und Erziehung weder den Eltern noch den Großeltern zukommen und es erforderlich ist, ist ebenfalls ein Sachwalter zu bestellen.

§ 145 d. Hat ein Dritter einem minderjährigen Kind ein Vermögen zugewendet und einen Elternteil von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen, so stehen die Verwaltung dieses Vermögens und die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich dem anderen Elternteil allein zu. Hat der Dritte beide Eltern von der Verwaltung ausgeschlossen oder ist der andere Elternteil im Sinn des § 145 a Abs. 1 betroffen, so gehen diese Befugnisse auf den Vormund, wenn ein solcher zu bestellen ist (§ 187), sonst auf einen vom Gericht zu bestellenden Sachwalter über.

Hat der Dritte einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so ist dieser, wenn er geeignet ist, vom Gericht für dieses Vermögen unter Ausschließung anderer von der Verwaltung zum Sachwalter zu bestellen.

Hat ein Elternteil dem Kind ein Vermögen zugewendet und den anderen Elternteil von der Verwaltung ausgeschlossen oder einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so gelten die Abs. 1 beziehungsweise 2 sinngemäß.

§ 146. Die Pflege des minderjährigen Kindes umfaßt besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf. Für das

Ausmaß der Pflege und Erziehung gilt der § 140 Abs. 2 sinngemäß. Bei der Pflege und Erziehung haben die Eltern auf die heranreifende Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen. Maßregelungen des Kindes sind nur als Mittel der Erziehung, in einer dem Anlaß angemessenen Weise und bei größtmöglicher Schonung des Kindes zulässig.

§ 146 a. Hält sich ein noch nicht achtzehnjähriges Kind nicht bei wenigstens einem Elternteil auf, so hat jeder Elternteil, vorbehaltlich des § 137 Abs. 3, das Recht, das Kind zu sich zurückzuholen. Die Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht haben auf Ersuchen eines Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

§ 147. Das mündige Kind kann, wenn es seine Meinung über seine Ausbildung den Eltern erfolglos vorgetragen hat, das Gericht anrufen. Dieses hat nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern oder auch nur von einem Elternteil und dem Kind angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen; hierbei sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die Lebensverhältnisse der Eltern und die besonderen Umstände der Familie entsprechend zu berücksichtigen.

§ 148. Steht einem Elternteil nicht die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes zu, so hat er doch das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Das Gericht hat auf Antrag nach Anhörung des mündigen Kindes und, erforderlichenfalls, der Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung dieses Rechtes zu regeln oder auch ganz zu untersagen, wenn sie dem Wohl des Kindes widerspricht; vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung darf das Gericht nur bei Gefahr im Verzug neu entscheiden.

Die Großeltern haben das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren, soweit dadurch nicht die Beziehungen zwischen den Eltern oder zwischen den Eltern und dem Kind gestört würden; der Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 149. Die Eltern haben das Vermögen eines minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sie haben es in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; Geld ist nach den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzulegen.

Aus dem Vermögen sind jedenfalls zu berichtigen die Kosten der Verwaltung einschließlich der für die Erhaltung des Vermögens und den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb nötigen Auf-

wendungen, die fälligen Zahlungen und die Kosten des Unterhalts des Kindes; für den Unterhalt des Kindes darf dessen Stammvermögen jedoch nur herangezogen werden, soweit er nicht in anderer Weise, besonders durch die Leistungen der Unterhaltspflichtigen, gedeckt ist.

§ 150. Die Eltern haben über das Vermögen des minderjährigen Kindes dem Gericht jährlich Rechnung zu legen. Gleiches gilt auch für die Erträge des Vermögens, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet worden sind.

Der Abs. 1 gilt nicht, wenn der Wert des Vermögens 200.000 S und der Wert der jährlichen Erträge, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet werden, 50.000 S nicht übersteigen. Hat das Gericht Bedenken, daß die Eltern ein solches Vermögen ordentlich verwalten werden, so hat es ihnen die Rechnungslegung, für jeweils einen Zeitraum von längstens fünf Rechnungsjahren, aufzutragen.“

2. Die Überschrift vor dem § 151 wird aufgehoben.

3. Die §§ 154 und 155 samt der zu diesem gehörenden Überschrift haben zu lauten:

„§ 154. Jeder Elternteil ist für sich gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes. Seine Vertretungshandlung ist, auch Dritten gegenüber, selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit dieser Vertretungshandlung nicht einverstanden ist.

Jedoch bedürfen Vertretungshandlungen oder aus der gesetzlichen Vertretung erfließende Einwilligungen eines Elternteils in besonders wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten, wie etwa solchen des Personenstandes, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils.

Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes. Dazu gehören besonders die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der Erwerb, die Umwandlung oder Veräußerung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der Eintritt in eine oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Nichtannahme einer Schenkung überhaupt.

Vermutung der Unehelichkeit

§ 155. Wird ein Kind nach Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, daß es unehelich ist. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung auf Grund einer Klage auf Anerkennung der ehelichen Abstammung widerlegt werden.“

4. Die Überschrift vor dem § 156 hat zu lauten:

„Bestreitung der Ehelichkeit“

5. Die Überschriften vor den §§ 157, 158 und 159 werden aufgehoben.

6. Die §§ 159 a und 159 b samt den dazugehörigen Überschriften werden aufgehoben.

7. Der § 165 hat zu lauten:

„§ 165. Das uneheliche Kind erhält den Geschlechtsnamen der Mutter.“

8. Der § 166 hat zu lauten:

„§ 166. Das uneheliche Kind hat wie ein eheliches Anspruch auf Unterhalt (§§ 140 und 143), jedoch gelten hier nicht die dort vorgesehenen Haftungen zur ungeteilten Hand.

Die Schuld, dem Kind den Unterhalt zu leisten, trifft nacheinander den Vater, die Mutter, die väterlichen, schließlich die mütterlichen Großeltern, und zwar den Großvater jeweils vor der Großmutter. Soweit der jeweils zur Leistung Verpflichtete zur Befriedigung des Anspruchs des Kindes, wie er sich nach Abs. 1 ergibt, nicht imstande ist, hat er ihn so weit zu befriedigen, daß er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben läßt.“

9. Der § 166 a wird aufgehoben.

10. Die §§ 169 bis 171 haben zu lauten:

„§ 169. Das uneheliche Kind schuldet wie ein eheliches seinen Eltern und Großeltern den Unterhalt.

§ 170. Die Mutter hat das minderjährige uneheliche Kind wie ein eheliches zu pflegen und zu erziehen. Ist sie gestorben oder entmündigt, ist ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihr nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder sind ihr die Pflege und Erziehung des Kindes entzogen, so stehen diese dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu. Ist auch er in dieser Weise betroffen, so gehen die Pflege und Erziehung des Kindes auf die mütterlichen

Großeltern, sind auch diese solcherart betroffen, auf die väterlichen Großeltern über. Auf Antrag desjenigen, auf den die Pflege und Erziehung des Kindes übergegangen sind, hat das Gericht diesen Übergang festzustellen.

§ 171. Für das Recht, mit dem minderjährigen unehelichen Kind persönlich zu verkehren, gilt der § 148 sinngemäß.“

11. Die §§ 176 bis 178 a haben als §§ 176 bis 178 zu lauten:

„Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten

§ 176. Erfüllen die Eltern oder Großeltern eines minderjährigen Kindes ihre Pflichten nicht, vernachlässigen sie diese gröblich oder gefährden sie durch ihr sonstiges Verhalten das Wohl des Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, erforderlichenfalls nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde, alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, zu entziehen oder sonstige dem Wohl des Kindes angemessene Verfügungen zu treffen; es hat auch im Einzelfall auf Antrag eines Elternteils eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung des anderen Elternteils zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen. Die Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung kann für sich allein entzogen werden, wenn der betroffene Elternteil seine übrigen Pflichten, dem Wohl des Kindes entsprechend, erfüllt.

Das Gericht hat bei seiner Entscheidung die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die Lebensverhältnisse der Eltern und die besonderen Umstände der Familie entsprechend zu berücksichtigen.

§ 177. Leben die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes dauernd getrennt, ist ihre Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so stehen die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten nur einem Elternteil allein zu. Die Eltern können dem Gericht eine Vereinbarung hierüber unterbreiten. Das Gericht hat diese Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande oder

entspricht die Vereinbarung nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht nach Anhörung des mündigen Kindes und, erforderlichenfalls, der Bezirksverwaltungsbehörde die bezeichneten Rechte und Pflichten einem Elternteil allein zuzuteilen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Genehmigung oder Zuteilung gelten die bezeichneten Rechte und Pflichten als dem anderen Elternteil entzogen.

Der § 176 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Mindestrechte der Eltern

§ 178. Soweit einem Elternteil die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten nicht zustehen, hat er, vorbehaltlich der §§ 148 und 171, das Recht, seine Meinung zu einzelnen wichtigen Maßnahmen, besonders zu den im § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten, in angemessener Frist zu äußern; dem Vater eines unehelichen Kindes steht dieses Recht nur bezüglich einzelner wichtiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung und nur dann zu, wenn die Vaterschaft festgestellt ist. Diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Würde die Ausübung des Äußerungsrechts das Wohl des Kindes ernstlich gefährden, so hat das Gericht es zu entziehen oder einzuschränken.“

12. Der Abs. 1 Z. 1 des § 181 hat zu lauten:

„1. der Vater des minderjährigen ehelichen Wahlkindes;“

13. Der Abs. 1 Z. 2 des § 181 a hat zu lauten:

„2. der Vater des volljährigen ehelichen Wahlkindes;“

14. Der Abs. 1 Z. 4 des § 181 a hat zu lauten:

„4. der Vater des unehelichen Wahlkindes, wenn die Vaterschaft festgestellt ist;“

15. Der § 182 hat zu lauten:

„§ 182. Zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen minderjährigen Nachkommen andererseits entstehen mit dem Wirksamwerden der Annahme die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden.

Zugleich erlöschen mit den im § 182 a bestimmten Ausnahmen die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen minderjährigen Nachkom-

men andererseits. Nimmt jemand das leibliche Kind seines Ehegatten an, so bleiben jedoch diese Beziehungen zur Seite dieses Ehegatten aufrecht. Abgesehen von diesem Fall, hat das Gericht das Aufrechterhalten der genannten Beziehungen zur Seite der leiblichen Mutter (des leiblichen Vaters) auszusprechen, wenn sonst das minderjährige Wahlkind nur von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) angenommen wird und dieser (diese) es gemeinsam mit der leiblichen Mutter (dem leiblichen Vater) vor der gerichtlichen Bewilligung beantragt.“

16. Im Abs. 1 des § 182 a hat die Wortfolge „der Versorgung,“ zu entfallen.

17. Der Abs. 2 des § 183 hat zu lauten:

„Nehmen Ehegatten gemeinsam oder nimmt ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen an und stimmen die Familiennamen der Ehegatten nicht überein, so erhält (behält) das Wahlkind den Familiennamen des Wahlvaters (Vaters).“

18. Nach dem § 183 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 183 a. Hat das Wahlkind ein bei Wirksamwerden der Annahme noch minderjähriges eheliches, uneheliches oder angenommenes Kind und führt dieses einen von ihm allein abgeleiteten Familiennamen, so geht der vom Wahlkind durch die Annahme erworbene Familienname (Geschlechtsname) auf dieses Kind über.

Leitet dieses Kind aber seinen Familiennamen auch von dem Ehegatten oder einem noch lebenden früheren Ehegatten des Wahlkindes ab, so tritt der Übergang nur ein, wenn dieser Ehegatte dem vor der gerichtlichen Bewilligung zugestimmt hat.“

19. Der § 187 hat zu lauten:

„§ 187. Einem Minderjährigen ist ein Vormund zu bestellen, wenn nicht wenigstens einem ehelichen Elternteil die beschränkte gesetzliche Vertretung zusteht. Inwieweit für Personen, die ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ein Kurator, ein Sachwalter oder ein anderer gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist, wird besonders bestimmt.“

20. Der § 194 erster Satz hat zu lauten:

„Zum Vormund darf nicht bestellt werden, wen ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, wer mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst in Feindschaft gelebt hat oder wer mit dem Minderjährigen in einem Rechtsstreit verwickelt ist.“

21. Im § 195 wird der Satzteil „Frauen, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, ferner“ aufgehoben.

22. Der § 196 hat zu lauten:

„§ 196. Zum Vormund ist, wenn er geeignet ist, in erster Linie derjenige zu bestellen, den ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter letztwillig berufen hat. Hat ein Elternteil aber bloß einen Verwalter für das Vermögen des Minderjährigen letztwillig berufen, so wird vermutet, daß er ihn zum Vormund überhaupt habe berufen wollen; sonst ist, sofern nicht der Fall des § 145 d Abs. 3 vorliegt, der berufene Verwalter, wenn er geeignet ist, nur zum Sachwalter für das Vermögen zu bestellen.

Haben die Eltern letztwillig Unterschiedliches verfügt, so ist derjenige zum Vormund beziehungsweise Sachwalter zu bestellen, der besser geeignet ist.“

23. Der § 197 wird aufgehoben.

24. Der Abs. 1 des § 198 hat zu lauten:

„Ist letztwillig kein oder kein geeigneter Vormund für ein eheliches Kind berufen worden, so ist ein Großelternanteil zum Vormund zu bestellen, wenn er geeignet ist und ihm die Pflege und Erziehung des Kindes zustehen, sonst der nächste geeignete Verwandte.“

25. Der § 205 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Mit Ausnahme der Eltern und Großeltern muß jeder Vormund mit Handschlag geloben.“

26. Der § 206 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„U r k u n d e

§ 206. Jedem Vormund hat das Gericht eine Urkunde über seine Bestellung auszufertigen.“

27. Der § 209 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„Ausschließung des Vormundes von der Vermögensverwaltung

§ 209. Hat jemand einem Minderjährigen, der unter Vormundschaft steht, ein Vermögen zugewendet und den Vormund von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen oder einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so gilt der § 145 d, sofern er nicht unmittelbar anzuwenden ist, sinngemäß.“

28. Vor dem § 210 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Stellung mehrerer Vormünder“

29. Der § 212 letzter Halbsatz hat zu lauten: „die Angelobung entfällt bei den Eltern und Großeltern.“

30. Der § 216 hat zu lauten:

„§ 216. Stehen die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen nicht den Eltern oder Großeltern zu, so kommen sie dem Vormund zu; sonst hat er nur die Aufsicht darüber.

Soweit nicht anderes bestimmt ist, hat der Vormund in wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten die Genehmigung des Gerichtes einzuholen.“

31. Die §§ 218 bis 221 samt den dazugehörenden Randschriften werden aufgehoben.

32. Der § 223 hat zu lauten:

„§ 223. Gerätschaften werden durch gerichtliche Sperre in Verwahrung genommen, wenn es zur Sicherstellung notwendig ist. Ein Verzeichnis des Vermögens des Minderjährigen muß stets errichtet werden.“

33. Die §§ 225 bis 227 samt den dazugehörenden Randschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

34. Der § 228 hat zu lauten:

„§ 228. Auf die Vermögensverwaltung durch den Vormund sind die Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens eines minderjährigen ehelichen Kindes durch seine Eltern sinngemäß anzuwenden; außerdem gelten die folgenden Bestimmungen.“

35. Der § 231 erster Satz hat zu lauten:

„Das übrige bewegliche Vermögen, das weder zum Gebrauch des Minderjährigen noch zum Andenken der Familie oder nach Anordnung der Eltern aufzubewahren ist noch auf eine andere Art vorteilhaft verwendet werden kann, muß im allgemeinen öffentlich feilgeboten werden.“

36. Der § 233 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

37. Der § 235 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

38. Der § 238 hat zu lauten:

„§ 238. Der Vormund hat über das Vermögen des Minderjährigen dem Gericht jährlich Rechnung zu legen. Gleiches gilt auch für die Erträge des Vermögens, soweit sie nicht für den Unterhalt des Minderjährigen verwendet worden sind.

Übersteigen der Wert des Vermögens insgesamt nicht 200.000 S, der Wert der jährlichen

60 der Beilagen

7

Erträge, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet werden, nicht 50.000 S und bestehen keine Bedenken, daß der Vormund das Vermögen ordentlich verwalten wird, so kann ihn das Gericht auf seinen Antrag im vorhinein für jeweils einen Zeitraum von längstens fünf Rechnungsjahren von der Pflicht zur Rechnungslegung befreien.“

39. Die Randschrift zum § 239 hat als Überschrift zu lauten:

„Inhalt der Rechnungslegung“

40. Der § 239 erster Satz wird aufgehoben.

41. Der § 240 samt der dazugehörenden Randschrift wird, soweit er noch gilt, aufgehoben.

42. Der § 243 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

43. Der § 245 hat zu lauten:

„Gesetzliche Vertretung“

§ 245. Gesetzlicher Vertreter eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen ist, soweit dieser nicht durch einen besonderen Sachwalter vertreten wird, der Vormund.

Soweit nicht anderes bestimmt ist, bedarf der Vormund zur Vertretung in den im § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten, zur Erhebung einer Klage und allen verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen, der Genehmigung des Gerichtes.“

44. Der § 247 wird aufgehoben.

45. Der § 250 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„b) durch die Wiedereinsetzung der Eltern in ihre Befugnisse“

§ 250. Die Vormundschaft endet auch, wenn den Eltern die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen entzogen und für diesen ein Vormund bestellt worden ist, das Gericht aber nunmehr die Eltern wieder in ihre Rechte und Pflichten einsetzt.“

46. Der § 259 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

47. Der § 269 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„II. Von der Kuratel“

§ 269. Demjenigen, der seine oder einzelne seiner Angelegenheiten gehörig zu besorgen nicht vermag, ist, soweit er nicht durch einen Elternteil oder Vormund gesetzlich vertreten ist oder vertreten werden kann, ein Kurator oder Sachwalter zu bestellen.“

48. Der § 270 wird aufgehoben.

49. Der § 273 samt den dazugehörenden Randschriften wird, soweit er noch gilt, aufgehoben.

50. Der § 670 hat zu lauten:

„§ 670. Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heiratsgut, so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heiratsgut, das die Eltern dieser Person zu geben schuldig wären, wenn sie ein ihren Lebensverhältnissen entsprechendes durchschnittliches Vermögen hätten.“

51. Im § 792 haben die Worte „und Versorgung“ jeweils zu entfallen.

52. Der § 1034 zweiter und dritter Satz als zweiter Satz hat zu lauten:

„Das Recht der Eltern, ihre minderjährigen ehelichen Kinder zu vertreten, wird unmittelbar durch das Gesetz eingeräumt.“

53. Der § 1219 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von ihrem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.“

54. Im § 1220 haben die Worte „und die Versorgung“ und der Klammerausdruck „(§§ 141, 143, 166, 166 a)“ zu entfallen.

55. Im § 1458 erster Satz sind die Worte „eines Vaters“ durch die Worte „der Eltern“ zu ersetzen.

ARTIKEL II

Änderungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 3 hat zu lauten:

„Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 3 haben zu lauten:

„(2) Außerdem bedarf er der Einwilligung desjenigen, dem seine Pflege und Erziehung zusteht.“

(3) Werden die nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Einwilligungen verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag des Verlobten, der ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.“

3. Die §§ 29 und 30 samt der Überschrift des § 29 werden aufgehoben.

4. Der § 103 wird aufgehoben.

ARTIKEL III

Änderung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Der Abs. 2 des § 86 der Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird aufgehoben.

ARTIKEL IV

Änderungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

Das Gesetz vom 15. Juli 1921, deutsches RGBl. S. 939, über die religiöse Kindererziehung in der Fassung der Verordnung deutsches RGBl. 1939 I S. 384 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Worte „soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen“ die Worte „soweit ihnen die Pflege und Erziehung zusteht.“

2. Im Abs. 1 des § 2 treten an die Stelle der Worte „über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen“ die Worte „über die Pflege und Erziehung“.

3. Im Abs. 3 des § 2 tritt an die Stelle der Anführung des § 178 die Anführung des § 176.

4. Im Abs. 1 des § 3 treten an die Stelle der Worte „das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen,“ die Worte „die Pflege und Erziehung“ und an die Stelle der Anführung des § 178 die Anführung des § 176.

5. Im Abs. 2 des § 3 treten an die Stelle der Worte „die Sorge für die Person“ die Worte „die Pflege und Erziehung“.

6. Im § 7 tritt an die Stelle der Anführung des § 178 die Anführung der §§ 176 und 177.

ARTIKEL V

Änderungen der Entmündigungsordnung

Die Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird, unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Wortlauts als Abs. 1, folgende Bestimmung als zweiter Absatz angefügt:

„(2) Wird ein minderjähriges eheliches Kind voll entmündigt, so bleiben bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten der Eltern unberührt; gleiches gilt sinngemäß, wenn ein Elternteil eines minderjährigen unehelichen Kindes zu dessen Vormund bestellt ist.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Die Verwaltung des Vermögens eines Entmündigten ist nach den Bestimmungen über die Vermögensverwaltung durch den Vormund zu führen.“

3. In den Abs. 1 und 2 des § 6 entfällt jeweils die Anführung des § 176 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

4. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Das Pflegschaftsgericht ist bei der Auswahl des Kurators oder Beistandes eines Entmündigten durch die sonst bestehenden Vorzugsrechte (§ 281 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht beschränkt.

(2) Ist ein minderjähriges Kind voll entmündigt worden, so ist nach Eintritt seiner Volljährigkeit ein Elternteil, dem bisher die gesetzliche Vertretung zugestanden hat, zum Kurator zu bestellen, wenn das Wohl des Entmündigten nicht die Bestellung eines anderen Kurators erfordert.“

5. Der Abs. 4 des § 26 hat zu lauten:

„(4) Gegen jemanden, dem die gesetzliche Vertretung durch einen Elternteil oder Vormund zustatten kommt, kann der Antrag von einem Verwandten oder Verschwägerten nur gestellt werden, wenn er zugleich gesetzlicher Vertreter ist.“

ARTIKEL VI

Änderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. April 1954, BGBl. N. 99, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Abgesehen von den Fällen des § 21, kann das Vormundschaftsgericht die Bezirksverwaltungsbehörde mit ihrer Zustimmung zum Mitvormund oder Kurator (Sachwalter) eines Minderjährigen bestellen.

(2) Der Zustimmung zu ihrer Bestellung als besonderer Sachwalter eines minderjährigen ehelichen Kindes zur Durchsetzung dessen Unterhaltsanspruchs bedarf es nicht, wenn die Eltern

dauernd getrennt leben oder die Ehe der Eltern geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und das Einschreiten der Bezirksverwaltungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Rechtsverfolgung zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist. Der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es gleichfalls nicht, wenn sie zum besonderen Sachwalter eines minderjährigen unehelichen Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs bestellt wird (§ 198 Abs. 3 ABGB).

(3) Der § 18 Z. 1 bis 4 gilt für die Bezirksverwaltungsbehörde als Kurator (Sachwalter) sinngemäß.“

2. Der § 24 hat zu lauten:

„§ 24. In den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Fällen der Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Minderjährige seinen Aufenthalt hat.“

ARTIKEL VII

Anderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 12 entfällt die Anführung des § 191.

2. Im Abs. 2 Z. 8 des § 39 werden die Worte „, und wen die überlebende Witwe zum Mitvornunde vorzuschlagen gedenke“ aufgehoben.

3. Der § 51 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Todfallsaufnahme darf nur bei minderjährigen ehelichen Kindern, die zur Zeit ihres Todes durch einen Elternteil gesetzlich vertreten waren und kein Vermögen besessen haben, unterbleiben, wenn kein Beteiligter die Todfallsaufnahme verlangt.“

4. Dem § 185 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Erfordert ein Antrag eine dringende Erledigung, so kann das Gericht einen Beteiligten, dessen Anhörung geboten ist, zur Äußerung mit dem Beifügen auffordern, daß die Nichtäußerung innerhalb der gesetzten Frist als Zustimmung gewertet würde.“

5. Nach dem § 185 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Hilfe in Unterhaltssachen

§ 186. Werden die Unterhaltsleistungen an einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen nicht, nicht ganz oder nicht rechtzeitig erbracht, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter des Unterhaltsberechtigten bei der Hereinbringung des Unterhaltsanspruchs, soweit es erforderlich ist, anzuleiten und ihm behilflich zu sein. Die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen haben dem Gericht in der im § 3 Abs. 5 und 6 JWG bezeichneten Weise Hilfe zu leisten.“

6. Der § 203 wird aufgehoben.

7. Der § 207 wird aufgehoben.

8. Der Abs. 1 Z. 5 des § 260 hat zu lauten:

„5. gegebenenfalls den Ausspruch über das Aufrechtbleiben der familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zur Seite eines leiblichen Elternteils im Sinn des § 182 Abs. 2 dritter Satz des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.“

ARTIKEL VIII

Anderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der § 71 hat zu lauten:

„§ 71. Ein minderjähriges Kind teilt den allgemeinen Gerichtsstand seines gesetzlichen Vertreters. Sind beide Eltern (Wahleltern) gesetzliche Vertreter, so teilt es deren gemeinsamen allgemeinen Gerichtsstand, haben sie keinen solchen, den allgemeinen Gerichtsstand des Elternteils (Wahlelternteils), dessen Haushalt es zugehört.“

2. Der § 72 wird aufgehoben.

3. Der Abs. 2 des § 109 wird aufgehoben.

ARTIKEL IX

Anderung der Zivilprozeßordnung

Der § 2 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 499/1974, hat zu lauten:

„§ 2. Ein mündiger Minderjähriger bedarf in Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände, in denen er nach dem bürgerlichen Recht geschäftsfähig ist, nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters.“

ARTIKEL X**Änderung der Strafprozeßordnung**

Der Abs. 2 des § 39 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Strafprozeßanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 423/1974, hat zu lauten:

„(2) Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann, selbst gegen dessen Willen, auch der gesetzliche Vertreter einen Verteidiger bestellen.“

ARTIKEL XI**Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965**

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 703/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 dritter Satz des § 27 hat zu lauten:

„Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als ein ehelicher Elternteil oder ein Wahlelternteil, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht in die Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters oder in dessen Zustimmung vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eingewilligt hat.“

2. Der Abs. 3 dritter Satz des § 28 hat zu lauten:

„Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als ein ehelicher Elternteil oder ein Wahlelternteil, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Einwilligung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes.“

ARTIKEL XII**Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971**

Die Z. 2 des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1973, hat zu lauten:

„2. Personen, denen durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 176 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten entzogen sind.“

ARTIKEL XIII**Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962**

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Die lit. d der Anmerkung 2 zur Tarifpost 8 hat zu lauten:

„d) Eingaben nach den §§ 176 bis 178 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und Eingaben, die auf pflichtwidriges Verhalten von Vormündern, Kuratoren, besonderen Sachwaltern, Beiständen, vorläufigen Beiständen und Pflegeeltern hinweisen, sowie die Stellungnahme der Betroffenen zu diesen Eingaben;“

ARTIKEL XIV**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

§ 2. Ist ein minderjähriges eheliches Kind bei dauernder Trennung seiner Eltern oder nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Eltern auf Grund einer gerichtlich genehmigten Vereinbarung seiner Eltern oder einer gerichtlichen Entscheidung einem Elternteil überlassen worden, so gilt dies mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Zuteilung der elterlichen Rechte und Pflichten im Sinn des § 177 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes an einen Elternteil allein.

§ 3. (1) Ist die väterliche Gewalt nach § 176 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung außer Wirksamkeit getreten, so gelten für die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dessen Bestimmungen.

(2) Eine gerichtliche Verfügung nach den §§ 171, 177 und 178 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung gilt als Verfügung nach § 176 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

§ 4. (1) Ist für ein minderjähriges eheliches Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Vormund bestellt worden, so erlischt dessen Amt mit diesem Zeitpunkt, wenn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Vormund nicht zu bestellen wäre.

(2) Bestehen über das Erlöschen der Vormundschaft nach Abs. 1 Streitigkeiten oder würde das Erlöschen der Vormundschaft nach Abs. 1 dem Wohl des Kindes nicht entsprechen, so hat das Gericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden.

§ 5. Ist ein Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geboren und die Ehe, aus der

60 der Beilagen

11

es stammt, nach den §§ 23 und 29 des Ehegesetzes für nichtig erklärt oder die Unehelichkeit des Kindes festgestellt worden, so ist seine Unehelichkeit nach den bisherigen Gesetzen zu beurteilen.

§ 6. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit der Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung

1. des Art. IV ist der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst,

2. des Art. VII Z. 5, soweit es sich um die vorgesehene Hilfeleistungspflicht der Träger der

Sozialversicherung handelt, ist der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

3. des Art. XI, soweit die Vollziehung dem Bund zukommt, ist der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Inneres, soweit die Vollziehung dem Land zukommt, die Landesregierung,

4. des Art. XII ist der Bundesminister für Inneres im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Justiz,

5. des Art. XIII ist der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Rückblick

„Die Rechte, welche den Eltern gegen die Kinder zustehen, machen die elterliche Gewalt aus. Bei Verfall der elterlichen Gewalt eines Ehegatten wird dieselbe von dem anderen allein ausgeübt“, so lautet die Fassung des § 147 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (im folgenden „ABGB“ genannt) nach dem Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat Popp, Proft und Genossen vom 21. Juli 1925 auf Schaffung eines Gesetzes über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht (Antrag Nr. 204/A, zugewiesen in der 108. Sitzung des Nationalrats am 21. Juli 1925, StenProtNR II. GP S. 2626). Dieser Gesetzesentwurf, der sich die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern während des Bestandes der Ehe zum Ziel gesetzt hatte, kam ebensowenig zur weiteren Beratung wie ein gleichartiger, in der III. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats eingebrachter Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat Popp, Leuthner, Zelenka und Genossen (Antrag Nr. 23/A, zugewiesen in der 5. Sitzung des Nationalrats am 8. Juni 1927, StenProtNR III. GP S. 124).

Rund fünfundzwanzig Jahre sollten dann noch vergehen, bis die im Jahr 1949 von dem damaligen Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek eingesetzte Kommission zur Neugestaltung des Familienrechts in den Punkten 9 bis 17 der „Richtlinien 1951“ den schon im Jahr 1925 aufgezeigten Weg richtungweisend weiterging und in diesen Richtlinien bestimmte: „An Stelle der väterlichen Gewalt tritt die

elterliche Gewalt, Vater und Mutter üben die elterliche Gewalt gemeinschaftlich aus.“ Nicht so lange, aber immerhin noch einmal zwanzig Jahre dauerte es dann bis zum (ersten) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, den das Bundesministerium für Justiz am 30. November 1970 zur allgemeinen Begutachtung versendete.

II. Zeit zur Reform

Die Gründe, aus denen es erst rund ein halbes Jahrhundert nach dem ersten Vorschlag des Nationalrats selbst zu einem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung über die Einführung des Gleichberechtigungssatzes in das Familienrecht gekommen ist, liegen teils im Grundsätzlichen, teils in Fragen der Methodik. Ob das Leitbild der Ehe und Familie des ausgehenden 20. Jahrhunderts noch das der patriarchalisch organisierten Großfamilie oder das der partnerschaftlich gestalteten Kleinfamilie sein sollte, das gleichrangige Rechte und Pflichten von Mann und Frau, aber auch einen erweiterten Persönlichkeitsspielraum der Familienmitglieder erfordert, war lange Zeit Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen gegensätzlichen Auffassungen, zwischen denen eine Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte. Diese Frage kann heute als vom Grundsatz her entschieden betrachtet werden: Das Familienleitbild der gleichrangigen Partnerschaft der Ehegatten und Eltern beherrscht weitgehend die gesellschaftliche Wirklichkeit. Mit dem am 1. Juli 1975 vom Nationalrat einstimmig verabschiedeten Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe hat der Gesetzgeber den

Grundsatz der Gleichberechtigung und des partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Mann und Frau in ihren persönlichen Rechtsbeziehungen zueinander verankert und damit zugleich die Weichen für eine — von denselben Grundsätzen getragene — Neugestaltung der Rechtsbeziehungen von Eltern und ehelichen Kindern gestellt.

Umstritten war auch lange Zeit die Art und Weise, in der das Familienrecht neu gestaltet werden soll. Traten die einen für die Einsetzung einer Familienrechtsreformkommission nach dem Muster der Strafrechtskommission ein, so meinten andere, die Verhältnisse begünstigten Kommissionsberatungen nicht, und gerade auf dem Gebiet des Familienrechts, auf dem rechtspolitische Rangordnungen zu setzen seien, sei eine Gesamtform durch sinnvolle, ineinandergreifende Teilreformen zielführender. Die Entscheidung über das Wie der Gesamtreform des Familienrechts hat der Gesetzgeber selbst getroffen. Mit dem Bundesgesetz vom 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt, dem Bundesgesetz vom 8. März 1967, BGBl. Nr. 122, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des ABGB geändert werden, dem Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, dem Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, und dem erwähnten Bundesgesetz vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 412, über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe hat der Gesetzgeber bestimmte Teilgebiete des Familienrechts einer Regelung zugeführt, ohne deshalb den Zusammenhang mit dem größeren Ganzen zu vernachlässigen.

Im Sinn einer behutsamen Gesamtreform durch sinnvolle Teilreformen hat das Bundesministerium für Justiz auch die dringenden und von vielen Seiten erhobenen Forderungen verstanden, zugleich mit der Einführung des partnerschaftlich verstandenen Gleichberechtigungsgrundsatzes in das Kindschaftsrecht auch die Rechtsstellung des aus einer geschiedenen Ehe oder gestörten Familie entstammenden Kindes neu zu gestalten, um damit auch einen Beitrag zur Bewältigung der besonderen Schwierigkeiten der „unvollständigen Familie“ zu leisten. Diese Forderungen sind in Übereinstimmung mit dem immer wiederkehrenden Verlangen der Frauenorganisationen wiederholt von Abgeordneten zum Nationalrat, und zwar bereits vor längerer Zeit, erhoben worden; so von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Firnberg, Solar und Dr. Broda in der Sitzung des Nationalrats am 22. Oktober 1969, in der über den Antrag 102/A der Abgeordneten Dr. Firnberg und Genossen betreffend eine EntschlieÙung zur Familienrechts-

reform beraten worden ist (s. StenProtNR XI. GP S. 13.150 ff., 13.153 ff. und 13.157 ff.); von der Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Hubinek in der Sitzung des Nationalrats am 30. Oktober 1970, in der das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes beschlossen worden ist (StenProtNR XII. GP S. 955), in der Sitzung des Nationalrats am 11. Dezember 1970 anlässlich der Beratung des Bundesfinanzgesetzes 1971 (StenProtNR XII. GP S. 2018), in der mündlichen Frage Nr. 415/M, zurückgezogen am 11. Dezember 1970, und in der mündlichen Frage 544/M (Fragestunde des Nationalrats vom 14. Jänner 1971, StenProtNR XII. GP S. 2531 f.).

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch die Arbeitstagung des Österreichischen Arbeiterkammertags vom 17. März 1971, auf der zum Thema „Sind vor dem Gesetz wirklich alle gleich?“ die mannigfachen Benachteiligungen von Kindern aus geschiedenen Ehen, nicht zuletzt zufolge der rechtlichen Ungleichbehandlung der Frau und Mutter, erörtert und die baldige Verabschiedung entsprechender Reformen gefordert worden sind.

III. Rechtsvergleichung

Österreich hält mit seinen Bestrebungen zur Neuordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und ehelichen Kindern im europäischen, zumindest west-, nord-, mittel- und südeuropäischen Schnitt eine wägende und behutsame Mitte. Den Begriff der „väterlichen Gewalt“, die allein durch den Vater ausgeübt wird, kennen heute nur noch Griechenland, San Marino und Liechtenstein; den Begriff der „elterlichen Gewalt“ mit Letztentscheidungsrecht des Vaters noch Belgien, die Niederlande, die Schweiz und Spanien, doch laufen in allen diesen Staaten Bestrebungen, die den österreichischen gleichen.

Die jüngsten Gesetze auf diesem Gebiet sind das luxemburgische Gesetz vom 6. Feber 1975, das die väterliche Gewalt (puissance paternelle) durch die beiden Eltern zustehende „autorité parentale“ ersetzt hat, und das italienische Gesetz vom 19. Mai 1975 über die Reform des Familienrechts, nach dem die elterliche Gewalt künftig grundsätzlich von beiden Elternteilen einvernehmlich auszuüben ist.

IV. Der Entwurf vom 30. November 1970

Am 30. November 1970 versendete das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes (JMZ 11.930-1 b/70) und im Nachhang hierzu am 21. Dezember 1970 (JMZ 12.055-1 b/70) dessen Erläuterungen zur Stellungnahme. Der Gesetzesentwurf, der die grundlegende Neuordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern zum In-

halt hatte, war von den Grundsätzen der Gleichberechtigung von Vater und Mutter, der Vermeidung eines besonderen Gewaltverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, der Förderung des Kindeswohls, der Einvernehmlichkeit des Vorgehens der Eltern und der Beschränkung der gerichtlichen Einflußmöglichkeiten auf den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der elterlichen Aufgaben geleitet. Daneben waren auch Bestimmungen über die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, über die Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit und über die Neugestaltung bestimmter Teilmündigkeiten Minderjähriger Gegenstand des Gesetzesentwurfs. Für den Fall der unvollständigen Familie sah der Entwurf vor, daß dem Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, das entscheidende Übergewicht zustehen, dem anderen Elternteil hingegen nur das Recht der Äußerung zu bestimmten wichtigen Angelegenheiten und, vorbehaltlich des Kindeswohls, das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind verbleiben sollten.

V. Das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens

Das Begutachtungsverfahren zu diesem Entwurf ist am 31. März 1971 zu Ende gegangen; nach dieser Zeit eingegangene Stellungnahmen wurden jedoch der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen ebenso berücksichtigt wie alle Stellungnahmen, die von anderen als den im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen stammen. Die Gesamtzahl der Stellungnahmen betrug 59 mit insgesamt 482 Seiten Umfang. Der Entwurf fand eine überwiegend positive Aufnahme, die Kritik an ihm bezog sich im wesentlichen auf fünf Punkte, wobei sich ein einheitlicher Nenner aller kritischen Stellungnahmen nicht herstellen läßt. Bemängelt wurde, daß der Entwurf

1. keine Lösung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern im Bereich der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung vorsehe, wenn die Art, in der die Meinungsverschiedenheiten ausgetragen würden, nicht als Mißbrauch der elterlichen Befugnisse angesehen werden könne;

2. den Vater und die Mutter einerseits und die väterlichen und die mütterlichen Großeltern andererseits bei der Regelung des Unterhalts und der Versorgung des Kindes ungleich behandle;

3. das mündige minderjährige Kind in gefährlicher Weise aufwerte, da ihm bei Meinungsverschiedenheiten mit den Eltern über eine wichtige Erziehungsmaßnahme der Zugang zum Richter offenstehe;

4. bei der Gestaltung des sogenannten „Zurechtweisungsrechts“ der Eltern eine klare Aussage vermeide und

5. die Restrechte eines Elternteils nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe in unbefriedigender Weise regle.

VI. Die Familienrechtsreform in der XIII. Gesetzgebungsperiode

Da das Bundesministerium für Justiz in einer am 7. Mai 1971 abgehaltenen Aussprache über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters eine weitgehende Übereinstimmung in der Frage, daß und in welchem Ausmaß die für den Eintritt der Volljährigkeit maßgebende Altersgrenze herabgesetzt werden soll, feststellen konnte, entschloß es sich, einen solchen Vorschlag zusammen mit der Neuregelung weiterer mit der Handlungsfähigkeit Minderjähriger zusammenhängender Fragen aus dem zur Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes herauszulösen und zum Gegenstand eines eigenen Gesetzesentwurfs zu machen. Eine entsprechende Regierungsvorlage ist dem Nationalrat zunächst in der XII. Gesetzgebungsperiode und — nach deren vorzeitiger Beendigung — erneut in der XIII. Gesetzgebungsperiode vorgelegt worden. Am 14. Feber 1973 hat der Nationalrat nach eingehenden Beratungen diesbezüglich einen einstimmigen Gesetzesbeschluß gefaßt; am 1. Juli 1973 ist das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, in Kraft getreten. Es hat das Volljährigkeitsalter von 21 auf 19 Jahre herabgesetzt, einige mit der Handlungsfähigkeit Minderjähriger und mit der Ehemündigkeit zusammenhängende Fragen neu geregelt und zum Teil die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsverhältnissen ehelicher und unehelicher Kinder dadurch beseitigt, daß es in den durch das genannte Bundesgesetz geregelten Rechtsfragen bezüglich der unehelichen Kinder auf die für die ehelichen Kinder geltenden Bestimmungen verweist.

Ein weiteres sehr wichtiges Reformvorhaben des Bundesministeriums für Justiz in der XIII. Gesetzgebungsperiode auf dem Gebiet des Familienrechts hatte die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe zum Ziel. Wie erwähnt, hat der Nationalrat nach sehr gründlichen und umfangreichen Beratungen auf der Grundlage eines vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten Gesetzesentwurfs mit den Stimmen aller im Parlament vertretenen Parteien das Bundesgesetz vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 412, über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe beschlossen. Es wird am 1. Jänner 1976, mit einem Teil seiner namensrechtlichen Bestimmungen am 1. Jänner 1977, in Kraft treten und bildet einen Meilenstein in der Entwicklung des Familienrechts in Österreich. Es verwirklicht den Grundsatz der Gleichberechtigung von Ehemann und Ehefrau in ihren persönlichen Rechtsbeziehungen zueinander und bricht dem Gedanken partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Mann und Frau

in der Ehe breite Bahn. Seine Grundsätze, aber auch seine Lösungen einzelner Rechtsfragen, besonders auf dem Gebiet des Unterhalts und der Namensführung der Ehegatten, sind richtungweisend für weitere Teilschritte der Familienrechtsreform und müssen auch bei der Neugestaltung des Kindschaftsrechts beachtet werden. Darüber hinaus hat die Verankerung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Bereich der Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander ein Spannungsverhältnis zu den anderen Gebieten des Familienrechts erzeugt, in denen, wie besonders im Kindschaftsrecht, dieser Grundsatz noch nicht verwirklicht ist. Dieses Spannungsverhältnis zu beseitigen, muß vordringliche Aufgabe der nächsten Reformschritte auf dem Gebiet des Familienrechts sein.

Neben diesen beiden, vom Nationalrat bereits verabschiedeten Gesetzen hat das Bundesministerium für Justiz in der XIII. Gesetzgebungsperiode drei weitere familienrechtliche Reformvorhaben durch die Ausarbeitung entsprechender Gesetzesentwürfe vorbereitet, durch die, anknüpfend an die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes und die Lösung der mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zusammenhängenden Fragen, weitere wichtige Bereiche des Kindschaftsrechts — die nicht dem Kindschaftsrecht zugehörige Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes (143 BgNR XIII. GP) sei am Rand vermerkt — neugestaltet werden sollen. Es sind dies die auf der Grundlage des Entwurfes vom 30. November 1970 (s. oben IV und V) ausgearbeitete Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes (144 BgNR XIII. GP), die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Anlegung von Mündelgeld (1329 BgNR XIII. GP) und vier weitere Regierungsvorlagen, betreffend die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (1454 bis 1458 BgNR XIII. GP). Infolge seiner Überlastung konnte der Nationalrat diese Gesetzesvorhaben in der XIII. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandeln. Am Ende der Gesetzgebungsperiode haben jedoch anlässlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe Abgeordnete aller im Parlament vertretenen Parteien den Wunsch und die Hoffnung ausgedrückt, daß die Arbeiten an der Familienrechtsreform, besonders auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, in der nächsten, der XIV. Gesetzgebungsperiode, fortgesetzt wurden (s. StenProtNR XIII. GP S. 14403, 14413, 14415, 14426 und 14428 sowie StenProtBR 345. Sitzung S. 11130 und 11136).

Im Sinn dieser Erklärungen hat das Bundesministerium für Justiz sogleich die erforderlichen Vorbereitungen zur Fortführung der Familien-

rechtsreform in der XIV. Gesetzgebungsperiode in Angriff genommen. Am 4. November 1975 konnte dem Nationalrat erneut der Entwurf eines Unterhaltsvorschußgesetzes samt drei Begleitgesetzen (RV 5, 6, 7 und 8 BgNR XIV. GP) übermittelt werden. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes entspricht im wesentlichen der in der XIII. Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat zugeleiteten RV 144 BgNR XIII. GP. Bei seiner erneuten Einbringung in den Nationalrat mußte auf die Neugestaltung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1975 Bedacht genommen und eine Reihe der vorgeschlagenen Bestimmungen den Grundgedanken dieses Gesetzes angepaßt werden. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz auch die Arbeiten der Familienrechtskommission des Österreichischen Juristentags berücksichtigt.

Als ein weiterer Teil des umfassenden gesetzgeberischen Vorhabens versteht sich auch der demnächst dem Nationalrat zuzuleitende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anlegung von Mündelgeld, dessen Gegenstand die Anlegung des Vermögens Minderjähriger und sonstiger Pflegebefohlener im technischen Sinn ist.

VII. Die Hauptgesichtspunkte des Gesetzesentwurfes

1. Entsprechend dem Gleichberechtigungsgrundsatz sind die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter eines minderjährigen ehelichen Kindes grundsätzlich gleichgestaltet. Bei allen aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erfließenden rein persönlichen Rechten und Pflichten (Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung, gesetzliche Vertretung; s. § 145 ABGB idF Entwurf) haben die Eltern einvernehmlich vorzugehen. Grundsätzlich steht keinem Elternteil ein Stichtentscheid zu. Sind die familiären Beziehungen der Eltern gestört und kommen sie ihrer Pflicht zum einvernehmlichen Vorgehen nicht nach, so bietet der § 176 ABGB idF Entwurf dann Abhilfe, wenn das Wohl des Kindes auf dem Spiel steht. Wenn die Eltern ihre Pflichten nicht erfüllen, gröblich vernachlässigen oder durch ihr sonstiges Verhalten das Wohl des Kindes gefährden, kann, von wem immer, das Gericht angerufen werden, damit es allenfalls einzelne oder alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten einem Elternteil entziehe oder sonstige dem Wohl des Kindes angemessene Verfügungen treffe; auch kann das Gericht im Einzelfall auf Antrag eines Elternteils eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung des anderen Elternteils zu Maßnahmen für das Kind ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Verweigerung dieser Einwilligung oder Zustimmung vorliegen.

2. Das geltende Recht räumt dem Vater die „väterliche Gewalt“ ein. Der Gesetzesentwurf vermeidet es überhaupt, von einer „Gewalt“ zu sprechen. Familienrechtliche Gewaltverhältnisse sind Ausdruck einer Gesellschafts- und Rechtsordnung, die dem Hausvater weitgehende Befugnisse über die Mitglieder seiner Familie eingeräumt hat. Die tatsächliche Familienstruktur hat sich grundlegend gewandelt. Sie ist gekennzeichnet vom Übergang der produzierenden Großfamilie zur konsumierenden Kleinfamilie, durch eine gestiegene wirtschaftliche, berufliche und soziale Bedeutung der Frau, verbunden mit erhöhtem Selbstbewußtsein, durch einen Verlust des Vaterleitbildes als Folge dessen, was das soziologische Schrifttum die „Krise des Mannes“ bezeichnet, gewandelte Anschauungen vom Erziehungszweck und von den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Eine zeitgemäße familienrechtliche Ordnung kann, um jede Mißdeutung fernzuhalten, nicht mehr von Gewaltverhältnissen sprechen. Sie muß die familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern statt dessen danach ausrichten, daß die Eltern in die Lage versetzt werden, ihre Erziehungsaufgabe bestmöglich zu erfüllen.

3. Oberste Richtschnur für die Regelung des Eltern- und Kindesverhältnisses muß die Wahrung des Kindeswohls sein. Der Gesetzesentwurf läßt sich von diesem Grundsatz bei allen einzelnen Einrichtungen leiten. Wiewohl der Entwurf eine Begriffsbestimmung nicht bringt, kann der Begriff des Kindeswohls schon durch die bisherige Rechtsprechung als klar abgesteckt bezeichnet werden. Schon heute stehen alle Minderjährigen „unter dem besonderen Schutz der Gesetze“ (§ 21 ABGB), und das Pflschafts- oder Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen einzuschreiten (§ 2 AußStrG), wenn das Wohl eines Minderjährigen gefährdet ist. Der Entwurf entwickelt hier nur Bestehendes weiter. Sind „die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten“ gewahrt, erfahren besonders diese die entsprechende Förderung und ist die Ausbildung des Kindes in Schule und Beruf gewährleistet, so wird im Einzelfall dem Grundsatz der Wahrung des Kindeswohls entsprochen sein (s. die §§ 140 Abs. 2, 146, 147, 176 Abs. 2 und 177 Abs. 2 ABGB idF Entwurf). Vom Kindeswohl läßt sich der Entwurf auch besonders bei der Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und mündigen Kindern in Ausbildungsfragen leiten (§ 147 ABGB idF Entwurf), hält im übrigen aber gerade in diesem Punkt an Bestehendem fest.

Darüber hinaus nimmt der Gesetzesentwurf in einer Reihe wichtiger Fragen mittelbar auf die Persönlichkeit des heranwachsenden Kindes Bedacht, indem er dem mündigen Kind aus-

drücklich das Recht auf Anhörung (§ 145 a Abs. 1, §§ 148, 177) oder auf Anrufung des Gerichtes (§ 147) einräumt.

4. Der Gesetzesentwurf bringt den Gleichberechtigungsgrundsatz und dessen Entsprechung, den Gleichverpflichtungsgrundsatz, nun auch — den Forderungen aller Stellungnahmen folgend — im Unterhaltsrecht zur Geltung. Vater und Mutter schulden nun den Unterhalt zur ungeteilten Hand, wobei das Ausmaß der Unterhaltsschuld jedes Elternteils darin besteht, daß er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben lassen muß. Besonders berücksichtigt wird die Stellung der Frau als Hausfrau und Mutter. In Weiterentwicklung des vom Gesetzgeber bei der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen für die Unterhaltspflicht der Ehegatten aufgestellten Grundsatzes (s. § 94 Abs. 2 erster und zweiter Satz ABGB) sieht der Gesetzesentwurf vor, daß der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind aufwächst, diesem dadurch seinen Unterhaltsbeitrag leistet. Auf diese Weise sollen bei der Festsetzung der Unterhaltspflicht die Leistungen anerkannt werden, die der den Haushalt führende Ehegatte für die Betreuung der Kinder erbringt (s. § 141 Abs. 1 zweiter Satz ABGB idF Entwurf).

5. In jedem Fall soll das Gericht eingeschaltet werden, wenn die Eltern die eheliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder wenn ihre Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Dann sind die Verhältnisse in der Familie so gestört, daß ein Eingriff des Gerichtes, so nicht eine dem Kindeswohl dienende und gerichtlich genehmigte Vereinbarung der Eltern zustande kommt, gerechtfertigt ist. Welche Ausmaße das immer noch unbewältigte Problem der unvollständigen Familien angenommen hat, zeigt ein Blick auf die Statistik. Von den 10.638 Ehescheidungen des Jahres 1974 waren 12.147 minderjährige Kinder betroffen, darunter 9622 Kinder im Alter unter 14 Jahren. Erfährt man dazu noch, daß nach statistischer Wahrscheinlichkeit in Österreich von zehn Ehen rund zwei Ehen irgendwann mit Scheidung enden, so kann die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht bestritten werden (vgl. Statistische Nachrichten 1975, Heft 7, 431 ff.). Der Gesetzesentwurf nimmt sich der unvollständigen Familien, vor allem der „Scheidungswaisen“, in besonderer Weise an. Liegt eine unvollständige Familie vor, so sollen die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung des Kindes nur einem Elternteil allein zustehen. Die Eltern können eine diesbezügliche Vereinbarung treffen. Tun sie dies nicht oder entspricht diese Vereinbarung nicht dem Kindeswohl, so entscheidet das Gericht. Der Elternteil, dem künftighin die genannten Befugnisse nicht zustehen, behält das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren und sich zu bestimmten

wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, zu äußern (§§ 177, 178 ABGB idF Entwurf).

Davon unberührt bleibt die Unterhaltspflicht der Ehegatten. Allerdings bereitet in den unvollständigen Familien immer wieder die **Durchsetzung** des Unterhaltsanspruchs der Kinder Schwierigkeiten. Mit der bereits erwähnten Regierungsvorlage eines Unterhaltsvorschußgesetzes (5, 6, 7 und 8 BlgNR XIV. GP) soll künftig der Unterhalt minderjähriger Kinder ganz allgemein wirksam gesichert werden. Darüber hinaus sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, daß das Gericht, wenn es von Schwierigkeiten bei der Unterhaltshereinbringung Kenntnis erlangt, den gesetzlichen Vertreter des Unterhaltsberechtigten, soweit es erforderlich ist, anzuleiten und ihm behilflich zu sein hat. Zu diesem Zweck erweitert der Entwurf auch die Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger und der Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen (s. § 186 AußStrG idF Entwurf).

VIII. Zur Gesetzestechnik des Entwurfes

Der Gesetzesentwurf übernimmt bei der Regelung von Einzelfragen Lösungen, die in den bereits durchgeführten, eingangs erwähnten gesetzlichen Erneuerungen des Familienrechts entwickelt worden sind, und baut diese Regelungen weiter aus. Demgemäß sind auch Teile des neuen Unehelichenrechts, besonders die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Pflege und Erziehung, ausgebaut und in Übereinstimmung mit dem Recht des ehelichen Kindes gebracht worden. Darüber hinaus bringt der Entwurf auch eine sehr bedeutsame weitere Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes. Nach dem geltenden Recht sind Kinder, die aus einer Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe stammen, nach deren Nichtigerklärung in jedem Fall unehelich; der Gesetzesentwurf verbessert die Stellung dieser Kinder, indem er sie als eheliche Kinder wertet, sofern ihnen die Vermutung des § 138 zustatten kommt.

Da auch das Recht der Annahme an Kindesstatt in einigen seiner Bestimmungen vom Grundsatz der väterlichen Gewalt beherrscht ist, sind auch hier die entsprechenden Änderungen durchgeführt worden.

Schließlich paßt der Gesetzesentwurf auch das gesamte Vormundschaftsrecht den neugestalteten kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des ABGB an und scheidet dabei überholte Bestimmungen, die durch die Praxis bedeutungslos geworden sind, aus dem Bestand des ABGB aus.

B. BESONDERER TEIL

Zum Artikel I

Der Art. I enthält die Änderungen des ABGB.

Der Kern dieser Änderungen ist die Neugestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern

und ehelichen Kindern. Die Neugestaltung erfordert aber, worauf schon am Schluß des allgemeinen Teiles der Erläuterungen hingewiesen worden ist, eine weitgehende Umgestaltung von Bestimmungen, die benachbarte Rechtsgebiete betreffen; sonst müßte die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes als systemfremdes Stückwerk empfunden werden und eine nicht vertretbare Ungleichheit der tragenden Grundsätze von innerlich zusammenhängenden Rechtsgebieten entstehen. Nach den Vorschlägen des Gesetzesentwurfs soll das gesamte Kindschaftsrecht (vgl. die Bestimmung des § 137 über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder) von einheitlichen Gesichtspunkten getragen werden. Außer den Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern sind daher auch Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und unehelichen Kindern, über das Adoptionsrecht und über das Vormundschaftsrecht geändert worden.

Zu 1

Zum § 137

Der § 137 bestimmt im Zusammenhang mit seinen Überschriften die aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern erfließenden allgemeinen Rechte und Pflichten. Seine Einordnung und Fassung stellen nicht allein auf Eltern und eheliche Kinder ab, sondern schließen auch die familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und unehelichen Kindern sowie zwischen Wahl- eltern und Wahlkindern ein, bringen daher vor allem auch im Grundsätzlichen eine weitere Gleichstellung des ehelichen mit dem unehelichen Kind (für Wahlkinder ist der Gleichstellungsgrundsatz ohnedies bereits im § 182 Abs. 1 enthalten).

Der Abs. 1 macht das Wesen der familienrechtlichen Beziehungen zwischen den Eltern und ihrem Kind deutlich: Das Eltern-Kind-Verhältnis ist von der gegenseitigen Beistandspflicht, vom Schutz- und Fürsorgegedanken und dem Gebot der Achtung getragen. Der Schutz des Kindes, die Wahrung und Förderung seines Wohles bis zur Erreichung der Volljährigkeit, bedeutet Rechtsausübung, zugleich aber auch Pflichterfüllung durch die Eltern. Sie haben daher in Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Achtung des Familienlebens (s. Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, BGBl. Nr. 210/1958, im folgenden MRK genannt) ein Recht auf Ausübung ihrer Elternrechte, das behördlichem Eingriff nur unterliegt, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen oder gröblich vernachlässigen oder durch ihr sonstiges Verhalten das Wohl des Kindes gefährden.

Das Wohl des minderjährigen Kindes als ein Leitprinzip des Eltern-Kind-Verhältnisses macht auch deutlich, daß das Kind nicht Rechtsobjekt der Elternrechte, sondern Träger eines Rechtsanspruchs auf pflichtgemäße Rechtsausübung durch die Eltern ist: Machtunterworfenheit, Besitzen, Nutzen und Verfügen als Ausdruck der Ober- und Unterordnung sind Begriffe, die den nunmehrigen Vorstellungen vom Eltern-Kind-Verhältnis fremd sind.

Die gegenseitige Beistandspflicht von Eltern und Kindern ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Dennoch verankert sie der Gesetzesentwurf nun ausdrücklich, indem er sie der Beistandspflicht der Ehegatten (§ 44 ABGB, § 90 ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975) nachbildet. Sie ist, so wie diese, eine objektive, aus dem Bestand des engsten familienrechtlichen Verhältnisses erfließende Pflicht, die einzelne wechselseitige Pflichten, wie etwa die wechselseitige Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern, überlagert. Die Beistandspflicht hat besondere Bedeutung, soweit es sich um die gesundheitliche und seelische Betreuung alt gewordener Eltern durch ihre Kinder handelt; eine solche Betreuung ist seit dem Aufhören der patriarchalisch-produktionsorientierten Großfamilie zu einem besonderen, großteils nicht bewältigten gesellschaftlichen Anliegen geworden; der Gesetzesentwurf versucht vom Grundsatz her einen Beitrag zur Lösung dieser wichtigen Frage zu leisten.

Die Pflicht der Kinder, ihren Eltern Achtung entgegenzubringen, wurzelt in der Eigentümlichkeit des Eltern-Kind-Verhältnisses; sie trifft auch volljährige Kinder.

Der Abs. 2 erfüllt für den Bereich der familienrechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau in ihrer Eigenschaft als Eltern eines Kindes das verfassungsgesetzliche Gebot der Gleichheit der Geschlechter (s. Art. 7 B-VG; Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RBGB. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; Art. 66 Abs. 1 und 2 sowie Art. 67 des Staatsvertrags von St.-Germain, StGBL. Nr. 303/1920; Art. 6 Z. 2 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, und Art. 14 MRK) dadurch, daß er beiden Eltern grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten zuweist. Diese von der geltenden Gesetzeslage grundsätzlich verschiedene Gestaltung der familienrechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau als Eltern eines Kindes stützt sich unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes darauf, daß sich aus der biologischen Verschiedenheit von Mann und Frau (Ungleichheit im Tatsächlichen) eine sachlich gerechtfertigte gesetzliche Differenzierung dahin, daß Mann und Frau als Eltern eines Kindes rechtlich ungleich wären, nicht ab-

leiten läßt. Sind Mann und Frau als Eltern eines Kindes aber rechtlich gleich, so entspricht es dem Gleichheitssatz, sie auch rechtlich gleich zu behandeln. Es obliegen ihnen daher gleiche Pflichten, wie ihnen auch gleiche Rechte zustehen.

Dagegen könnte eingewendet werden, daß der Art. 7 B-VG nur Vorrechte des Geschlechtes ausschließt, im übrigen aber nicht hindert, die Geschlechter, weil sie biologisch ungleich sind, auch rechtlich ungleich zu behandeln, sofern die ungleiche rechtliche Behandlung ihre Rechtfertigung in der Natur des Geschlechtes findet (VfSlg. 1526/1947, 3334/1958, 3557/1959). Dieser Einwand findet Verstärkung in der Überlegung, daß bei Auffindbarkeit eines in der Natur des Geschlechtes liegenden sachlichen Differenzierungsmerkmals das im Gleichheitssatz liegende Differenzierungsgebot auszuschöpfen ist, weil der Gleichheitssatz nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gebietet, rechtlich Ungleiches auch ungleich zu behandeln. Bei Prüfung der Frage, welche im Wesen des Geschlechtes liegenden sachlichen Differenzierungsmerkmale es rechtfertigen würden, Mann und Frau als Eltern eines Kindes verschieden zu behandeln, ergibt sich, daß die Möglichkeiten, solche Merkmale aufzufinden, mit dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder, soweit die Mutter das Kind stillt, einige Zeit danach abgeschlossen sind. Die nach Abstillung des Kindes auffindbaren Merkmale liegen nicht mehr im Wesen des Geschlechtes, sondern in einer teils naturrechtlichen, teils positivrechtlichen gesellschaftlichen Wertung, die dem Mann besondere, angeblich „rein männliche“, der Frau besondere, angeblich „rein weibliche“ Daseinsformen zuweist. Der Gleichheitsgrundsatz verbietet dem Gesetzgeber aber nicht, von einem einmal gewählten Ordnungsprinzip abzugehen. Es kommt nach der ständigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofs nur darauf an, ob das Abgehen sachlich begründbar ist (VfSlg. 4379/1963, 5269/1966, 5281/1966, 5481/1967, 5862/1968, 5972/1969, 6030/1969, 6071/1969). Die sachliche Begründung der Abkehr vom Grundsatz der väterlichen Obergewalt und der Hinwendung zum Grundsatz gleicher elterlicher Befugnisse findet ihre Rechtfertigung einmal im Zurücktreten der Großfamilie alter Prägung und im Entstehen und Bestehen der Kleinfamilie, deren Mittelpunkt beide Eltern sind. Die heute häufige Erscheinung der unvollständigen Familie, bei Ausfall eines Elternteils, kann nach dem geltenden Ordnungsprinzip rechtlich nur sehr unbefriedigend bewältigt werden. Im Zusammenhang damit stehen der wirtschaftliche Funktionswandel der Familie und die geänderte wirtschaftliche Stellung der Eltern, die durch eine steigende volle oder Teilzeitberufstätigkeit der Frau gekennzeichnet ist. Das gewandelte Familienleitbild, das sich zufolge weitgehender gesellschaftlicher Übung nicht

mehr am autoritär-patriarchalischen, sondern am gemeinsam gestaltenden und gemeinsam verantwortlichen Prinzip partnerschaftlicher Eltern ausgerichtet, sei im Zusammenhang mit den Überlegungen zum Gleichheitssatz ausgenommen, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs eine bestimmte gesellschaftliche Übung nicht unbedingt als Anhaltspunkt für ein unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes beachtliches Differenzierungsmerkmal zu werten ist.

Der Gesetzesentwurf beseitigt zwar im Bereich des Verhältnisses der Eltern eines ehelichen Kindes zueinander das Leitungsrecht des Vaters in der Familie, die Ableitung des Familiennamens, des Standes und des allgemeinen Gerichtsstandes des Kindes vom Vater und die vorrangige Pflicht des Vaters, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, er trägt aber durch die Neugestaltung der Rechte und Pflichten der Eltern in den Bereichen des Unterhalts, der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung des Kindes auch den Familien Rechnung, die der patriarchalischen Familienauffassung weiter verhaftet sind. Dadurch, daß alle diese Pflichten gemeinsam zu erfüllen, die Rechte einvernehmlich auszuüben sind, bleibt der Privatautonomie der Eltern genügend Spielraum: sie können innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Erfüllung ihrer Elternpflichten und die Ausübung ihrer Elternrechte nach Belieben gestalten; so können sie etwa vereinbaren, daß die wirtschaftliche Last des Unterhalts und der Versorgung allein oder vorrangig der Vater zu tragen habe, ihm dafür aber auch ein gewisses Übergewicht in der Leitung der Familienangelegenheiten zukommen solle; sie können aber auch dahin übereinkommen, daß bestimmte Rechte und Pflichten der Vater allein, andere wieder die Mutter allein ausüben solle; schließlich kann sich ein Elternteil dem Willen des anderen in Einzelfragen oder zusammenhängenden Teilbereichen, etwa in der Frage des Schulbesuchs des Kindes oder überhaupt im Bereich der Pflege und Erziehung, freiwillig unterwerfen; denkbar ist auch, daß nach der Übereinkunft der Eltern ein Elternteil für ein Kind oder für Kinder eines Geschlechtes, der andere wieder für ein anderes Kind oder für Kinder des anderen Geschlechtes bestimmend sorgen oder handeln können soll. Diese Elastizität der Zuordnung gleicher Pflichten und Rechte an beide Eltern, verbunden mit der Befugnis zur autonomen Gestaltung, ist ausschlaggebend dafür, auf andere Unterscheidungen zwischen den Pflichten und Rechten der Eltern zu verzichten; alle darauf hinauslaufenden Vorschläge verlassen, unter dem Blickpunkt einer sachlich begründbaren Differenzierung, daher auch unter dem Gesichtswinkel des Gleichheitssatzes, den Boden einer gesicherten Rechtsprechung zum Gleichheitssatz;

sie richten sich — je nach dem gesellschaftspolitischen Standort — an einer „sachadäquaten und gesellschaftspolitisch wirksamen Gestaltungsbefugnis“ aus. Die Ausstattung des Vaters oder der Mutter mit Primärpflichten oder Vorzugsrechten wäre sachlich nicht schlüssig zu begründen und widerspräche daher dem Gleichheitsgrundsatz, mag es sich hierbei um das Tragen der wirtschaftlichen Last des Unterhalts durch den leistungskräftigeren Elternteil, um das Letztentscheidungsrecht eines Elternteils auf einem bestimmten Sachgebiet, um das Letztentscheidungsrecht eines Elternteils nach Alter, Lebenserfahrung oder besserer Sachkenntnis, um einen in bestimmten Zeitabschnitten zwischen Vater und Mutter wechselnden „Oberbefehl“, um die Zuordnung der Kinder des männlichen Geschlechtes zum Vater, der des weiblichen Geschlechtes zur Mutter oder um die Schaffung eines „Elternrechte- und -pflichten-Registers“ handeln, in dem die Eltern einmal oder auch nur auf Zeit, unabdingbar oder auch jederzeit frei widerruflich über ihre Elternrechte und Elternpflichten verfügen können, müssen oder sollen.

Der Gesetzesentwurf geht daher aus den aufgezeigten Überlegungen vom Prinzip gleicher Rechte und Pflichten für beide Eltern aus und verzichtet darauf, für den Vater oder die Mutter bestimmte, voneinander abweichende Rechte oder Verantwortungsbereiche festzulegen. Damit setzt er folgerichtig den Weg fort, den der Gesetzgeber mit dem am 1. Juli 1975 verabschiedeten Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe eingeschlagen hat. Nach dem Vorbild und in Anpassung an den Wortlaut des § 89 ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975 soll es grundsätzlich auch im Kindschaftsrecht keine rechtliche Differenzierung von Vater und Mutter im Verhältnis zueinander und zu ihren Kindern geben.

Der Gesetzesvorbehalt des Abs. 2 „soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist“ bezieht sich zunächst auf die Rechte und Pflichten der Eltern eines unehelichen Kindes, wie sie in dem eben genannten Bundesgesetz und in dessen sinnvoller Ergänzung durch die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs geregelt sind. Diese Abweichung ist sachlich gerechtfertigt, weil beim Verhältnis Eltern — uneheliches Kind von vornherein ein unvollständiges familienrechtliches Verhältnis vorliegt, das durch die Gleichrangigkeit von Vater und Mutter nicht vervollständigt werden kann, das vielmehr einer Schwerpunktbildung bei einem Elternteil bedarf, um Fehlentwicklungen der Kindespersönlichkeit zu steuern. Für den Bereich des Verhältnisses Eltern — eheliches Kind

will der Gesetzesvorbehalt alle Erscheinungsformen der „unvollständigen Familie“ erfassen, sei es, daß ein Elternteil durch Tod, Entmündigung, eine längere Abwesenheit oder den Umstand ausfällt, daß er überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten erreichbar ist; sei es, daß den Eltern oder einem Elternteil alle oder einzelne der elterlichen Befugnisse entzogen sind; sei es schließlich, daß die Eltern dauernd getrennt leben oder ihre Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. In allen diesen Fällen muß die Rechtsordnung danach trachten, den Ausfall eines Elternteils mit rechtlichen Mitteln auszugleichen, um das Kind in der Rumpffamilie vor Nachteilen zu bewahren; dann müssen alle oder bestimmte Elternrechte und -pflichten auf einen Elternteil oder auch auf einen Dritten übergehen. Schließlich deckt die Wendung „soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist“ auch, daß die Eltern im Rahmen ihrer Privatautonomie Elternrechte und Elternpflichten; soweit sie damit nicht die Rechte des Kindes schmälern, unterschiedlich verteilen. Die Bestimmung drückt schließlich noch ein Weiteres aus: Aus einer verschiedenen Umschreibung der Rechte und Pflichten des Vaters (Mannes) und der Mutter (Frau) in anderen Bereichen der Rechtsordnung — und sei es auch in einem anderen Hauptstück des ABGB (vgl. §§ 1237 ff. ABGB) — dürfen keine Rückschlüsse auf eine verschiedene Behandlung von Vater und Mutter in ihren Beziehungen zueinander und zu den Kindern im **Kindschaftsrecht** gezogen werden (vgl. § 89 ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975, AB 1662 BlgNR XIII. GP, S. 2).

Der **Abs. 3** schützt die Rechte der Eltern Dritten gegenüber. Er ist auch die Grundlage für den rechtlich durchsetzbaren Anspruch der Eltern an Dritte, Eingriffe in die elterlichen Befugnisse zu unterlassen, gegebenenfalls auch ein vorenthaltenes Kind herauszugeben (der Zurückholungsanspruch der Eltern bezüglich ihrer Kinder ist im § 146 a idF Entwurf geregelt). Die Fälle, in denen die **Ausübung** elterlicher Befugnisse durch Dritte rechtlich zulässig ist, sind abschließend aufgezählt. Die Eltern selbst überlassen einem Dritten eine solche Ausübung etwa, wenn sie diesem ausdrücklich oder stillschweigend die vorübergehende Aufsicht über das Kind gewähren. Das Gesetz läßt unmittelbar die Pflege und Erziehung des Kindes auf seine Großeltern übergehen, solange und insoweit die Eltern diese Befugnisse nicht ausüben können oder dürfen, beziehungsweise auf einen Vormund, wenn auch die Großeltern zur Pflege und Erziehung des Kindes nicht imstande oder unfähig sind. Beispiele für behördliche Verfügungen sind gerichtliche Beschlüsse, mit denen den Eltern die Pflege und Erziehung

des Kindes, die Verwaltung seines Vermögens oder die gesetzliche Vertretung entzogen wird, oder Entscheidungen nach den §§ 26 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954 (im folgenden JWG genannt), getroffen werden. Beispiele, in denen die Eltern durch Vertrag elterliche Befugnisse einräumen, sind die Pflege-, Kindergarten-, Internats- und Lehrverträge, insoweit sie die Ausübung der Pflege und Erziehung des Kindes in bestimmtem Ausmaß und für bestimmte Zeit überlassen.

Zum § 138

Diese Bestimmung entspricht in ihrem Aufbau und ihrer Überschrift dem § 155 ABGB idF BG BGBl. Nr. 342/1970. Gegenüber dem geltenden Recht bringt die neue Fassung des § 138 einige Klarstellungen, eine Abstimmung mit dem — übrigens erneut geänderten — § 155 und den Einbau der Anordnungen der geltenden §§ 159 a und 159 b.

Der **Abs. 1 erster Satz** regelt die rechtliche Vermutung der Ehelichkeit im Sinn des geltenden Rechtes. An dieser Vermutung soll nicht gerüttelt werden. Der **Abs. 1 zweiter Satz**, der sinngemäß dem geltenden § 159 a ABGB entspricht, bestimmt die Bedingungen, unter denen die rechtliche Vermutung der Ehelichkeit widerlegt werden kann. Dazu ist nur eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung fähig, mit der der Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes auf Grund einer Klage stattgegeben wird; damit werden die bis dahin zwischen dem Ehemann der Mutter und dem Kind bestandenen familienrechtlichen Beziehungen beseitigt, das Kind ist sodann unehelich. Wer zur Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes berechtigt ist, bestimmen die §§ 156 ff. ABGB. Aus dem zweiten Satz ergibt sich somit, daß die Ehelichkeit eines Kindes nur in dem streitigen, dafür bestimmten Verfahren bestritten werden kann; als Vorfrage in einem anderen Verfahren kann darüber nicht entschieden werden.

Der **Abs. 2** ist ein Sonderfall des Abs. 1 und regelt den Bezug der rechtlichen Vermutung der ehelichen Abstammung des Kindes, wenn die Mutter zwei oder mehrere Ehen geschlossen hat. Der häufigste Fall zweier einander folgender ehelicher Verbindungen der Mutter ist der der Auflösung ihrer ersten Ehe und der nach § 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung (im folgenden EheG genannt) verbotswidrigen Eingehung einer neuen Ehe mit einem anderen Mann; der Umgehung des Eheverbots der Wartezeit nach § 11 Abs. 1 EheG steht gleich, wenn die nach § 11 Abs. 2 EheG zulässige Befreiung entgegen dem § 32 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung

des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, RGBl. I S. 533 (im folgenden 1. AVPStG genannt), erteilt worden ist. Diese Fälle sind bereits heute, im Abs. 2 des geltenden § 138 ABGB, geregelt. Den Fall der Nichtigerklärung der ersten Ehe der Mutter und Eingehung einer verbotswidrigen neuen Ehe mit einem anderen Mann erwähnt das Gesetz idgF nicht, so daß seine Einbeziehung heute nur im Weg einer sinngemäßen Auslegung möglich ist. Der neue Abs. 2 stellt klar, daß seine Regelung nicht nur für die Auflösung der ersten Ehe der Mutter, sondern auch für deren Nichtigerklärung anzuwenden ist. Die Einbeziehung der Nichtigerklärung bezieht sich auf alle Fälle einer nichtigen Ehe, daher auch auf eine nichtige Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe nach § 23 EheG. Der Abs. 2 ordnet über die genannten Fälle hinaus nun auch den Fall der Bigamie (der geltende § 138 würde die Auslegung zulassen, daß ein Kind aus einer bigamen Ehe als eheliches Kind sowohl des ersten als auch des zweiten Mannes anzusehen wäre). In allen diesen Fällen liegt, wenn die rechtliche Vermutung der ehelichen Abstammung des Kindes nach Abs. 1 auf mehrere Ehen der Mutter Bezug hätte, eine Kollision vor: der Abs. 2 löst diese Kollision, indem er, einem Erfahrungssatz folgend, die rechtliche Vermutung der ehelichen Abstammung des Kindes auf die zeitlich spätere Ehe der Mutter allein bezieht. Nach Bestreitung der ehelichen Abstammung des Kindes vom Ehemann der späteren Ehe tritt die Ehelichkeitsvermutung zugunsten des Ehemanns der früheren Ehe ins Spiel. Erst wenn alle in Betracht kommenden Ehemänner die Ehelichkeit des Kindes bestritten hätten, würde es den Personenstand der Unehelichkeit erlangen. In Verbindung mit dem neugefaßten § 155 wird damit der Kreis der „unehelichen Kinder“ gegenüber dem geltenden Recht etwas eingengt.

Zum § 139

Mit dem § 139 beginnen die Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern. Er regelt den **Familiennamen** des ehelichen Kindes. Der Gesetzesentwurf knüpft an das durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe neu gestaltete Namensrecht der Ehegatten an, nach dem die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen haben, und übernimmt die dort aufgestellten Grundsätze. Demgemäß ordnet der erste Satz an, daß das eheliche Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern erhält. Diese Regelung trägt dem Gleichheitsgrundsatz im Verhältnis von Vater und Mutter zueinander besser Rechnung als die einseitige Ableitung des Familiennamens des Kindes vom Familiennamen des Vaters nach dem geltenden Recht und gewährleistet auch, daß die Familieneinheit

in einem allen Familienmitgliedern gemeinsamen Familiennamen nach außen hin ihren Ausdruck findet.

Die Regelung muß darauf Bedacht nehmen, daß die Familiennamen des Vaters und der Mutter in dem für den Namenserwerb maßgeblichen Zeitpunkt der Geburt des Kindes verschieden sein können. Dies kann sein, wenn das Kind nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe der Eltern innerhalb der Frist des § 138 Abs. 1 ABGB geboren wird und entweder die Frau oder, falls die Eltern vor ihrer Eheschließung vom Namensbestimmungsrecht nach § 93 Abs. 1 ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975 Gebrauch gemacht haben, der Mann nach der Scheidung der Ehe den früheren Familiennamen wieder angenommen hat (s. § 63 EheG, Art. II Z. 1 des BG BGBl. Nr. 412/1975) oder wenn (nur) einem Elternteil nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S. 9, die Führung eines vom Ehemann abweichenden Familiennamens bewilligt wird. Keine Übereinstimmung zwischen dem Ehenamen des Mannes und damit des Vaters und dem Ehenamen der Frau und damit der Mutter liegt auch dann vor, wenn die Ehegatten nach dem Statut, das auf Grund der Regeln des österreichischen internationalen Privatrechts für den Ehemann maßgebend ist, keinen gemeinsamen Familiennamen zu führen haben. Keine Übereinstimmung ist schließlich auch gegeben, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt wird — die Nichtigerklärung vernichtet grundsätzlich die Ehwirkungen, so auch auf dem Gebiet des Namensrechts, rückwirkend — und innerhalb der Frist des § 138 Abs. 1 ein Kind geboren wird. Haben in einem dieser Fälle die Ehegatten früher einen gemeinsamen Familiennamen gehabt, so erhält nach dem **ersten Halbsatz des zweiten Satzes** das Kind den letzten gemeinsamen Familiennamen der Eltern; freilich nur dann, wenn ein Elternteil diesen Namen im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch führt. Ist dies nicht der Fall oder haben die Ehegatten nie einen gemeinsamen Familiennamen geführt, so soll das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten. Der Gesetzesentwurf vermeidet dergestalt eine allzu umständliche und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachende Regelung für diese — seltenen — Fälle der Verschiedenheit des Familiennamens des Vaters und der Mutter. Es ist auch erwogen worden, für diese Fälle vorzusehen, daß die Eltern einvernehmlich, etwa durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung vor dem Standesbeamten, bestimmen müssen, welchen Familiennamen das Kind erhalten soll. Der Gesetzesentwurf hat sich nicht für eine solche Lösung entschieden. Einmal haftet ihr der Nachteil an, daß dann, wenn die Eltern, was immerhin denkbar wäre, sich über die Bestimmung des

Familiennamens des Kindes nicht einig werden, eine übergeordnete Instanz, der Standesbeamte selbst oder der Pflegschaftsrichter, als Streit-schlichtungsorgan eingesetzt werden müßte. Dies würde dazu führen, daß injustiziable Entscheidungen gefällt werden müßten. Vor allem muß vermieden werden, daß das Kind — auch nur eine gewisse Zeit lang — überhaupt keinen Familiennamen führt.

Die Regelung des § 139 entspricht dem vom Gedanken der Partnerschaft zwischen Mann und Frau getragenen zeitgerechten Familienleitbild, dient der Verwirklichung der Einheitlichkeit des Familiennamens der Mitglieder einer Familie und fördert im Zusammenhalt mit der neuen Ehenamensregelung des § 93 ABGB auch das Familienbewußtsein im mütterlichen Stamm.

Der Gesetzesentwurf — das ergibt sich auch aus der Ausdrucksweise „erhält“ statt etwa „führt“ (vgl. § 93 ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975) — läßt Kinder an späteren Änderungen der Familiennamen der Eltern grundsätzlich nicht teilhaben. Auf Kinder, die aus einer geschiedenen Ehe stammen, wirkt daher etwa eine Änderung des Familiennamens ihres Vaters oder ihrer Mutter auf Grund erneuter Heirat nicht weiter, auch wenn diesem Elternteil alle elterlichen Befugnisse allein zukommen und die Kinder bei ihm und dem neuen Ehegatten leben.

Zu den §§ 140 bis 144

Diese Bestimmungen regeln die Ansprüche auf Unterhalt zwischen Eltern und Kindern im weiteren Sinn (§ 42 ABGB). Inhaltlich entwickeln sie die Gedanken weiter, die das neue Unehelichenrecht in den §§ 166, 166 a, 169, 169 a ABGB gebracht hat. Die umfassende Neugestaltung des Unterhaltsrechts ermöglicht eine weitere Angleichung der für eheliche und uneheliche Kinder geltenden diesbezüglichen Bestimmungen; künftighin wird das Unehelichenrecht mit einer weitgehenden Verweisung auf das eheliche Kind-schaftsrecht auskommen (s. §§ 166 und 169 ABGB idF Entwurf).

Der Gesetzesentwurf kennt — abweichend vom geltenden Recht (s. §§ 166, 166 a, 169, 182 a, 1220 ABGB idF) — nicht mehr den Begriff der „Versorgung“. Mit Recht ist im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen worden, daß dieser Begriff verschieden ausgelegt werde und daher unklar sei (vgl. Gschneider Familienrecht 84, Ehrenzweig System² II/2, 242; Wentzel, Plessl in Klang² I/2, 49; Koziol-Welser Grundriß³ II 187, 191 erwähnen den Begriff der Versorgung überhaupt nicht). In der Praxis der Gerichte spielt die „Versorgung“ als besonderer Anspruch, etwa in der Bedeutung der „Versetzung in einen fortdauernden Nahrungsstand“

(s. § 220 ABGB), keine Rolle. (In einer sehr alten Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof einmal ausgesprochen, daß das Kind die Versorgung durch einen einmaligen Geldbetrag, z. B. zur Geschäftsgründung, durch Überlassung einer Liegenschaft u. dgl., nur verlangen könne, wenn es nachweise, daß Anlaß und Bedürfnis eingetreten seien; OGH 24. September 1874 SpR 74 = GIU 5476). Ein besonderer Anspruch des Kindes in diesem Sinn scheint heute auch nicht mehr zeitgemäß. Die Kinder können ohnedies im Rahmen ihres Unterhalts- und Erziehungsanspruchs eine ihren Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten (§§ 140 Abs. 2 und 146 ABGB idF Entwurf) entsprechende Deckung ihrer Lebensbedürfnisse und Erziehung, darunter auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf, verlangen. Für einen darüber hinausgehenden gesetzlichen Anspruch, etwa auf Einrichtung eines Geschäftes, einer Rechtsanwaltskanzlei, einer Ordination eines Arztes, besteht weder ein Bedürfnis noch entspricht er der heutigen gesellschaftlichen Auffassung. Im übrigen läßt der Gesetzesentwurf die in den §§ 1220 ff. ABGB verankerten Ansprüche auf Heiratsgut und Ausstattung unberührt.

Zum § 140

Der Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß ein eheliches Kind an seine Eltern und Großeltern einen Anspruch auf Unterhalt hat. Die Wendung „nach ihren Kräften“ bedeutet, daß jeder Unterhaltspflichtige seine gesamten persönlichen Möglichkeiten, besonders seine Leistungskraft unter Berücksichtigung seiner Ausbildung, seiner beruflichen Möglichkeiten, seiner Fähigkeit zur Erzielung von Vermögenserträgen auszuschoöpfen hat, um seiner Unterhaltspflicht nachkommen zu können. Damit soll die von der Rechtsprechung — bisher freilich in sehr vorsichtiger Weise — entwickelte Anspannungstheorie (s. etwa EFSlg. 12917 bis 12921, 14904 bis 14908, 17016 bis 17023, 19308, 19860 bis 19863) im Gesetz verankert werden.

Der Abs. 2 umschreibt innerhalb des durch die eben beschriebene Leistungsfähigkeit gesteckten Rahmens die Umstände für die Bemessung des Unterhalts. Im Sinn der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht und der Grundsätze des neuen Unehelichenrechts wird einerseits auf die Lebensverhältnisse der Eltern, andererseits auf die Bedürfnisse des Kindes abgestellt. Das Gesetz geht bezüglich der Lebensverhältnisse der Eltern davon aus, daß sie gemeinsame Lebensverhältnisse haben. Es wird aber auch des Falles gedacht, daß die Eltern keine gemeinsamen Lebensverhältnisse haben, weil sie etwa geschieden sind oder tatsächlich getrennt leben. Dann sind, wie das bereits der geltende § 166 a Abs. 1 bestimmt,

sowohl die Lebensverhältnisse des Vaters als auch die der Mutter, im allgemeinen also das Mittel dieser beiden Lebensverhältnisse, maßgebend. Diese Umschreibung läßt sich ohne weiteres auch auf die unehelichen Kinder anwenden, eine Wiederholung dieser Umschreibung im Unehelichenrecht ist daher nicht erforderlich. Gegenüber dem geltenden § 166 a Abs. 1 sind die für den Unterhaltsanspruch maßgebenden Bedürfnisse des Kindes genauer umschrieben: demnach sind nicht nur, worauf schon der geltende § 166 a abstellt, die Anlagen des Kindes, sondern auch seine Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten besonders zu berücksichtigen. Diese Umschreibung soll zu einer möglichst umfassenden Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes führen und findet sich auch in anderen Bestimmungen, wo es ebenfalls auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes ankommt (s. §§ 146, 147, 176 Abs. 2 ABGB idF Entwurf). Da die Ansprüche des Kindes sinnvoll immer nur unter Bedachtnahme auf die besonderen Umstände der Familie beurteilt werden können, in der das Kind aufwächst, ist auch dieser Umstand — wie auch nach dem geltenden § 166 a Abs. 1 — ganz allgemein als für die Unterhaltsbemessung maßgeblich erklärt worden. Die gefundene Umschreibung ist auf Grund einer Verweisung auch für das Ausmaß dessen, was das Kind an Pflege und Erziehung fordern kann, maßgebend (s. § 146 zweiter Satz ABGB idF Entwurf).

Der Abs. 3 enthält die Gedanken des Abs. 1 dritter Satz des geltenden § 166 a über die Minderung der Ansprüche auf Unterhalt, sofern das Kind Erträge aus eigenem Vermögen oder ein Einkommen aus eigenem Erwerb hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse als selbsterhaltungsfähig anzusehen ist.

Zum § 141

Ist im § 140 der Grundsatz ausgedrückt, daß die Unterhaltspflichtigen ihre Kräfte anspannen müssen, um ihrer Pflicht genügen zu können, und ist in diesem Rahmen ausgesprochen, wie hoch der Unterhaltsanspruch des Kindes in dem bestimmten Einzelfall ist, so drückt der Abs. 1 des § 141 zweierlei aus: 1. daß zwar dem Kind gegenüber Vater und Mutter zur ungeteilten Hand haften, daß aber jede Haftung im Innenverhältnis begrenzt ist, und 2. daß diese Haftung jedes von ihnen ein gewisses höheres Ausmaß erreichen muß, so zwar daß er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben läßt.

Gegenüber der Rangordnung der Unterhaltspflichtigen nach den geltenden §§ 141 und 143 ABGB bestimmt der Abs. 1 erster Satz in Verbindung mit dem neuen § 142 eine Schuld jeweils des Vaters und der Mutter einerseits und

im zweiten Rang aller Großeltern andererseits, dem ehelichen Kind den Unterhalt zur ungeteilten Hand zu leisten. In diesem Punkt sind sich die Forderungen aller Stellungnahmen einig gewesen: wenn das künftige Recht dem Vater und der Mutter gleiche Rechte und Pflichten zuerkennen wolle, so möge diese Gleichheit auch für die Unterhaltsschuld gelten. Nach dieser Regelung kann sich das Kind daher an jeden zur ungeteilten Hand haftenden Elternteil wenden, ohne daß sich dieser auch auf die Unterhaltsschuld des anderen Elternteils berufen könnte; es handelt sich ja um eine Schuld zur ungeteilten Hand, nicht um eine anteilige Schuld. Nur in weiterer Folge könnte es, wenn die Lebensverhältnisse des in Anspruch Genommenen nicht ausreichen, um den Anspruch des Kindes voll zu befriedigen, auch zur Heranziehung des anderen unmittelbar durch das Kind kommen.

Der Gesetzesentwurf entwickelt den vom Gesetzgeber im § 94 ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975 aufgestellten Grundsatz fort, daß der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, dadurch seinen Beitrag zur Deckung der Lebensbedürfnisse der Ehegatten leistet. Er trägt dem Umstand Rechnung, daß auch heute noch ein Elternteil, meist die Mutter, durch die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder voll beansprucht wird. Der zweite Satz des Abs. 1 bestimmt daher, daß der betreffende Elternteil durch die Führung des Haushalts, in dem das Kind aufwächst, seiner Unterhaltspflicht genügt. Der Gesetzesentwurf stellt in diesem Zusammenhang — so wie im § 94 Abs. 1 erster Satz ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975 — auf die Tatsache der Haushaltsführung und nicht etwa darauf ab, welchem Elternteil die Pflege und Erziehung des Kindes zukommen. Pflege und Erziehung sind in diesem Zusammenhang keine geeignete Anknüpfung, weil sie keinen Schluß auf die Inanspruchnahme des Elternteils zulassen. Bei aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft stehen nämlich Pflege und Erziehung von Gesetzes wegen grundsätzlich beiden Eltern zu (§ 145 ABGB idF Entwurf). Leben die Eltern dauernd getrennt oder ist ihre Ehe aufgelöst, so soll zwar die Pflege und Erziehung einem Elternteil übertragen werden, doch kann dieser das Kind ja außerhalb des Haushalts, etwa bei einer Pflegeperson oder in einem Internat, betreuen lassen, so daß er selbst kaum belastet ist.

Der dritte Satz stellt sicher, daß das Kind seinen Unterhaltsanspruch auch gegen den Elternteil geltend machen kann, der es im Haushalt betreut, wenn der andere Elternteil, trotz Anspannung seiner Kräfte nicht imstande ist, den Unterhaltsanspruch des Kindes zu befriedigen. In einem solchen Fall muß unter Umständen der den Haushalt führende Elternteil auch einer Erwerbs-

tätigkeit nachgehen, um den Unterhalt des Kindes sicherzustellen (vgl. § 94 Abs. 2 dritter Satz ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975).

Der Abs. 2 erster Satz gewährt dem Elternteil, der mehr Unterhalt geleistet hat, als es im Innenverhältnis seiner zur Schuld des anderen entspricht, einen Ausgleichsanspruch gegen den anderen (vgl. etwa die ähnlichen Bestimmungen des § 896 ABGB und des § 11 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz). Um die Austragung solcher Ansprüche zeitlich zu begrenzen, bestimmt der zweite Satz, daß der Anspruch nach Ablauf von drei Jahren nach erbrachter Unterhaltsleistung erlischt; diese Frist ist, wie sich aus dem Wort „erlischt“ ableiten läßt, eine Fallfrist.

Zum § 142

Hilfsweise, wie nach dem geltenden § 143, jedoch unter Beseitigung der dort aufgestellten Rangordnung, schulden alle Großeltern den Unterhalt des Kindes nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen des § 141.

Zum § 143

Das BG BGBl. Nr. 342/1970 hat den Gedanken des Übergangs der Unterhaltsschuld des Vaters eines unehelichen Kindes auf den väterlichen Nachlaß (vor diesem Bundesgesetz im § 171 ABGB verankert) weiter ausgebaut (§ 169 ABGB). Der § 143 übernimmt diesen Gedanken ausdrücklich auch für das eheliche Kind und erstreckt ihn — als Folge der nunmehrigen Schuld des Vaters und der Mutter zur ungeteilten Hand — auch auf die Mutter.

Zum § 144

Auch die Schuld des Kindes, seinen Eltern und Großeltern den mangelnden Unterhalt zu leisten, ist im Sinn der Gedanken gestaltet worden, die das neue Unehelichenrecht (s. den geltenden § 169 a ABGB) entwickelt hat. Der zweite Satz bringt überdies in einen nach dem geltenden Recht nicht eindeutig gelösten und verschieden beantworteten Frage (vgl. Wentzel, Plessl in Klang² I/2 100, Gschnitzer Familienrecht 85, Ehrenzweig System² II/2 239, Koziol-Welser Grundriß³ II 188) eine Klarstellung: Die Unterhaltspflicht der Vorfahren geht der der Nachkommen vor. Diese Lösung ist unserem Gesamtsystem der sozialen Sicherheit gemäß, das im wesentlichen auf den auf dem Familienband beruhenden Unterhaltsleistungen der Eltern an die Kinder einerseits und den Leistungen der sozialen Sicherheit im engeren Sinn, besonders also der Sozialversicherung, andererseits aufbaut. In diesem System gibt es im allgemeinen zwei Leistungsströme zwischen den Generationen (vgl. Ruland, Die Beziehungen zwischen familiärem Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, FamRZ 1972, 537, [541]): die fami-

lienrechtlichen Unterhaltsleistungen der Eltern an die Kinder, also der Vorfahren an die Nachkommen, und die aus den Beiträgen der Erwerbstätigen finanzierten Leistungen der sozialen Sicherheit im engeren Sinn (Pensionen, Renten usw.) an die nicht (mehr) Erwerbstätigen, also, vereinfacht ausgedrückt, der Nachkommen an die Vorfahren. Eine vorrangige Unterhaltspflicht der Nachkommen an die Vorfahren im Rahmen des Familienrechts würde dieses System stören. Daß diese vorgeschlagene Lösung sachgerecht ist, zeigt auch folgende Überlegung: Die Eltern haben ihre Kinder durch die Leistungen im Rahmen der Unterhalts- und Erziehungspflicht auch in den Stand dauernder Selbsterhaltungsfähigkeit zu versetzen, tragen somit die Hauptverantwortung dafür, daß sich die Kinder — wenn sie erwachsen sind — selbst erhalten können. Außerdem stellt der § 144 auch klar, daß zunächst der Ehegatte, dann der frühere Ehegatte und erst dann die Verwandten unterhaltspflichtig sind.

Zu den §§ 145 ff.

Diese Bestimmungen regeln die Ausübung der aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten. Was darunter zu verstehen ist, bestimmt der § 145: Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung, gesetzliche Vertretung. Diese Begriffsbestimmung ist wichtig, bedienen sich doch auch andere Bestimmungen dieses Ausdrucks (s. §§ 176 Abs. 1, §§ 177, 178 ABGB, § 3 Abs. 2 Entmündigungsordnung, § 24 Z. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1971 idF Entwurf und dessen Art. XIV § 3 Abs. 1). Die §§ 145 a bis 145 c regeln, in welchen Fällen diese Rechte und Pflichten, also die Pflege und Erziehung (§§ 145 a, 145 c Abs. 2) sowie die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung (§§ 145 b und 145 c), die von den Eltern nach der grundlegenden Anordnung des § 145 einvernehmlich auszuüben sind, auf einen Elternteil allein, auf die Großeltern oder auch auf einen Vormund oder einen Sachwalter übergehen.

Zum § 145

Die Bestimmung legt den Eltern die Pflicht auf, das minderjährige eheliche Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es gesetzlich zu vertreten. Diese Pflicht bezieht sich also nur auf minderjährige Kinder, sie hört mit der Erreichung der Volljährigkeit auf. Ihr entspricht auf der anderen Seite das Recht des Kindes, von seinen Eltern Leistungen der umschriebenen Art zu verlangen. Erfüllen die Eltern ihre Pflichten, aus welchem Grund immer, nicht, so können ihnen ihre Befugnisse entzogen werden (s. § 176 ABGB idF Entwurf). Die Bestimmung ordnet überdies an, daß die

Eltern in den oben umschriebenen Angelegenheiten einvernehmlich vorzugehen haben. Dieser Grundsatz sichert, daß die Eltern innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihre Befugnisse im partnerschaftlichen Zusammenwirken ausüben, also weitgehend frei gestalten dürfen (vgl. § 91 ABGB idF BG BBl. Nr. 412/1975); der Familie ist daher die Privatautonomie gewahrt.

Über die Bedeutung der Bestimmung des Begriffes der „aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten“ s. die Vorbemerkungen zu den §§ 145 ff.

Zum § 145 a

Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Pflege und Erziehung eines minderjährigen ehelichen Kindes ganz oder teilweise einem Elternteil allein zukommen oder auf die Großeltern übergehen. Die im Abs. 1 erster Satz umschriebenen Fälle sind solcher Art, daß der von ihnen betroffene Elternteil nicht in der Lage ist, seine elterlichen Befugnisse auszuüben. Die Pflege und Erziehung vereinigen sich dann unmittelbar kraft Gesetzes in dem von der Behinderung nicht betroffenen Elternteil. Der zweite Satz regelt, was rechtens ist, wenn beide Eltern in der im ersten Satz umschriebenen Weise betroffen sind: die Pflege und Erziehung des Kindes sollen einem Großelternpaar (Großelternanteil) zustehen. Diese Regelung beruht auf der Überlegung, daß im allgemeinen beim Ausfall der Eltern eines Kindes diesem seine Großeltern am nächsten stehen und kraft dieses Naheverhältnisses für dessen Pflege und Erziehung regelmäßig geeignet sind. Sofern nicht nur ein Großelternpaar (Großelternanteil) zur Übernahme der Pflege und Erziehung vorhanden ist, steht es den Großeltern grundsätzlich frei, sich darüber zu einigen, wer von ihnen die Pflege und Erziehung ausüben soll. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so hat das Gericht zu entscheiden; der Gesetzesentwurf bestimmt die vom Gericht dabei zu berücksichtigenden Umstände näher. Fallen die im ersten Satz angeführten, der Ausübung der Pflege und Erziehung entgegenstehenden Hindernisse weg, so gehen die Befugnisse grundsätzlich selbsttätig auf die Eltern (den betreffenden Elternteil) über. Im Fall der Entmündigung oder der Entziehung der Pflege und Erziehung bedarf es zwar der gerichtlichen Aufhebung dieser Maßnahme, aber eine ausdrückliche gerichtliche Verfügung über das Wiederaufleben des Rechtes und der Pflicht zur Pflege und Erziehung ist nicht erforderlich. In dieser Regelung drückt sich das Bestreben aus, von Gesetzes wegen nur im unbedingt notwendigen Maß in die elterlichen Befugnisse einzugreifen. Gleiches ergibt sich aus der Anordnung des Abs. 2, daß, falls einem Elternteil die Pflege und Erziehung nur zum Teil entzogen sind, sie nur insoweit dem anderen

Elternteil oder den Großeltern allein zustehen. Die Anordnung des Abs. 3 ist notwendig, damit sich derjenige, auf den die Pflege und Erziehung übergegangen sind, erforderlichenfalls Dritten gegenüber mit einem Beschluß des Gerichtes ausweisen kann.

Zum § 145 b

Was der § 145 a hinsichtlich des Übergangs von Pflege und Erziehung anordnet, gilt nach § 145 b auch bezüglich der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen ehelichen Kindes sinngemäß, allerdings mit einer wichtigen Einschränkung: Während die Großeltern kraft ihres Naheverhältnisses zum Kind bei Ausfall der Eltern von Gesetzes wegen zur Pflege und Erziehung des Kindes berufen werden, soll dies für die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung nicht gelten. Denn ob jemand zur Vermögensverwaltung und gesetzlichen Vertretung des Kindes geeignet ist, läßt sich nicht bloß auf Grund eines verwandtschaftlichen Naheverhältnisses beurteilen; hierbei sind Umstände ausschlaggebend, die das Gericht in jedem Einzelfall im Rahmen der Bestellung eines Vormundes oder Sachwalters für das Kind zu prüfen hat. Der § 145 b erklärt daher den § 145 a nur insoweit für sinngemäß anwendbar, als in dieser Bestimmung ein Übergang auf den anderen Elternteil, also nicht auch auf die Großeltern oder einen Großelternanteil, vorgesehen ist.

Zum § 145 c

Die Bestimmung ergänzt die Regelungen der §§ 145 a und 145 b. Der Abs. 1 ordnet an, welche Vorkehrungen zu treffen sind, wenn die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung — auf Grund eines im § 145 a Abs. 1 erster Satz umschriebenen Umstandes — den Eltern überhaupt nicht (erster Satz) oder nur zum Teil (zweiter Satz) zukommen. Im ersten Fall geht die genannte Befugnis auf den nach § 187 ABGB zu bestellenden Vormund über, im zweiten Fall ist für den Teilbereich, hinsichtlich dessen die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung keinem Elternteil zustehen, ein Sachwalter zu bestellen.

Die Bestellung eines Sachwalters sieht der Abs. 2 auch für den Fall vor, daß Pflege und Erziehung weder den Eltern noch den Großeltern zukommen und für das Kind im Einzelfall eine nach außen gegenüber Dritten wirksame Maßnahme der Pflege und Erziehung zu setzen ist, wenn etwa das Kind zum Schulbesuch anzumelden ist.

Zum § 145 d

Diese und andere (s. §§ 196 Abs. 1 und 209 ABGB) Bestimmungen des Entwurfes treffen

Sonderregelungen für die Verwaltung des Vermögens eines Minderjährigen. Sie enthalten Gedanken, die im geltenden Recht in den §§ 149 zweiter Satz, 197, 209 ABGB verankert sind. Die Regelung des Entwurfes unterscheidet nun zwischen dem Fall, daß ein Dritter oder ein Elternteil einem Minderjährigen ein Vermögen, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen, zuwendet und für die Verwaltung dieses Vermögens eine Sonderregelung trifft (§§ 145 d, 209 ABGB idF Entwurf), und dem anderen Fall, daß einem Minderjährigen von einem seiner Eltern letztwillig ein Verwalter für sein Vermögen, gleich ob es zugewendet worden ist oder nicht, bestellt wird (§ 196 Abs. 1 ABGB idF Entwurf).

Nur der erste Fall ist hier zu erläutern.

Der Abs. 1 knüpft an die Voraussetzung an, daß ein Dritter einem minderjährigen ehelichen Kind ein Vermögen, wie erwähnt: unter Lebenden oder von Todes wegen, zuwendet und einen Elternteil von der Verwaltung des Vermögens ausschließt. Dann sollen die Verwaltung des Vermögens und die sich auf dieses Vermögen beziehende gesetzliche Vertretung dem anderen Elternteil allein zustehen (erster Satz). Hat der Dritte aber beide Eltern von der Verwaltung ausgeschlossen oder ist der andere Elternteil im Sinn des § 145 a Abs. 1 betroffen, so gehen diese Befugnisse auf den Vormund, falls aber ein solcher nach § 187 nicht zu bestellen ist, auf einen vom Gericht zu bestellenden Sachwalter über (zweiter Satz). Diese Regelung entspricht den in den §§ 145 b und 145 c aufgestellten Grundsätzen; der Ausschluß eines oder beider Eltern von der Verwaltung des zugewendeten Vermögens ist als Sonderfall der Behinderung in der Ausübung der Elternbefugnisse anzusehen; es ist daher systemgerecht, die für die allgemeinen Fälle vorgesehene Regelung auch auf diesen Sonderfall auszudehnen.

Der Abs. 2 gedenkt der Möglichkeit, daß der Dritte einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt und damit mittelbar die Eltern von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen hat. Es handelt sich um einen Sonderfall des Abs. 1; in diesem Sonderfall soll aber nicht die allgemeine Regel des Abs. 1 gelten, sondern es soll der Wille des Zuwenders nach Möglichkeit berücksichtigt werden; das Gericht hat daher den bestimmten Verwalter zum Sachwalter für die Verwaltung des zugewendeten Vermögens zu bestellen, wenn er geeignet ist. Die Voraussetzung der Eignung ist nach den über die Eignung zum Amt des Vormundes geltenden Bestimmungen zu beurteilen. Obwohl die Bestimmung nicht ausdrücklich sagt, daß dem bestellten Sachwalter nicht nur die Verwaltung des zugewendeten Vermögens, sondern auch die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich zusteht, kann es nicht zweifelhaft sein, daß dem so ist. Es wäre widersinnig, dem Sachwalter nur die Verwaltung,

dem (allgemeinen) gesetzlichen Vertreter hingegen die gesetzliche Vertretung auch in den Angelegenheiten der Verwaltung des zugewendeten Vermögens einzuräumen; im übrigen ergibt sich der Grundsatz, daß die Verwaltung jeweils mit der gesetzlichen Vertretung in den Verwaltungsangelegenheiten vereint ist, auch aus anderen Bestimmungen (vgl. den Abs. 1 erster Satz des § 145 d, den Abs. 1 zweiter Satz des § 176 ABGB idF Entwurf).

Nach Abs. 3 gelten die Anordnungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß, wenn nicht ein Dritter, sondern ein Elternteil dem Kind ein Vermögen zugewendet und den anderen Elternteil von der Verwaltung ausgeschlossen oder einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt hat.

Schließlich sei bereits in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch auf den erwähnten § 209 ABGB idF Entwurf hingewiesen. Nach diesem gilt der § 145 d sinngemäß auch für Vermögenszuwendungen an einen unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen. Der § 209 macht den Vorbehalt „sofern er (der § 145 d) nicht unmittelbar anzuwenden ist“. Dieser Vorbehalt ist notwendig, weil ja auch ein minderjähriges eheliches Kind unter Vormundschaft stehen kann (vgl. § 145 c Abs. 1 erster Satz).

Zum § 146

Der § 146 erster Satz umschreibt den Inhalt der Pflege und Erziehung. Zwischen dem Inhalt beider Begriffe scharf zu trennen, ist nicht möglich, da Pflege und Erziehung ineinander übergehen und wechselseitig voneinander abhängig sind. So werden die Pflege des Körpers, die Herstellung, Wahrung und Erhaltung des körperlichen Wohles und der Gesundheit dem Begriff „Pflege“ zugerechnet. Die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte — eine aus dem § 2 Abs. 1 JWG entnommene Umschreibung — gehört hingegen zum Begriff „Erziehung“; je nach dem Lebensalter des Kindes mag für die Eltern der Schwerpunkt auf einer anderen Einwirkungsrichtung liegen. Jedenfalls ist bei der Erziehung die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Möglichkeiten (vgl. die gleiche Umschreibung in den §§ 140 Abs. 2, 147 und 176 Abs. 2 ABGB idF Entwurf) des Kindes wesentlich. Diese Förderung wie auch die Vorbereitung des Kindes auf seine Selbstbestimmungs- und Selbsterhaltungsfähigkeit durch Ausbildung in Schule und Beruf sind Ziel jeder Erziehung; sie findet mit der Erreichung der Selbstbestimmungs- und Selbsterhaltungsfähigkeit ihren natürlichen Abschluß. Im Gegensatz zur Aussage des geltenden § 139 ABGB, „den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen“, und des geltenden § 205 ABGB, nach dem der Vormund geloben muß, „daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als

einen brauchbaren Bürger erziehen“ werde, verzichtet der Entwurf darauf, das Erziehungsziel in einer solchen Weise näher zu umschreiben. Die Pflege und Erziehung des Kindes sollen frei und ohne Bindung an kasuistische gesetzliche Regelungen gestaltet werden können. Zur sinnerefüllten Deutung dieses gesetzefreien Raumes sei in Anlehnung an die Regelung des Art. 275 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs ein Wort von Jeremias Gotthelf angeführt: „Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es; nicht das öffentliche Leben in einem Lande ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem, und je nach dem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere.“

Neben der Pflege und Erziehung im engeren Sinn gibt es auch Bestimmungs- und Einwilligungrechte der Eltern, die zwar nicht begrifflich unmittelbar Inhalt der Pflege und Erziehung sind, aber doch sehr eng mit diesem Teilbereich des Eltern-Kind-Verhältnisses zusammenhängen. Der Entwurf regelt diese Bestimmungs- und Einwilligungsrechte der Eltern aber nicht im Zusammenhang mit der Bestimmung der Begriffe „Pflege“ und „Erziehung“, sondern dort, wo eine engere Beziehung zu anderen Befugnissen der Eltern besteht. So ist etwa das Recht der Eltern des ehelichen Kindes, dessen Aufenthalt zu bestimmen, mittelbar nun im § 146 a, als Ausfluß des elterlichen Bestimmungsrechts, geregelt. Das Recht der Eltern, dem Kind einen Vornamen zu geben, ist im ABGB überhaupt nicht festgelegt; hinsichtlich der Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes verweist der geltende § 140 ABGB auf die politischen Vorschriften (nach dem geltenden Recht: Gesetz vom 15. Juli 1921, deutsches RGBl. S. 939, über die religiöse Kindeserziehung); die Einwilligung der Eltern in die Eheschließung ihres Kindes ist im EheG geregelt. Auf diese Bestimmungs- und Einwilligungsrechte der Eltern, als zur Pflege und Erziehung im weiteren Sinn gehörend, bezieht sich nun auch die ganz allgemeine Aussage des § 154 Abs. 2 ABGB idF Entwurf. Wenngleich es sich dort um Vertretungshandlungen als Ausfluß des Rechtes der Eltern, gesetzlicher Vertreter des Kindes zu sein, handelt, so entspricht derartigen Vertretungshandlungen im Innenverhältnis zwischen den Eltern einerseits und zwischen den Eltern und dem Kind andererseits doch ein Teilbereich der elterlichen Befugnisse, der der Pflege und Erziehung nahekommt. Diesen Zusammenhang mit der Pflege und Erziehung wahrt der Entwurf nicht nur im § 154 Abs. 2, sondern auch im § 178, der die Mindestrechte der Eltern nach einem Verlust der Vollrechte regelt.

Soweit das Maß der Pflege und Erziehung eines Kindes von der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel abhängig ist, sind die Lebensverhältnisse der Eltern und die Bedürfnisse des Kindes ausschlaggebend. Dies betrifft vor allem die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, vor allem aber der Möglichkeiten der Entwicklung des Kindes und dessen Ausbildung in Schule und Beruf. Durch den Hinweis des zweiten Satzes auf den § 140 Abs. 2 ABGB idF Entwurf ist klargestellt, daß für das Ausmaß und die nähere Ausgestaltung der Pflege und Erziehung die im Unterhaltsrecht entwickelten Grundsätze anzuwenden sind. Soweit aber die Art und Weise der Pflege und Erziehung von den Geldmitteln nicht abhängig ist, also etwa bei der Ernährung eines Säuglings, gilt der Grundsatz des Wohles des Kindes.

Pflege und Erziehung müssen dem Recht des Kindes auf freie Persönlichkeitsentfaltung Rechnung tragen; daher hängen die Ausübung der Pflege und Erziehung und des darin enthaltenen Leitungsrechts der Eltern vom jeweiligen Stand der Erreichung des Erziehungsziels, vom Alter des Kindes, vom Grad seiner Selbstbestimmungsfähigkeit und überhaupt vom Erziehungsbedürfnis des Kindes ab. Der dritte Satz bestimmt deshalb, daß die Eltern bei der Pflege und Erziehung auf die heranreifende Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen haben. Dabei ist auch die Persönlichkeit eines noch unmündigen Kindes von den Eltern entsprechend zu würdigen; das ergibt sich schon daraus, daß sie die Pflege und Erziehung des Kindes nur zu dessen Wohl auszuüben berechtigt sind. In einer durch „Standort- und Orientierungsunsicherheit, Enttabuisierung tradierter Werthaltungen und Vorstellungen, Versachlichung und Relativierung“ gekennzeichneten Zeit ist es Aufgabe der Eltern, die Jugend „zu verstehen, ihr hilfreich die Hand zu geben, dort wo sie es wünscht, vom Verborgenen her und im Hindergrund stehend zu helfen, dort, wo sie sich experimentierend haarscharf an Abgründen bewegt“ (Spiel, Das Kind und der Jugendliche in der sich wandelnden Gesellschaft, NZ 1970, 148 ff.).

Im Sinn der Ausführungen dieses weit über die Grenzen Österreichs bekannten Fachmanns der Jugendpsychiatrie ist auch die Befugnis der Eltern zu verstehen, ihr Leitungsrecht gegebenenfalls dem Kind gegenüber mit Zwangshandlungen durchzusetzen (vierter Satz). Diese Zwangsbefugnis ist rechtlich nur dann gegeben, wenn die Erziehungsaufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Müssen Zwangshandlungen dem Kind gegenüber gesetzt werden, so müssen sie dem Erziehungsanlaß angemessen sein und dem Kind gegenüber in einer Weise gesetzt werden, daß dessen größtmögliche Schonung gewährleistet ist.

Zum § 146 a

Diese Bestimmung regelt mittelbar das Aufenthaltbestimmungsrecht und unmittelbar den

diesem Recht entsprechenden Zurückholungsanspruch der Eltern. Das Recht der Eltern, den Aufenthalt eines minderjährigen Kindes zu bestimmen, ist ein Ausfluß des Rechtes auf Pflege und Erziehung. Das bedeutet einerseits, daß jene Einzelbefugnis auch gesondert entzogen werden kann; andererseits aber auch, daß dann, wenn einem Elternteil die Pflege und Erziehung entzogen worden sind, ihm auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht genommen worden ist. In einem solchen Fall steht das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem anderen Elternteil allein zu und er hat dann auch, sollte sich das Kind gegen seinen Willen nicht bei ihm aufhalten, einen Zurückholungsanspruch gegenüber dem Kind; diesen kann er auch mittels des im § 137 Abs. 3 ABGB idF Entwurf begründeten Herausgabeanspruchs (s. auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung) gegen den anderen Elternteil durchsetzen, dem die elterlichen Befugnisse entzogen worden sind. Der Gesetzesentwurf führt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Altersgrenze ein: Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen gegen ihren Willen nicht von den Eltern zurückgeholt werden dürfen. Mag es auch im Einzelfall einem Elternteil schwerfallen, den Wunsch des Kindes, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, zu achten, so muß doch auch die mit der Erreichung des 18. Lebensjahrs weitgehend entwickelte Persönlichkeit des Minderjährigen beachtet werden. Der Entwurf spricht im zweiten Satz von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht schlechthin; durch diese weite Ausdrucksweise soll geklärt werden, daß etwa auch die zu den Organen der öffentlichen Aufsicht zählenden Zollwachorgane verpflichtet sind, den Eltern bei der Aufgreifung und Zurückholung flüchtiger Kinder behilflich zu sein. Diese Altersgrenze soll überdies auch ausdrücken, daß die Zurückholung entwichener Kinder im Regelfall nur zulässig ist, wenn die Kinder noch erziehungsbedürftig sind; die Altersgrenze bedeutet also die Vermutung, daß ein über 18 Jahre altes Kind im Regelfall nicht erziehungsbedürftig ist. Anregungen zu einer auf den Einzelfall abgestellten Formel, derart etwa: „wo dies zur Erfüllung ihrer Erziehungspflicht notwendig ist“, folgt der Gesetzesentwurf nicht, da durch eine solche Formel die Mitwirkungspflicht der Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht nahezu unmöglich gemacht werden würde. Gleichfalls folgt der Gesetzesentwurf nicht Vorschlägen, die Frage der Erziehungsbedürftigkeit an eine Altersgrenze unter 18 Jahren, etwa an die Altersgrenze der Mündigkeit, zu knüpfen. Mag es im Einzelfall auch fragwürdig sein, einen 17-jährigen Burschen gegen seinen Willen zu zwingen, in sein Elternhaus zurückzukehren — am nächsten Tag geht er möglicherweise wieder fort —, so müssen die Eltern doch die Möglichkeit haben, bis zu einem Alter, bis zu dem im Regelfall ein

Erziehungsbedürfnis besteht, ihrer Erziehungsaufgabe auch durch unmittelbare Einflußnahme auf das Kind selbst nachzukommen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn sie auch den Aufenthalt des Kindes wirksam bestimmen können.

Es ist bereits angedeutet worden, daß der Zurückholungsanspruch der Eltern durch den Herausgabeanspruch der Eltern an den Dritten ergänzt wird, wenn er das Kind bei sich zurückbehält; dieser Herausgabeanspruch hat seine Grundlage — wie ausgeführt — im Abs. 3 des § 137 ABGB idF Entwurf.

Zum § 147

Nach dem geltenden § 148 ABGB steht dem Vater die Bestimmung des Berufes seines ehelichen Kindes zu. Nach erreichter Mündigkeit kann das Kind aber das Pflegschaftsgericht anrufen, „wenn es sein Verlangen nach einer anderen seiner Neigung und seiner Fähigkeit mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat“.

In dem im November 1970 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf (dort der § 145 ABGB) wurde an diesem Grundsatz des ABGB zwar festgehalten, doch einem mündigen Minderjährigen eine begrenzte Mitbestimmung in wichtigen Erziehungsangelegenheiten ganz allgemein eingeräumt. In den Erläuterungen wurde klar zum Ausdruck gebracht, daß sich die Mitbestimmungsfähigkeit des mündigen Minderjährigen nur auf solche Maßnahmen beschränken sollte, die für die Erziehung des Minderjährigen entscheidend und von grundlegender Bedeutung seien. Der Entwurf zählte solche Maßnahmen auch beispielsweise auf, drückte im übrigen aber an verschiedenen Stellen klar aus, daß im innersten Bereich des Eltern-Kind-Verhältnisses eine allgemeine Aufsicht durch das Pflegschaftsgericht weder beabsichtigt noch rechtspolitisch wünschenswert sei.

Trotz dieser behutsamen Vorgangsweise haben sich sehr viele Stellen im Begutachtungsverfahren mit Entschiedenheit gegen die Ausweitung des geltenden § 148 ABGB ausgesprochen. Es wurde befürchtet, daß durch den Entwurf, sollte er in der vorgeschlagenen Form Gesetz werden, „der Junior in unangemessener Weise aufgewertet würde“, daß durch eine solche Regelung die „Grundlagen der Privatautonomie der Familie untergraben und dem staatlichen Einfluß Tür und Tor geöffnet werde“, schließlich, daß „solcherart der Pflegschaftsrichter zum Haupt der Familie gemacht werde“.

Der Gesetzesentwurf trägt diesen im Begutachtungsverfahren gemachten Einwendungen Rechnung, will er doch nicht einmal den Anschein erwecken, die Privatautonomie der Familie einzuschränken.

Die neue Fassung des § 147 ABGB lehnt sich daher dem Grundsatz nach an die bisherigen Leit-

linien der Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vater und seinem mündigen ehelichen Kind in der Frage der Wahl der Berufsart an. Der Begriff der „Berufsart“ muß jedoch im Sinn einer erweiterten Auslegung notwendigerweise als **Ausbildung** verstanden werden, steht doch heute bei einer sehr großen Anzahl von mündig gewordenen Jugendlichen die künftige Berufsart nach Erreichung der Mündigkeit noch gar nicht fest; wohl aber ist bei diesen Jugendlichen die Frage ihrer künftigen Ausbildung zu entscheiden.

Im übrigen verwendet der Gesetzesentwurf bei den Voraussetzungen der Entscheidung des Richters, also bei der Bestimmung des Inhaltes der Entscheidung, die auch in den §§ 140 Abs. 2, § 146 und § 176 Abs. 2 ABGB idF Entwurf entwickelte Umschreibung der Gesichtspunkte, nach denen die Wahrung des Kindeswohls zu beurteilen ist, und stellt — so wie auch das geltende Recht — auf die Lebensverhältnisse der Eltern und die besonderen Umstände der Familie ab. Soweit die vom Gericht verfügte Maßnahme in keinem Zusammenhang mit Geldmitteln steht, ist sie nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 AußStrG gegen einen Elternteil oder, gegebenenfalls, auch gegen beide Eltern druchsetzbar; andernfalls wird sie unter Umständen zu einer Erhöhung der elterlichen Unterhaltsleistung — als Folge der gewählten Ausbildung des Kindes — führen.

Zum § 148

Der Abs. 1 regelt, entsprechend dem § 170 a Abs. 1 ABGB idF BG BGBl. Nr. 342/1970 und in Fortentwicklung der dort niedergelegten Grundsätze, das Recht des Elternteils, dem die Pflege und Erziehung des Kindes nicht zustehen, mit dem Kind persönlich zu verkehren (**erster Satz**). Der Gesetzesentwurf versteht dieses Recht nicht als eine bloße Befugnis des Elternteils, sondern als ein Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung, ja als ein allgemein anzuerkennendes Menschenrecht. Dieses Recht wird dem Elternteil, dem die Pflege und Erziehung des Kindes, aus welchen Gründen immer, nicht zusteht, nicht nur um seiner selbst willen eingeräumt. Dieses Recht ist vielmehr vorwiegend in dem Bedürfnis jedes Kindes begründet, mit **beiden** Eltern persönlich zu verkehren. Insoweit muß sich der Elternteil, dem die Pflege und Erziehung des Kindes zustehen, eine Einschränkung seiner Befugnisse gefallen lassen. Wird von diesem Elternteil behauptet, daß die Ausübung des Rechtes auf Verkehr durch den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes widerspreche, so hat das Gericht über die Ausübung dieses Rechtes zu entscheiden (**zweiter Satz erster Halbsatz**). Im Sinn des allgemeinen Leitgedankens des Gesetzesentwurfs, in wichtigen die Person des minderjährigen Kindes betreffenden Angelegenheiten auf dessen Willen Bedacht zu nehmen, ordnet die

Bestimmung — in Anlehnung an eine von der Rechtsprechung geübte Praxis (vgl. EFSlg. 3528, 3787, 4219, 6300, 6416, 7970, 9660, 9661, 13237) — an, daß das Gericht das **mündige** Kind vor seiner Entscheidung zu hören hat; je nach dem Reifegrad des Kindes wird sein Wille unter Umständen freilich auch schon vor der Erreichung der Mündigkeit zu berücksichtigen sein (vgl. § 146 zweiter Satz ABGB idF Entwurf, EFSlg. 13237). Stellt sich bei Prüfung heraus, daß das Wohl des Kindes durch die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr nicht voll gewahrt ist, so hat das Gericht die Ausübung dieses Rechtes zu regeln und kann auch die Ausübung ganz untersagen. Keinesfalls kann aber das **Recht auf persönlichen Verkehr selbst** entzogen werden (vgl. auch den ersten Halbsatz des § 178 Abs. 1 idF Entwurf); das Recht auf persönlichen Verkehr ist also als Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung gestaltet. Der Abs. 1 **letzter Halbsatz** bringt darüber hinaus eine weitere bedeutsame Neuerung: Nach den Erfahrungen der Praxis gehören Auseinandersetzungen zwischen den Eltern um das sogenannte „Besuchsrecht“ zu den Angelegenheiten, die die Gerichte nicht nur oft vor fast unlösbare Fragen stellen, sondern sie auch zeitlich in einem besonders großen Ausmaß belasten. Die Beteiligten vertreten ihre gegensätzlichen Standpunkte meist mit besonderer Hartnäckigkeit, oft sind sie nicht in der Lage, einen der Vernunft entsprechenden Standpunkt zu beziehen. Der Gesetzesentwurf verfügt daher, daß nach der ersten Entscheidung des Gerichtes über die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr eine Zwangspause von einem halben Jahr eintreten soll; in dieser Zeit soll sich die getroffene Regelung einspielen können, die Beteiligten sollen aber auch wissen, daß sie Meinungsverschiedenheiten zumindest während der nächsten sechs Monate unter sich auszumachen haben werden und ihnen der erneute Zugang zum Gericht grundsätzlich abgeschnitten ist. Diese Regelung wird einerseits die gespannten menschlichen Beziehungen der Beteiligten etwas beruhigen, was auch dem Wohl des Kindes dient; andererseits wird dadurch eine gewisse Entlastung der Gerichte angestrebt. Der Grundsatz der Unzulässigkeit einer weiteren Entscheidung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten muß allerdings druchbrochen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist; dann muß eine erneute Entscheidung des Gerichtes zulässig sein. Der Begriff der „Gefahr im Verzug“ ist in der Rechtsprechung hinlänglich bekannt und eingespielt. Er bedarf daher im Wortlaut des Gesetzes keiner näheren Erörterung.

Der Abs. 2 gewährt auch den Großeltern eines ehelichen Kindes — wie schon der § 170 a Abs. 2 ABGB idF BG BGBl. Nr. 342/1970 den Großeltern des unehelichen Kindes — das Recht auf

persönlichen Verkehr mit dem Kind. Damit führt der Entwurf eine Erkenntnis, die von der Lehre und Rechtsprechung bereits nach der geltenden Rechtslage vertreten wird, weiter (vgl. *Wentzel, Plessl in Klang*² I/2, 60, 61; OGH 15. Dezember 1964 EFSlg. 689). Das bisher bloß abgeleitete und auf allgemeinen sittlichen Erwägungen und Anschauungen fußende Recht der Großeltern auf Verkehr mit ihrem Enkel ist nun ausdrücklich im Gesetz verankert. Das Verkehrsrecht der Großeltern muß aber mit größerer Vorsicht behandelt werden und soll daher im Umfang eingeschränkter als das Verkehrsrecht eines Elternteils sein. Voraussetzung für seine unbeschränkte Ausübung ist, daß die Beziehungen zwischen den Eltern oder zwischen den Eltern und dem Kind durch das Verkehrsrecht der Großeltern nicht gestört werden. Ist dies der Fall, so hat das Gericht die Ausübung des Verkehrsrechts der Großeltern einzuschränken oder ganz zu untersagen.

Zum § 149

Die Lehre und überwiegend auch die Rechtsprechung vertreten zur bisherigen Rechtslage die Meinung, daß der Vater als Vermögensverwalter die Stellung eines Vormundes habe (*Wentzel, Plessl in Klang*² I/2, 77; *Ehrenzweig*² II/2, 252; OGH 12. Juli 1938 SZ 20/169); er unterliege daher den gleichen Beschränkungen wie ein Vormund (z. B. nach den §§ 222, 229, 230, 233 und 234 ABGB in der geltenden Fassung). Künftig soll die Stellung der Eltern und des Vormundes als Vermögensverwalter zwar ähnlich geregelt werden, doch müssen für den Vormund strengere Vorschriften gelten. Diese Besserstellung der Eltern ist mehrfach begründet; die Verwaltung des Vermögens durch beide Eltern bietet erhöhte Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung und eine bessere Vorsorge gegen Untätigkeit, Unfähigkeit oder Mißbrauch. Auch das Wesen des Eltern-Kind-Verhältnisses und die Erfordernisse des täglichen Rechtsverkehrs legen nahe, den Eltern eine größere rechtliche Bewegungsfreiheit bei der Vermögensverwaltung einzuräumen. So kann von den Eltern auf Grund ihrer innigen Verbindung mit dem Kind mit Recht erwartet werden, daß sie dessen Vermögen sachgerecht verwalten, ohne einer ständigen Überwachung durch das Gericht unterworfen zu sein. Es kann auch gesagt werden, daß ein so verstandenes Subsidiaritätsprinzip den Erfordernissen des Rechtsverkehrs und damit auch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Was nun die Verwaltung des Vermögens eines ehelichen Kindes betrifft, so obliegt nach den grundsätzlichen Anordnungen der §§ 137 Abs. 2 und § 145 ABGB idF Entwurf auch die Vermögensverwaltung künftighin nicht mehr dem Vater allein, sondern beiden Eltern als Träger entsprechender Rechte und Pflichten; nach § 145

ist die Vermögensverwaltung durch beide Eltern einvernehmlich auszuüben. Dies allein wäre aber als Richtschnur für das Verhalten der Eltern und die bei der Vermögensverwaltung zu beobachtende Sorgfalt zu wenig. Der § 149 sieht deshalb Bestimmungen vor, in welcher Weise bei der Vermögensverwaltung das Wohl des Kindes zu wahren und was als Haftungsmaßstab anzusehen ist. Hingegen enthält der neue § 149 keine Bestimmung über die Erwerbsfähigkeit des Kindes und trägt damit der Kritik Rechnung, die der erste Satz erster Halbsatz des geltenden § 149 ABGB gefunden hat (*Wentzel, Plessl in Klang*² I/2, 75).

Der Abs. 1 erster Satz bestimmt, daß die Eltern das Vermögen eines minderjährigen ehelichen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten haben. Dieser Haftungsmaßstab, der sich in ähnlicher Weise derzeit nur im § 228 ABGB für den Vormund findet — „mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters“ — soll nun bereits bei der Vermögensverwaltung durch die Eltern festgelegt werden und stellt den Zusammenhang mit den Vorschriften des 30. Hauptstücks des zweiten Teiles des ABGB (Von dem Rechte des Schadensersatzes und der Genugtuung) her. Der Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz verpflichtet die Eltern, das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Es ist einsichtig, daß der Wert, besonders eines größeren Vermögens, ständigen Schwankungen unterworfen ist und daher eine Pflicht der Eltern, das Vermögen zu vermehren, nicht unbedingt auferlegt werden kann. Daher wird nur bestimmt, daß das Vermögen des Kindes nach Möglichkeit vermehrt werden soll, es wird daher ein entsprechender Spielraum eingeräumt.

Bezüglich der Anlegung des Geldes eines minderjährigen Kindes — die Bestimmung gilt nicht nur für bares Geld, sondern auch etwa für fällige Bankguthaben — ordnet der zweite Halbsatz des zweiten Satzes an, daß es nach den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzulegen ist. Die Pflicht zur Anlegung ist somit hier geregelt. Für die technische Seite der Anlegung finden sich derzeit Bestimmungen in dem § 230 ABGB, den §§ 192 a, 193, 195, 196, 197 Abs. 2 und § 198 AußStrG und in der Verordnung vom 29. Oktober 1940, RBGBI. I S. 1456, über die Anlegung von Mündelgeld. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anlegung von Mündelgeld, der demnächst dem Nationalrat zugeleitet wird, schlägt eine Neuordnung dieses aus mehreren Gründen heute unzulänglich geregelten Rechtsgebiets vor.

Der Abs. 2 regelt für den Bereich der ordentlichen Verwaltung im Innen- wie auch im Außenverhältnis die Verwendung des Vermögens und seiner Erträge. Die Verwendung ist zunächst an die allgemeine Regel des Abs. 1 gebunden.

Der Abs. 2 berechtigt die Eltern aber, jedenfalls bestimmte, abschließend aufgezählte Aufwendungen — gegen nachträgliche Rechnungslegung, soweit der § 150 ABGB idF Entwurf keine Ausnahme bestimmt — zu bestreiten. Verwaltungshandlungen der Eltern, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen und Vertretungshandlungen erfordern, unterliegen jedoch besonderen Einschränkungen (s. den § 154 Abs. 3 ABGB idF Entwurf und die Erläuterungen dazu). Neben den Kosten der Verwaltung dürfen die für die Erhaltung des Vermögens und den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb benötigten Aufwendungen und die Mittel für fällige Zahlungen aus dem Vermögen und dessen Erträgen von den Eltern ohne richterliche Genehmigung gedeckt werden. Auch die Kosten des Unterhalts können aus dem Vermögen gedeckt werden, wobei der Gesetzesentwurf jedoch unterscheidet: Aus den Erträgen des Vermögens dürfen und müssen die Kosten für den Unterhalt des Kindes immer gedeckt werden, bevor ein unterhaltspflichtiger Elternteil oder ein sonst zur Leistung des Unterhalts Verpflichteter herangezogen werden darf, da dann, wenn ein Kind Erträge aus eigenem Vermögen hat, sein Unterhaltsanspruch entsprechend gemindert ist (s. den Abs. 3 des § 140 idF Entwurf). Aus dem Stammvermögen des Kindes hingegen darf der Unterhaltsanspruch nur insoweit befriedigt werden, als der Unterhalt des Kindes nicht in anderer Weise, besonders durch die Leistungen der Unterhaltspflichtigen, gedeckt ist.

Zum § 150

Der Abs. 1 verpflichtet die Eltern, über das Vermögen des Kindes dem Gericht jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnungslegungspflicht erstreckt sich auch auf die Erträge des Vermögens; soweit diese aber für den Unterhalt des Kindes verwendet worden sind, sind die Eltern von der Rechnungslegung frei. Der Abs. 2 bestimmt die Ausnahmen von den Grundsätzen des Abs. 1. Demnach sind die Eltern kraft Gesetzes von der Rechnungslegung befreit, wenn der Wert des Vermögens des Kindes nicht 200.000 S und der der jährlichen Erträge nicht 50.000 S übersteigen. Dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, daß Eltern im allgemeinen über die für die Verwaltung eines solchen Vermögens notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, so daß es einer regelmäßigen Überwachung nicht bedarf. Trifft dies im Einzelfall nicht zu oder besteht sonst der Verdacht, daß die Eltern in den Angelegenheiten der Vermögensverwaltung weniger pflichtbewußt, säumig oder ungeschickt sind, so kann das Gericht den Eltern dennoch die Rechnungslegung auftragen. Dabei ist das Gericht nicht an die Jahresfrist des Abs. 1 gebunden, sondern kann die Rechnungslegung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren auftragen.

Die bisher für die Rechnungslegung durch den Vater anwendbaren Bestimmungen werden entweder ausdrücklich geändert oder aufgehoben (§§ 150 und 238 ABGB, §§ 203, 207 AußStrG) oder sind überholt; letzteres trifft vor allem auf das Hofdekret vom 3. Feber 1826, JGS Nr. 2158, zu (vgl. hierzu Wentzel, Plessl in Kl a n g² I/2, 81, 82).

Zu 2

Die durch das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, eingeführte Überschrift vor dem § 151 ABGB entspricht der Übung des geltenden Rechtes (s. die Randschriften zu den geltenden §§ 148, 149 und 152 ABGB). Diese Überschrift stimmt jedoch mit der durch diesen Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Übung, Überschriften nur jeweils vor größeren Sachgebieten zu setzen, nicht überein und hat daher zu entfallen.

Zu 3

Zum § 154

Diese Bestimmung regelt die gesetzliche Vertretung des minderjährigen ehelichen Kindes durch seine Eltern. Daß die Eltern das Recht der gesetzlichen Vertretung ihrer ehelichen Kinder haben und daß sie dieses Recht einvernehmlich auszuüben haben, ist im § 145 ABGB idF Entwurf festgelegt. Der § 154 regelt die gesetzliche Vertretung im einzelnen, besonders daß ein Elternteil das Kind grundsätzlich allein gesetzlich vertreten darf, wann er hierzu der Zustimmung des anderen Elternteils oder sogar der Genehmigung des Gerichtes bedarf.

Der Abs. 1 räumt jedem Elternteil das Alleinvertretungsrecht ein (erster Satz). Dieses Alleinvertretungsrecht schafft im Rechtsverkehr klare und sichere Verhältnisse und schützt den Dritten. Der Gesetzesentwurf bestimmt deshalb auch ausdrücklich, daß die alleinige Vertretungshandlung eines Elternteils selbst dann rechtswirksam ist, wenn der andere Elternteil mit dieser Vertretungshandlung nicht einverstanden ist (zweiter Satz). Es liegt auf der Hand, daß bei einer derartigen Gestaltung des Alleinvertretungsrechts in Angelegenheiten des Alltags ein Elternteil die Möglichkeit hat, den anderen zu überumpeln, wenn die Eltern in gespannten Verhältnissen leben. Diesen Nachteil nimmt der Gesetzesentwurf um der größeren Rechtssicherheit willen in Kauf. Die umgekehrte Regelung müßte große Unsicherheit bewirken und könnte zur Austragung schwieriger Beweisfragen, etwa darüber, ob ein Elternteil der Vertretungshandlung des anderen widersprochen und der Dritte

davon gewußt hat, führen. Zudem muß bedacht werden, daß dann, wenn ein Elternteil wiederholt das Gebot zum einvernehmlichen Vorgehen mißachtet und dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls eintritt oder wenn das Gesamtverhalten dieses Elternteils nicht mehr als pflichtgemäß angesehen werden kann, das Gericht helfend eingreifen und eine andere Gestaltung der Vertretungsbefugnis verfügen kann (s. § 176 Abs. 1 ABGB idF Entwurf).

Die Abs. 2 und 3 durchbrechen den Grundsatz der unbeschränkten Alleinvertretung eines Elternteils. Nach dem ersten Satz des Abs. 2 muß in besonders wichtigen Angelegenheiten der Person des Kindes ein Elternteil der Vertretungshandlung des anderen zustimmen, damit diese wirksam ist. Diese Regelung bezieht sich nicht nur auf Vertretungshandlungen im eigentlichen Sinn, sondern auch auf Einwilligungen, die rechtsdogmatisch im Recht der gesetzlichen Vertretung begründet sind. In bestimmten im Gesetz angeführten Fällen (s. § 163 c Abs. 3 ABGB: Einwilligung in die Anerkennung der Vaterschaft durch einen beschränkt Geschäftsfähigen; § 3 Abs. 1 EheG idF Entwurf: Einwilligung zur Eingehung einer Ehe durch einen beschränkt Geschäftsfähigen) hat der gesetzliche Vertreter nicht für den Pflegebefohlenen zu handeln, sondern durch Einwilligung in eine von diesem selbst gesetzten Handlung dessen beschränkte Geschäftsfähigkeit zu ergänzen. Die Regelung des Abs. 2 gilt auch für solche, vom gesetzlichen Vertreter zu erklärende Einwilligungen.

Der Abs. 3 ist der außerordentlichen Vermögensverwaltung gewidmet. Durch die Anführung der „Einwilligungen“ auch hier wird — ähnlich wie im Abs. 2 — klargestellt, daß sich die Regelung auch auf die Erklärung des gesetzlichen Vertreters bezieht, die zu einem vom Minderjährigen selbst geschlossenen Rechtsgeschäft hinzutreten muß, damit diese Rechtswirksamkeit erlangt (s. § 865 ABGB). Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Angelegenheiten der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils, darüber hinaus aber auch der gerichtlichen Genehmigung. Fehlt die pflegschaftsbehördliche Genehmigung einer elterlichen Vertretungshandlung im Bereich der außerordentlichen Vermögensverwaltung, so führt dies für das Kind und seinen Vertragsgegner einen rechtlichen Schwebezustand herbei, selbst wenn die Eltern gemeinsam vertreten haben. Steht hingegen die Versagung der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung fest, so hat dies die Rechtsunwirksamkeit des Rechtsgeschäfts sowohl für das Kind als auch für den Dritten zur Folge. Die Aufzählung des Abs. 3 richtet sich am § 233 zweiter Satz ABGB idF aus; sie berücksichtigt aber die Bedürfnisse des modernen Rechtsverkehrs. Die Aufzählung im

Abs. 3 ist keine abschließende; es wird Sache der Lehre und Rechtsprechung sein, den Grundgedanken dieser Aufzählung entsprechend auszugestalten.

Auch auf die Abs. 2 und 3 bezieht sich die Anordnung des § 176 Abs. 1 ABGB idF Entwurf, daß das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen den Eltern Einwilligungs- und Zustimmungsrechte allgemein zu entziehen oder im Einzelfall die von einem Elternteil aus nicht gerechtfertigten Gründen verweigerte Einwilligung oder Zustimmung zu ersetzen hat.

Zum § 155

Nach Abs. 2 des § 155 idF BG BGBl. Nr. 342/1970 kommen einem aus einer Namens- oder Staatsangehörigkeitssehe stammenden Kind dann, wenn diese Ehe auf Grund einer Klage des Staatsanwalts für nichtig erklärt oder die Unehelichkeit des Kindes mit Urteil festgestellt worden ist (§ 29 EheG), die Vermutungen der Abs. 1 und 2 des § 138 ABGB idF nicht zustatten. Ein solches Kind ist daher unter den beschriebenen Bedingungen in jedem Fall unehelich. Durch die im Art. II vorgesehene Aufhebung des § 29 EheG ist dem Abs. 2 des § 155 ABGB die Grundlage entzogen. Er ist daher ebenfalls aufzuheben.

Diese Änderung des § 155 ABGB bietet auch die Gelegenheit, in Übereinstimmung mit dem neugefaßten § 138 ABGB die Bedingungen festzulegen, unter denen die Vermutung der Unehelichkeit (erster Satz) widerlegt werden kann. Die Vermutung der Unehelichkeit kann nach dem zweiten Satz nur durch eine gegenüber jedermann wirkende Klage auf Feststellung der ehelichen Abstammung des Kindes widerlegt werden. Aus dem Wort „n u r“ ergibt sich, daß die Frage, ob ein Kind, ungeachtet der für es streitenden Vermutung der Unehelichkeit, nicht dennoch als ehelich anzusehen ist, in einem anderen gerichtlichen Verfahren oder im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde weder als Vorfrage beurteilt noch entschieden werden darf. Damit ist eine spiegelbildliche Regelung zum Abs. 1 zweiter Satz des § 138 idF Entwurf getroffen worden.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum § 138 ABGB idF Entwurf und zur Z. 3 des Art. II des Entwurfes (Aufhebung der §§ 29 und 30 EheG) verwiesen.

Zu 4 und 5

Die durch den Art. 2 § 5 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Feber 1943, deutsches RGBl. I S. 80, zusammen mit den Änderungen der §§ 156 ff. ABGB eingeführten zahlreichen Überschriften entsprechen nicht der Systematik des ABGB, das Rand- und Überschriften nur sehr sparsam verwendet. Darüber hinaus sind sie zum

Teil unvollständig, zum Teil irreführend. So sprechen die Überschriften vor den §§ 156, 158 und 159 ABGB von der Bestreitung durch den Ehemann, der Bestreitung durch den Staatsanwalt und der Form der Bestreitung, ohne den Gegenstand der Bestreitung anzugeben. Die Überschrift vor dem § 157 meint in Verbindung mit dem § 159 ABGB offensichtlich den Einfluß des Mangels der Prozeßfähigkeit des Ehemanns, spricht aber vom Einfluß der mangelnden Handlungsfähigkeit des Ehemanns. Schließlich ist der Wortlaut des § 159, der die Bestreitung der Ehelichkeit auf den Rechtsweg verweist, die Passivlegitimation des Kindes als Beklagter festlegt und eine materiellrechtliche Norm über das Bestreitungsrecht des Staatsanwalts enthält, durch die Überschrift, die nur von der „Form der Bestreitung“ spricht, nicht gedeckt. Die genannten Gründe rechtfertigen es, alle diese Überschriften aufzuheben und statt ihrer nur eine einzige vor dem § 156 ABGB einzuführen — „Bestreitung der Ehelichkeit“.

Zu 6

Die §§ 159 a und 159 b ABGB idGF sind aus den zum § 138 dargelegten Gründen aufzuheben.

Zu 7

Zum § 165

Die Änderung des § 165 dient bloß der Anpassung der Bestimmung an den Wortlaut des § 139 ABGB idF Entwurf. Anstelle des Wortes „führt“ tritt das in dieser Bestimmung verwendete Wort „erhält“. Damit wird klargestellt, daß die Bestimmung bloß den Erwerb des Familiennamens durch die uneheliche Abstammung regelt; das weitere Schicksal dieses Namens, die Frage, in welcher Weise sich eine spätere Änderung des Familiennamens der Mutter, etwa auf Grund einer Annahme an Kindesstatt, auf den Familiennamen des Kindes auswirkt, soll hier nicht geregelt werden.

Zu 8 und 9

Zum § 166

Zufolge der sehr eingehenden Regelung des Unterhalts des ehelichen Kindes in den §§ 140 ff. ABGB idF Entwurf, die ja auf den dem geltenden § 166 a ABGB zugrunde liegenden Gedanken aufbaut, kann nur bei der Regelung des Unterhalts des unehelichen Kindes weitgehend mit einer Verweisung auf das Recht des ehelichen Kindes das Auslangen gefunden werden. Diese Verweisung nimmt der Abs. 1 vor. Demnach gelten zunächst die grundsätzlichen Anordnungen des § 140. Es geht freilich aus Gründen, die nicht zuletzt auch im Wohl des Kindes liegen, nicht an, die Unterhaltsschuld, so wie es im Ehelichenrecht geschieht, gesamtschuldnerisch auf beide

Eltern aufzuteilen. Beim ehelichen Kind obliegen nämlich auch Pflege und Erziehung grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam, beim unehelichen Kind trifft diese Pflicht in erster Linie die Mutter. Das Mehr an Arbeit und Pflicht, an Aufopferung und Sorge, das daher die Mutter eines unehelichen Kindes im allgemeinen trifft, hat der Vater eben durch ein Mehr an finanzieller Leistung auszugleichen. Schließlich liegen die Verhältnisse beim unehelichen Kind auch schon deshalb anders, weil dessen Mutter keinen eigenen Unterhaltsanspruch an den Vater des Kindes hat, sie für ihren Lebensunterhalt daher in aller Regel selbst aufzukommen hat; hingegen hat die Mutter des ehelichen Kindes, wenn sie selbst den Haushalt führt, nach § 94 Abs. 2 ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975 einen Unterhaltsanspruch an den Ehemann. Aus der Verweisung des § 166 Abs. 1 ergibt sich auch, daß der im § 143 ABGB idF Entwurf angeordnete Übergang der Unterhaltsschuld des Vaters und der Mutter auf deren Erben auch für das uneheliche Kind gilt. Die Übereinstimmung zwischen dem Recht des ehelichen und dem Recht des unehelichen Kindes fordert, auch die Unterhaltsschuld der Mutter eines unehelichen Kindes auf deren Erben übergehen zu lassen. Dabei ist allerdings auf die im Abs. 2 angeordnete Reihenfolge Bedacht zu nehmen, nach der die Unterhaltspflicht des Vaters der der Mutter im Rang vorgeht.

Der Abs. 2 entspricht dem geltenden § 166 a Abs. 2. Die Änderungen sind bloß sprachlicher und gesetzestechnischer Art. An die Stelle der Verweisung auf die §§ 141 und 142 ABGB idGF tritt die genaue Anführung der Reihenfolge, in der die Unterhaltspflicht zunächst auf die Mutter, dann auf die Großeltern übergeht.

Zum § 166 a

Zufolge der im § 166 durchgeführten Anpassung des Unterhalts im Unehelichenrecht an die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des Rechtes des ehelichen Kindes ist der § 166 a entbehrlich geworden. Es ist daher aufzuheben.

Zu 10

Zum § 169

So wie ein eheliches Kind ist auch ein uneheliches Kind verpflichtet, seinen Vorfahren unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmtem Ausmaß den Unterhalt zu leisten, soweit die Vorfahren nicht mehr selbsterhaltungsfähig sind. Der § 169 a ABGB idF BG BGBl. Nr. 342/1970 regelt diese Pflicht ausdrücklich. Angesichts der eingehenden Regelung dieser Frage im § 144 ABGB idF Entwurf genügt es, auf diese Bestimmung im Recht des ehelichen Kindes zu verweisen.

Zum § 170

Auch die Bestimmung über die Pflege und Erziehung des minderjährigen unehelichen Kindes ist weiter ausgebaut und den Rechtsverhältnissen des ehelichen Kindes angeglichen worden. Neben der — inhaltlich unveränderten — Anordnung, daß die Pflege und Erziehung vorerst der Mutter zustehen (**erster Satz**), ordnet der Abs. 1 den Übergang dieser Befugnisse an die Nachberufenen in ähnlicher Weise (**zweiter Satz**), wie dies beim ehelichen Kind der Fall ist.

Der Abs. 1 des § 170 idF BG BGBI. Nr. 342/1970 sieht den Übergang der Pflege und Erziehung eines unehelichen Kindes durch seine Mutter auf den Vater, weiter auf die Großeltern, nur für den Fall vor, daß die Mutter dazu nicht imstande oder ihr das Recht dazu vom Gericht entzogen worden ist; in Übereinstimmung mit dem ähnlich gestalteten Abs. 1 des § 145 a ABGB idF Entwurf sieht der zweite Satz sechs Fälle vor, in denen die Pflege und Erziehung des (unehelichen) Kindes kraft Gesetzes unmittelbar auf die nach der Mutter dazu Berufenen übergehen.

Der dritte Satz enthält die im Abs. 3 des § 145 a vorgesehene Anordnung, daß der Übergang der Pflege und Erziehung auf den jeweils Nachberufenen auf dessen Antrag gerichtlich festzustellen ist.

Das im Abs. 2 des § 170 ABGB idF geregelte Äußerungsrecht des Vaters des unehelichen Kindes ergibt sich nun aus der allgemeinen Bestimmung des § 178 ABGB idF Entwurf über die Mindestrechte der Eltern.

Zum § 171

Das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem unehelichen Kind ist derzeit im § 170 a geregelt. Da der § 148 ABGB idF Entwurf die im neuen Unehelichenrecht entwickelten Grundgedanken für das eheliche Kind übernimmt und eine ausführliche Regelung des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, der Ausübung dieses Rechtes und der gerichtlichen Eingriffsmöglichkeiten enthält, besteht keine Notwendigkeit, das Recht auf persönlichen Verkehr zu einem unehelichen Kind gesondert zu regeln. Sowohl in den Voraussetzungen als auch der Art der Ausübung handelt es sich sowohl beim ehelichen wie beim unehelichen Kind um gleiche Rechte. Es kann daher im Unehelichenrecht mit einer Verweisung auf das Ehelichenrecht das Auslangen gefunden werden. Auch dadurch wird eine weitere Angleichung der Rechtsstellung des unehelichen an die des ehelichen Kindes bewirkt.

Zu 11**Zum § 176**

An die Stelle der bisherigen Einrichtungen der §§ 171 und 176 bis 178 a ABGB soll in Zukunft

die einheitliche Einrichtung der Entziehung oder Einschränkung elterlicher Rechte und Pflichten treten. Darunter versteht der Gesetzentwurf die aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten, nämlich die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung (s. den § 145 idF Entwurf). Diese einheitliche Einrichtung der Entziehung oder Einschränkung elterlicher Rechte und Pflichten ist dem durch das BG BGBI. Nr. 342/1970 eingeführten § 171 ABGB über die Entziehung der Rechte der Eltern eines unehelichen Kindes nachgebildet, der hinfort entbehrlich ist. Der neue § 176 spricht von den Eltern oder Großeltern eines minderjährigen Kindes schlechthin, ist daher sowohl auf Kinder ehelicher als auch unehelicher Abstammung anwendbar.

Der Abs. 1 beschreibt die Voraussetzungen einer Entziehung oder Einschränkung elterlicher Rechte und Pflichten. Dabei wird nicht geradezu ein Mißbrauch der elterlichen Befugnisse gefordert. Es genügt, daß die elterlichen Pflichten (objektiv) nicht erfüllt oder (subjektiv) gröblich vernachlässigt worden sind oder die Eltern durch ihr Gesamtverhalten das Wohl des Kindes gefährden. Diese Voraussetzung ist jeweils gewissenhaft zu prüfen. Steht etwa ein Elternteil häufig unter dem Einfluß eingenommener Suchtgifte, so wird, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen einer beschränkten Entmündigung vorliegen, zu prüfen sein, ob dieses Verhalten das Wohl des Kindes gefährdet, mag sich der Elternteil im „nüchternen Zustand“ auch vorbildlich verhalten. In diesem Fall hat das Gericht also die Möglichkeit, da eine Entscheidungsvoraussetzung nach Abs. 1 gegeben ist, das Wohl des Kindes zu wahren.

Nach dieser Bestimmung ist es auch möglich, daß den Eltern, die ihre Pflicht zum einvernehmlichen Vorgehen (vgl. § 145 ABGB idF Entwurf) zum Schaden des Kindes immer wieder verletzen, bestimmte Teilbereiche der elterlichen Befugnisse entzogen oder „sonstige“ dem Wohl des Kindes angemessene Verfügungen getroffen werden. Der Gesetzesentwurf hält damit eine Mittelstellung zwischen zwei Gruppen von Stellungnahmen, die im Begutachtungsverfahren abgegeben worden sind: die eine Gruppe hat mit Schärfe verlangt, daß die Einigungspflicht, die der Entwurf den Eltern bei der Ausübung ihrer Befugnisse auferlege, auch von einer Sanktion begleitet, und daher gefordert, daß bei Nichteinigung der Eltern grundsätzlich das Gericht zur Entscheidung befugt sein müsse. Die andere Gruppe der Stellungnahmen hat in jeder, auch der mildesten und vorsichtigsten Regelung in Unordnung geratener Familienverhältnisse durch den Richter eine „Verstaatlichung der Familie“ erblickt und das Schlagwort von dem „Pflög-

schaftsrichter als dem Haupt der Familie“ geprägt. Der Gesetzesentwurf nimmt in dieser entscheidenden Frage nicht nur rechtspolitisch eine Mittelstellung ein; die behutsam ausgeformelte Lösung soll auch der Praxis ausreichenden Spielraum geben.

Von dieser Einstellung bestimmt, legt der Abs. 1 nicht ausdrücklich fest, wer zur Stellung eines Antrags auf Entziehung der elterlichen Rechte und Pflichten befugt ist. Das Gericht hat, wenn im übrigen die Voraussetzungen für sein Einschreiten gegeben sind, zu entscheiden, „von wem immer es angerufen wird“. Diese Ausdrucksweise (vgl. die inhaltlich ähnlichen Regelungen der geltenden §§ 178 und 217 ABGB) soll in erster Linie die Amtswegigkeit des Verfahrens, in zweiter Linie aber ausdrücken, daß die Wahrung des Kindeswohls durch den Richter, so es in Gefahr, nicht vom formellen Beteiligtenbegriff des Verfahrens außer Streitsachen abhängig ist. Das Gericht wird sehr oft aus eigener Wahrnehmung nicht entscheiden können, ob die behauptete Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten durch einen Elternteil schon Anlaß für eine Entziehung der elterlichen Befugnisse oder auch nur eines Teilbereichs dieser bietet. Der Entwurf räumt dem Gericht daher Ermessen dahin ein, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu einem Antrag auf Entziehung der elterlichen Rechte und Pflichten zu hören. Verpflichtet ist das Gericht zur Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde aber nicht. Hat es ausreichende Kenntnis von den Umständen des Einzelfalls, so wird es seiner Entscheidungspflicht auch ohne Befassung des Jugendamts nachkommen können. Die Behutsamkeit der vorgeschlagenen Lösung ergibt sich auch daraus, daß es im Ermessen des Gerichtes liegt, eine Entscheidung zu treffen, die bestmöglich auf den Einzelfall abgestellt ist. Nicht immer wird es nötig sein, einem Elternteil, der sich zum Beispiel in der Verwaltung des Vermögens eines Kindes als unfähig erwiesen hat, neben der Vermögensverwaltung auch die Pflege und Erziehung zu entziehen. Umgekehrt kann es sein, daß gerade ein in Vermögensangelegenheiten sehr bewährter und tüchtiger Elternteil in der Pflege und Erziehung des Kindes gänzlich versagt. Auch hier soll es nicht notwendig sein, wegen der Unzulänglichkeit des Elternteils in einem Teilbereich alle elterlichen Befugnisse zu entziehen. Der Abs. 1 bestimmt daher, daß das Gericht alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten entziehen kann. Diese Regelung bezieht sich, wie der Gesetzesentwurf hervorhebt, auch auf gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungrechte, wie sie im § 154 Abs. 2 und 3 ABGB idF Entwurf, aber auch im § 181 Abs. 1 ABGB oder im § 3 EheG vorgesehen sind. Ergänzt wird diese

sehr beweglich gestaltete Entscheidungsmöglichkeit noch durch eine weitere Vorsorge: das Gericht soll auch alle sonstigen dem Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen treffen können. Daß hier nur mit einer Generalklausel gearbeitet werden kann, wird jedem Einsichtigen klar sein. Das Leben verlangt wegen seiner Vielgestaltigkeit eine allgemeine Lösung (vgl. auch den geltenden § 178 ABGB). In den großen Rahmen der Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten gehört schließlich auch die Ersetzung einer gesetzlich vorgesehenen Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils im Einzelfall (daß das Gericht einem Elternteil diese Rechte allgemein entziehen kann, ist bereits weiter oben gesagt worden). Voraussetzung ist, daß in einer bestimmten Angelegenheit der Pflege und Erziehung oder der Vermögensverwaltung die Eltern zusammenwirken müssen, damit ihre Handlung für das Kind rechtswirksam ist (s. § 154 Abs. 2 und 3 ABGB idF Entwurf). Verweigert in einem solchen Fall ein Elternteil seine Einwilligung oder Zustimmung ohne gerechtfertigten Grund — dies ist unter dem Gesichtspunkt des Wohles des Kindes zu beurteilen —, so kann das Gericht auf Antrag des anderen Elternteils die Erklärung ersetzen.

Nach dem Aufbau des Gesetzesentwurfs betreffen die Pflege und Erziehung und die Vermögensverwaltung das Innenverhältnis zwischen den Eltern einerseits und zwischen den Eltern und dem Kind andererseits, das Recht der gesetzlichen Vertretung hingegen das Außenverhältnis zwischen den Eltern beziehungsweise dem Kind und einem Dritten. Die Entziehung eines Teilbereichs der elterlichen Befugnisse im Innenverhältnis muß notwendigerweise auch das Außenverhältnis treffen, da dieses sonst inhaltslos werden würde. Wenn also ein Teilbereich, etwa die Pflege und Erziehung, entzogen wird, schließt diese Entziehung auch die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in diesem Teilbereich zwingend mit ein. Umgekehrt kann aber der Teilbereich der elterlichen Befugnisse, der bloß dem Verhältnis zur Außenwelt gewidmet ist, also das Recht der gesetzlichen Vertretung des Kindes, ohne weiteres für sich allein entzogen werden, wenn im übrigen kein Anlaß zur Entziehung der Pflege und Erziehung oder/und der Vermögensverwaltung besteht.

Wonach sich das Gericht bei seiner Entscheidung zu richten hat, sagt der Abs. 2. Er entspricht inhaltlich dem Abs. 2 des § 140 ABGB idF Entwurf über die Grundlagen des Unterhaltsanspruchs und ähnelt dem § 147 ABGB idF Entwurf, der die Voraussetzungen einer Anrufung des Gerichtes durch das mündige Kind regelt. Er soll nicht anderes als die Ausgewogenheit der gerichtlichen Entscheidung und ihre genaue Bezogenheit auf alle Umstände des einzelnen Falles gewährleisten.

Zum § 177

Eine besonders wichtige Neuerung des Gesetzesentwurfs ist die Regelung der elterlichen Rechte und Pflichten, wenn die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben haben oder ihre Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Daß Österreich ein Land ist, das mit der Scheidungshäufigkeit eine europäische Spitze hält und eine besonders große Anzahl von „Scheidungsweisen“ unter 14 Jahren aufzuweisen hat, ist schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt worden. Würde schon dieser Umstand allein eine neue Regelung fordern, so sind die Verhältnisse der unvollständigen Familie auch nach der derzeitigen Rechtslage denkbar unbefriedigend geregelt. Der geltende § 142 ABGB knüpft noch an die Scheidung (von Tisch und Bett) und die Trennung einer Ehe (dem Bande nach), also an Einrichtungen des vor dem Jahr 1938 geltenden Eherechts, an, muß also sinngemäß auf die Fälle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe angewendet werden; für den Fall dauernder Trennung der Eltern trifft er überhaupt keine Regelung; die Rechtsprechung wendet ihn allerdings auch darauf an (OGH 30. November 1965 EFSlg. 4178 u. v.a.). Inhaltlich regelt er nur die „Überlassung“ der Kinder an den Vater oder die Mutter, also in deren Pflege und Erziehung; der andere Elternteil behält das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind. Schließlich bestimmt der § 142, daß die Kosten der Erziehung vom Vater zu tragen sind und daß das Gericht seine Anordnungen bei geänderten Verhältnissen zu ändern hat.

Der Nachteil dieser Regelung liegt vor allem darin, daß nach der heutigen Praxis die Pflege und Erziehung in der Regel der Mutter des Kindes zukommen, während die väterliche Gewalt, besonders die Rechte der Berufswahl, der Verwaltung des Vermögens des Kindes und dessen gesetzliche Vertretung, dem Vater verbleiben. Diese Zweiteilung der elterlichen Rechte führt unter Umständen, worüber immer wieder geklagt wird, zu einer für das Kind und die Mutter nachteiligen Ausübung der väterlichen Rechte; so kommt es immer wieder vor, daß die Väter ehelicher Kinder grundlos Schwierigkeiten bereiten, wenn sie eine Vertretungshandlung für das Kind, den Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises etwa, setzen sollen. In dem in der XII. Europäischen Familienministerkonferenz (September 1971) vorgelegten Bericht „Alleinstehende Elternteile mit abhängigen Kindern“ heißt es auf S. 104 unter P. 310: „Es hat den Anschein, als ob das Phänomen der Ein-Elternteil-Familie auch in Zukunft noch weiter um sich greifen wird, da vor allem Scheidungen und Trennungen fast überall zunehmen. Dies ist auch der Grund, weshalb in allen vom vorliegenden Bericht erfaßten Staaten Maßnahmen in die Wege geleitet

werden, die den Zweck verfolgen, der besonderen Lage der alleinstehenden Elternteile und ihrer Kinder Rechnung zu tragen oder diese Lage zu verbessern.“ Eine solche Maßnahme zu treffen, versucht der Gesetzesentwurf im § 177. Künftighin (Abs. 1) soll bei Vorliegen der Entscheidungsvoraussetzungen, der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Eltern, der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, nur ein Elternteil die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung des minderjährigen ehelichen Kindes ausüben dürfen; die Familie ist unvollständig geworden und dem muß Rechnung getragen werden. Das Kind soll rechtlich nur noch eine Hauptbezugsperson haben; umgekehrt soll die Hauptlast der Pflichten und damit die Hauptverantwortung nur dieser einen Bezugsperson zugeteilt werden, allerdings unter der Kontrolle durch den anderen Elternteil. Der Gesetzesentwurf überläßt es zunächst den Eltern, eine Vereinbarung darüber herbeizuführen, wem von ihnen künftighin allein die elterlichen Befugnisse zustehen sollen. Diese den Eltern eingeräumte Privatautonomie wird ergänzt durch die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung, wenn die Vereinbarung dem Kindeswohl entspricht. Ohne eine solche pflegschaftsgerichtliche Genehmigung auskommen zu wollen, erscheint nicht möglich. Zwar ist es richtig, daß die gerichtliche Genehmigung der durch die Eltern getroffenen Vereinbarung die Gefahr in sich birgt, daß sich der eine oder andere Elternteil, der sich in der ursprünglichen Vereinbarung im Vorteil glaubt, ihrer zweckmäßigen Änderung unter Hinweis auf den Gerichtsbeschuß widersetzen könnte; andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß gerade bei unvollständigen Familienverhältnissen die Entscheidung des unabhängigen Gerichtes auch einen Anhaltspunkt für das zukünftige Verhalten der Eltern geben kann.

Genehmigt der Richter die Vereinbarung nicht oder unterbreiten die Eltern keine solche, so hat der Richter selbst rechtsgestaltend einzugreifen und die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung einem Elternteil allein zuzuteilen. Dabei hat das Gericht so zu verfahren wie bei einer Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten nach § 176 ABGB idF Entwurf. Es hat daher die Persönlichkeit des Kindes, die Lebensverhältnisse der Eltern und die besonderen Umstände der Familie entsprechend zu berücksichtigen. Dem Gericht ist dadurch die Möglichkeit geboten, eine dem Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit entsprechende Entscheidung zu fällen. Die elterlichen Befugnisse werden demnach vom Richter demjenigen Elternteil zuzuteilen sein, der die größte Gewähr für die bestmögliche Erziehung, Ausbildung und Betreuung des Kindes in sozialer, psychischer, physischer, intellektueller, ma-

terieller und moralischer Hinsicht bietet. Dieser Vorrangigkeit des Kindeswohls nachgeordnet sind die Lebensverhältnisse der Eltern, die besonders aus finanzieller Sicht zu berücksichtigen sein werden; nachgeordnet sind auch die besonderen Umstände der Familie, worunter vor allem die Trennungs- und Scheidungsfolgen zu verstehen sind. Gerade hier sei aber besonders darauf hingewiesen, daß der Gesetzesentwurf die Frage des Verschuldens am Zusammenbruch der Ehe grundsätzlich für unbeachtlich für die Frage hält, welchem Elternteil die elterlichen Befugnisse zuzuteilen seien. Deshalb gilt auch nach Scheidung der Ehe als oberster Grundsatz die Wahrung des Kindeswohls, und es können auch einem an der Scheidung schuldigen Elternteil die elterlichen Befugnisse zugewiesen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Allerdings wird bei der Frage, welchem Elternteil zuzuteilen ist, auch die bisherige Art der Lebensführung des Elternteils im Verhältnis zum Kind ein wichtiger Anhaltspunkt für den Richter sein. Damit gewährleistet ist, daß der Richter ein möglichst umfassendes Bild von den Verhältnissen der Familie gewinnt und bei seiner Entscheidung auf die heranreifende Persönlichkeit des Kindes Bedacht nimmt, ordnet der Gesetzesentwurf an, daß erforderlichenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde, jedenfalls aber das mündige Kind vor der Entscheidung anzuhören ist.

Der Abs. 2 regelt durch die Verweisung auf den Abs. 2 des § 176, wovon das Gericht sich bei seiner Entscheidung leiten zu lassen hat.

Zum § 178

Selbst wenn einem Elternteil, aus welchen Gründen immer — sei es, daß es sich um ein uneheliches Kind handelt, sei es, daß die elterlichen Rechte und Pflichten wegen Pflichtverletzung entzogen sind, sei es, daß die Ehe der Eltern geschieden worden ist und aus diesem Grund ein Elternteil allein die elterlichen Befugnisse zugeteilt erhalten hat, sei es, daß ein Elternteil beschränkt oder voll entmündigt worden ist —, nicht alle Rechte zustehen, gebieten es die enge familienrechtliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern, der Umstand der blutmäßigen Abstammung und das Wohl des Kindes, daß der seiner Befugnisse entkleidete Elternteil ein ausreichendes Überwachungsrecht behält. Dieses Recht wird durch das Recht auf persönlichen Verkehr ergänzt, das in den §§ 148 und 171 ABGB idF Entwurf geregelt ist. So wie dieses ist auch das im § 178 geregelte Überwachungsrecht Ausfluß der natürlichen Eltern-Kind-Beziehung. So wie dieses kann es daher als Recht nicht entzogen, sondern bloß der Ausübung nach eingeschränkt oder genommen werden. Die Überwachung der Tätigkeit des Elternteils, dem die elterlichen Befugnisse verblieben sind, kann am besten durch den Vorbehalt des

Rechtes der Äußerung des anderen Elternteils zu besonders wichtigen Angelegenheiten: der Pflege und Erziehung und der Vermögensverwaltung gewährleistet werden; der Elternteil, der zur Äußerung berechtigt ist, kann sich dem anderen Elternteil gegenüber in diesen Angelegenheiten in „angemessener Frist“ äußern (erster Satz). Die Bestimmung einer gesetzlichen Frist ist kaum möglich; zu unterschiedlich sind die Angelegenheiten, zu denen sich der berechtigte Elternteil äußern kann, zu vielgestaltig die Möglichkeiten der Pflege und Erziehung, zu wenig vorhersehbar die Entwicklung der Vermögensangelegenheiten, um eine Frist festsetzen zu können, die dem Einzelfall auch wirklich gerecht wird. Der Entwurf muß daher in diesem Punkt schmiegsam sein; Sinn der Mindestrechtsregelung soll es ja sein, neben und mit dem Kindeswohl auch die familiäre Bindung der einzelnen Familienmitglieder noch ansatzweise zu gewährleisten. Dem Kind und seinem Wohl wird sicherlich mit einer guten Beziehung zu beiden Elternteilen gedient. Eben deshalb muß aber die Regelung, die einem Elternteil alle Befugnisse, dem anderen Elternteil die ganze Aufsicht über die Ausübung dieser Befugnisse auflastet, so beweglich wie nur möglich gestaltet sein. Daß beide Regelungen eine zerbrochene Familie nicht heilen oder eine nie vorhanden gewesene Familie nicht schaffen können, versteht sich von selbst. Daß sie aber mithelfen sollen, dem Kind das Schicksal, das es schuldlos getroffen hat, leichter zu machen, ist die eindeutige Absicht dieses Gesetzesentwurfs.

Als Beispiele für wichtige Maßnahmen führt der Gesetzesentwurf die im § 154 Abs. 2 angeführten „besonders wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten“ und die im § 154 Abs. 3 genannten „nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehörenden Vermögensangelegenheiten“ an.

Im Sinn der vom Gesetzesentwurf angestrebten möglichststen Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder soll das im § 178 geregelte Äußerungsrecht grundsätzlich auch der Mutter und dem Vater eines unehelichen Kindes zustehen. Der letzte Halbsatz des ersten Satzes schränkt dieses Recht des Vaters eines unehelichen Kindes im Sinn des § 170 Abs. 2 idgF allerdings auf wichtige Maßnahmen der Pflege und Erziehung ein; hierzu gehören die im § 154 Abs. 2 genannten Angelegenheiten; außerdem hat der Vater das Äußerungsrecht nur dann, wenn die Vaterschaft zu dem unehelichen Kind festgestellt ist.

Der Abs. 2 gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Ausübung des Äußerungsrechts zu entziehen oder einzuschränken, wenn dessen Ausübung dem Wohl des Kindes zuwiderläuft.

Zu 12 bis 14

In der Z. 1 des § 181 Abs. 1 und der Z. 2 des § 181 a Abs. 1 ABGB idgF ist dem ehelichen Vater eines anzunehmenden Kindes im Annahmeverfahren das Recht der Zustimmung beziehungsweise der Anhörung eingeräumt, außer es ist ihm die väterliche Gewalt gemäß dem § 177 ABGB auf immer entzogen worden. Mit der Beseitigung dieser Einrichtung (s. die Erläuterungen zum § 176) muß die bezeichnete Einschränkung in den erwähnten Gesetzesstellen entfallen. Ob ein gerichtlicher Beschluß, mit dem nach dem neuen § 176 ABGB die elterlichen Befugnisse oder einzelne dieser entzogen werden, auch den Entfall des Zustimmungs- oder Anhörungsrechts im Annahmeverfahren zur Folge hat, hängt im Einzelfall von der Fassung des Spruches eines solchen Beschlusses ab.

Die Z. 4 des § 181 a Abs. 1 wird dem BG BGBl. Nr. 342/1970 (s. §§ 163 ff. ABGB, besonders § 163 b) sprachlich angepaßt.

Zu 15

Zum § 182

Der Abs. 1 behält zunächst den Gleichstellungsgrundsatz des geltenden Rechtes bei, paßt ihn aber sprachlich dem neuen Kindschaftsrecht an. Es bleibt daher dabei, daß durch die Annahme an Kindesstatt zwischen dem Annehmenden und seinen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen minderjährigen Nachkommen andererseits die familienrechtlichen Beziehungen, die sonst durch die eheliche Abstammung begründet werden, geschaffen werden. Einige Stellungnahmen haben bezweifelt, daß es sinnvoll ist, die Adoptionswirkungen auf minderjährige Nachkommen des Wahlkindes in dieser allgemeinen Form zu erstrecken, beispielsweise im Fall der Annahme an Kindesstatt eines geschiedenen Ehemanns mit minderjährigen ehelichen Kindern, deren Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung der Mutter zugeteilt worden ist. Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang die Wirkung der Annahme an Kindesstatt auf minderjährige Nachkommen des Wahlkindes davon abhängig zu machen, ob dem Wahlkind Elternrechte zukommen. Da der Gesetzesentwurf aber eine gleichartige Wirkung einer Aberkennung der elterlichen Befugnisse auf das eheliche Kind nicht kennt — das eheliche Kind bleibt trotz der Beschränkung oder Entziehung der elterlichen Befugnisse eheliches Kind des betroffenen Elternteils —, erschiene es systemwidrig, im Recht der Annahme an Kindesstatt eine solche einzuführen.

Der Abs. 2 bedarf hingegen der Änderung. Der § 182 Abs. 2 zweiter Satz in der geltenden Fassung hat seine Rechtfertigung darin, daß es heute keine elterliche, sondern nur eine väter-

liche Gewalt gibt und der Inbegriff der damit verknüpften Rechte in einer einzigen Person, nämlich dem Vater des ehelichen Kindes oder dem Wahlvater, verankert ist. Deshalb erlöschen auch bei einer Annahme durch Ehegatten nach dem ersten Satz des § 182 Abs. 2 die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und dem Wahlkind und werden durch die kraft Annahme an Kindesstatt geschaffenen familienrechtlichen Beziehungen ersetzt. Wird hingegen ein Wahlkind nur durch einen Wahlelternteil allein angenommen, so erlangt dieser zwar die Elternrechte, und der entsprechende leibliche Elternteil verliert sie, der andere leibliche Elternteil behält jedoch grundsätzlich die Elternrechte. Damit ist gewährleistet, daß das eheliche Wahlkind immer einen gesetzlichen Vertreter in der Person eines leiblichen oder eines Wahlelternteils hat. Ist der Annehmende ein Mann, so bleibt nach der derzeitigen Rechtslage die familienrechtliche Beziehung zur leiblichen Mutter erhalten, die zum leiblichen Vater erlischt; das Kind wird durch den annehmenden Mann gesetzlich vertreten. Ist der allein annehmende Wahlelternteil hingegen weiblichen Geschlechtes, so wird zwar die natürliche Mutter in ihrer Stellung als leiblicher Elternteil verdrängt, der leibliche Vater bleibt aber Vater mit allen Rechten und Pflichten. Er bleibt daher gesetzlicher Vertreter des Kindes, wenn dieses ehelicher Abstammung ist. Ist das Kind aber unehelicher Abstammung, so wird es gesetzlich durch den Vormund vertreten. Die Annahme an Kindesstatt durch eine Wahlmutter allein änderte nach der bisherigen Rechtslage nichts an der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen Wahlkindes. Solange die Einrichtung der väterlichen Gewalt bestand, war es daher sinnvoll, daß ein Wahlkind gegebenenfalls einen Wahlelternteil und den leiblichen Elternteil gemeinsam hatte, beide die Elternrechte gemeinsam ausübten, das Wahlkind aber nur durch den männlichen Elternteil, gegebenenfalls durch einen Vormund, gesetzlich vertreten wurde.

Dieses Ergebnis läßt sich mit den Regeln des Entwurfes nicht mehr erzielen und steht auch mit seinen tragenden Gedanken im Widerspruch. Würde man die Regelung des § 182 Abs. 1 zweiter Satz beibehalten, so käme man zu dem Ergebnis, daß ein Wahlelternteil und ein leiblicher Elternteil das Wahlkind gemeinsam pflegen und erziehen, sein Vermögen gemeinsam verwalten und es gemeinsam gesetzlich vertreten müßten, wobei beiden, dem leiblichen und dem Wahlelternteil, die Pflicht zum einvernehmlichen Vorgehen auferlegt wird. Es ist klar, daß diese Koppelung von leiblichem mit dem Wahlelternteil zu unerwünschten Ergebnissen führen kann, ja in der Regel führen wird.

Sinnvoll wäre eine solche Koppelung allenfalls nur, wenn der Wahlelternteil mit dem leiblichen Elternteil verheiratet ist und der Wahlelternteil nun das leibliche Kind seines Ehegatten an Kindesstatt annimmt. Zu dieser durch die Grundsätze des neuen Kindschaftsrechts bedingten Unvereinbarkeit kommt ein weiterer Umstand, der dem Bundesministerium für Justiz seit langem bekannt ist: Die Bestimmung des § 182 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ABGB ist seit ihrer Schaffung im Ausland auf Unverständnis gestoßen. Vertreter des Bundesministeriums für Justiz wurden bei mehreren Anlässen auf internationaler Ebene darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung eine Entsprechung in einer ausländischen europäischen Rechtsordnung nicht finde.

Aus den genannten Gründen kehrt der Gesetzesentwurf den § 182 Abs. 2 nun in sein Gegenteil. In Zukunft erlöschen schon durch die Annahme an Kindesstatt durch einen Wahlelternteil allein grundsätzlich die familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen minderjährigen Nachkommen andererseits (§ 182 Abs. 2 erster Satz). Es ist also, um diese Wirkung zu erzielen, nicht mehr, so wie bisher, notwendig, daß das Wahlkind von einem Ehepaar gemeinsam an Kindesstatt angenommen wird. Der Grundsatz, daß schon bei Annahme durch einen Wahlelternteil allein die familienrechtlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern und deren Verwandten erlöschen, ist in zweifacher Hinsicht durchbrochen: einmal bei der sogenannten Zuadoption. Nimmt ein Wahlelternteil das leibliche Kind seines Ehegatten an Kindesstatt an, so erschiene es wenig sinnvoll, den leiblichen Elternteil nun seiner elterlichen Rechte zu entkleiden, bildet er doch mit dem Wahlelternteil zusammen eine eheliche Gemeinschaft und diese wieder zusammen mit dem Wahlkind eine Familie. Aus diesen Gründen bestimmt der § 182 Abs. 2 zweiter Satz zwingend, daß bei der Zuadoption die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu seinem leiblichen Elternteil aufrecht bleiben. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich noch um Ehegatten, nicht aber um geschiedene Ehegatten oder um Ehegatten aus einer aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe handelt. Die zweite Annahme, von der der Grundsatz des § 182 Abs. 2 erster Satz durchbrochen wird, ist dann gegeben, wenn das noch minderjährige Wahlkind nur von einem Wahlelternteil angenommen wird, der Wahlelternteil aber mit dem komplementären leiblichen Elternteil übereinkommt, daß die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu diesem aufrecht bleiben sollen. Ein Beispiel möge diese Ausnahme verdeutlichen: Eine Frau bringt ein uneheliches Kind zur Welt. Der in Anspruch genommene Mann

anerkennt die Vaterschaft, sieht sich jedoch aus bestimmten Gründen nicht veranlaßt, die Mutter des Kindes zu ehelichen. In der Folge nimmt er das Kind an Kindesstatt an und geht mit dessen Mutter eine dauernde Lebensgemeinschaft ein. Leiblicher Elternteil (also die Mutter des Kindes) und Wahlelternteil (also der Wahlvater) haben hier die Möglichkeit, bei Gericht zu beantragen, daß die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem noch minderjährigen Wahlkind und seiner leiblichen Mutter aufrecht bleiben sollen. Das Gericht hat, wenn ein solcher Antrag vor der gerichtlichen Bewilligung gestellt wird, das Aufrechtbleiben dieser Beziehungen rechtsgestaltend auszusprechen. Die elterlichen Befugnisse sind in einem solchen Fall durch den leiblichen Elternteil und den Wahlelternteil gemeinsam auszuüben.

Zu 16

Zum § 182 a

Der Gesetzesentwurf kennt neben dem Unterhaltsanspruch keinen gesonderten Anspruch des Kindes auf Versorgung (s. die Erläuterungen zu den §§ 140 bis 144). Der § 182 a Abs. 1 ABGB ist daher entsprechend zu bereinigen.

Zu 17

Zum § 183

Die Neugestaltung des Namensrechts des Kindes im § 139 ABGB idF Entwurf macht auch eine Änderung des Abs. 2 des § 183 ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975 notwendig. Bei dieser Gelegenheit kann die Bestimmung nun auch einfacher gestaltet werden. Ihr Anwendungsbereich kann auf die Fälle beschränkt werden, in denen Ehegatten gemeinsam ein Kind annehmen oder ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen annimmt und die Familiennamen der Ehegatten nicht übereinstimmen. In diesen Fällen soll das Wahlkind — entsprechend der Regelung des § 139 zweiter Satz letzter Halbsatz idF Entwurf — den Familiennamen des Wahlvaters erhalten oder, im Fall der Annahme durch die Ehefrau, den Familiennamen des Vaters behalten. Haben Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen und nehmen sie gemeinsam ein Kind an oder nimmt einer von ihnen das leibliche Kind des anderen an, so ergibt sich schon aus dem ersten Satz des Abs. 1, daß das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten erhält oder, falls es ihn ohnedies schon führt, diesen behält.

Zu 18

Zum § 183 a

Der § 183 a regelt die Weiterwirkung der Annahme an Kindesstatt in namensrechtlicher Hinsicht auf die minderjährigen Kinder des

Wahlkindes. Diese namensrechtliche Wirkung der Annahme auf die Kinder des Wahlkindes ist der Parteienvereinbarung entzogen und daher Gegenstand zwingenden Rechtes.

Inhaltlich beruht die durch den Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung über die Weiterwirkung des Namenserwerbs des Wahlkindes auf seine Nachkommen auf folgenden Grundgedanken: Die Kinder des Wahlkindes sollen dessen Adoptivnamen erhalten, wenn sie noch minderjährig sind und einen vom Wahlkind allein abgeleiteten Familiennamen führen (Abs. 1). Durch diese allgemeine Umschreibung ist es nicht erforderlich, die einzelnen Fälle, in denen ein Nachkomme des Wahlkindes dessen Familiennamen (Geschlechtsnamen) führt und daher für die Weiterwirkung des Namenserwerbs in Betracht zu ziehen ist, in kasuistischer Weise anzuführen. Die Weiterwirkung bezieht sich also etwa: auf ein eheliches Kind eines männlichen Wahlkindes, das nach dem geltenden § 146 ABGB oder nach § 139 Schluß ABGB idF Entwurf den Familiennamen seines Vaters führt; auf ein uneheliches Kind eines weiblichen Wahlkindes, das gemäß § 165 ABGB den Geschlechtsnamen der Mutter als Familiennamen erhalten hat; auf ein uneheliches Kind eines männlichen Wahlkindes, das gemäß § 165 a ABGB von seinem Vater den Familiennamen erhalten hat; auf ein angenommenes Kind eines Wahlkindes, wenn es nach § 183 ABGB den Familiennamen des nunmehr seinerseits angenommenen Wahlkindes erhalten hat. Führt das Kind des Wahlkindes einen vom Wahlkind abgeleiteten Geschlechtsnamen, so etwa wenn es sich um eine seinerzeit von dem nunmehrigen Wahlkind an Kindesstatt angenommene Ehefrau handelt (vgl. den zweiten Satz des Abs. 1 des § 183), so bezieht sich die Weiterwirkung (nur) auf den Geschlechtsnamen des Kindes des Wahlkindes.

Nach Abs. 2 ist die Weiterwirkung des Namenserwerbs jedoch für den Fall eingeschränkt, daß das Kind des Wahlkindes seinen Familiennamen nicht nur von dem nunmehr angenommenen Wahlkind, sondern auch von dessen Ehegatten oder dessen noch lebenden früheren Ehegatten ableitet. In einem solchen Fall darf der Ehegatte des Annehmenden nicht übergangen werden; rechtlich muß nämlich anerkannt werden, daß jeder der beiden Ehegatten, von dem ein Kind seinen Familiennamen ableitet, ein Mitbestimmungsrecht haben muß, wenn der Familienname des — noch minderjährigen — Kindes geändert werden soll. Der Gesetzesentwurf fordert daher für diesen Fall als Voraussetzung der namensrechtlichen Weiterwirkung die Zustimmung des anderen Ehegatten. Ist die Ehe zwischen ihm und dem Annehmenden noch aufrecht, so ist das Zustimmungserfordernis ein unbedingtes; ist die Ehe, jedoch aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so

wird die Zustimmung nur gefordert, wenn der frühere Ehegatte noch lebt. Im übrigen muß die Zustimmung, damit die Weiterwirkung des Namenserwerbs auf ein Kind des Wahlkindes eintritt, noch vor der gerichtlichen Bewilligung erklärt werden; wird sie nicht rechtzeitig erklärt, so tritt die Weiterwirkung nicht ein. Die Rechte des Ehegatten des Wahlkindes sind dergestalt wirksam geschützt.

Zu 19

Zum § 187

Der § 187 hat nach der bisherigen Rechtslage die Bestellung eines Vormundes für einen Minderjährigen davon abhängig gemacht, daß ihm die Sorge eines Vaters nicht zustatten kommt. In seiner neuen Fassung knüpft der § 187 erster Satz an die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen durch mindestens einen ehelichen Elternteil an. Damit drückt er einerseits aus, daß einem Minderjährigen unehelicher Abstammung immer ein Vormund zu bestellen ist, mag dieser Vormund nun die Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund, die Mutter oder, gegebenenfalls, der Vater des Kindes sein (§ 198 Abs. 2 ABGB); andererseits soll durch die gewählte Fassung klargestellt werden, daß einem minderjährigen ehelichen Kind so lange ein Vormund nicht zu bestellen ist, als noch wenigstens ein Elternteil gesetzlicher Vertreter, sei es auch in beschränktem Ausmaß, ist. Ist also der Vater eines minderjährigen ehelichen Kindes gestorben und der Mutter nur die Vermögensverwaltung einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich wegen Unfähigkeit entzogen worden, so ist die Mutter noch immer gesetzlicher Vertreter des Kindes in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung; dem Kind ist daher nicht ein Vormund, sondern ein mit der Vermögensverwaltung zu betrauender Sachwalter zu bestellen. Dem im Einzelfall vorhandenen Schutzbedürfnis des Kindes wird durch diese Regel jedenfalls Rechnung getragen.

Der zweite Satz ist inhaltlich nichts anderes als eine Verweisung auf die §§ 269 ff. ABGB beziehungsweise die Bestimmungen der Entmündigungsordnung; er steht im Einklang mit der Überschrift zum Vierten Hauptstück und der Randschrift zum § 187.

Zu 20

Zum § 194

Der § 194 behandelt die Untauglichkeit zu einer bestimmten Vormundschaft. Der Gesetzesentwurf nimmt eine Änderung nur im ersten Satz insoweit vor, als er das Recht, jemanden von einer Vormundschaft auszuschließen, nicht wie bisher nur dem ehelichen Vater, soweit er im Besitz der väterlichen Gewalt, und der ehelichen Mutter, wenn sie selbst Vormund ist

(vgl. Wentzel, Piegler in Klang² I/2, 303), gewährt, sondern den Elternteil eines Minderjährigen schlechthin zur Ausschließung berechtigt, wenn dieser Elternteil nur gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen ist. Das bedeutet, daß — unter dieser Bedingung — auch die Mütter eines unehelichen Kindes und, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 198 Abs. 2 letzter Satz ABGB, auch der Vater eines unehelichen Kindes in Hinkunft das Recht haben werden, jemanden von der Vormundschaft auszuschließen.

Im übrigen bleibt der § 194 unverändert.

Zu 21

Zum § 195

Die im § 195 enthaltene Begünstigung der Mutter und Großmutter, zur Übernahme einer Vormundschaft grundsätzlich nicht angehalten werden zu können, widerspricht dem Gleichheitssatz. Sie ist daher aufzuheben.

Zu 22

Zum § 196

Der Abs. 1 erster Satz idF Entwurf entspricht grundsätzlich der Bedeutung des § 196 idGF, ändert diese jedoch in zwei entscheidenden Punkten:

Nach der bisherigen Rechtslage war es nicht zweifelhaft, daß zur Berufung eines Vormundes nur der im Besitz der väterlichen Gewalt befindliche eheliche Vater, die eheliche Mutter aber nur dann berechtigt war, wenn sie selbst Vormund des Kindes war (Wentzel, Piegler a. a. O. 307; OGH 12. September 1962 EFSlg. 1256). Der Entwurf erstreckt dieses Recht zur Berufung eines Vormundes nun ganz allgemein auf einen Elternteil, der gesetzlicher Vertreter ist. Ist nach dem § 198 Abs. 2 ABGB die Mutter, gegebenenfalls der Vater, zum Vormund eines minderjährigen unehelichen Kindes bestellt worden, so sind sie als solcher ebenfalls gesetzlicher Vertreter ihres Kindes. Es ist daher eine Verschiedenbehandlung der Eltern eines ehelichen und der eines unehelichen Kindes in diesem Punkt nicht gerechtfertigt.

Ein zweiter wesentlicher Unterschied zur bisherigen Rechtslage besteht darin, daß der Abs. 1 erster Satz idF Entwurf für die Berufung zur Vormundschaft die Form eines Testamentes oder einer sonstigen letztwilligen Erklärung vorschreibt. Damit stellt der Entwurf einmal den Einklang mit der Randschrift zum § 196 her und nimmt andererseits die erforderliche Anpassung an die Leitlinien des Gesetzesentwurfs vor. In Hinkunft sind zunächst im Recht des ehelichen Kindes beide Eltern dessen gesetzlicher Vertreter. Fällt einer von ihnen aus welchen Gründen immer aus, so trägt der andere allein

die Last elterlicher Verantwortung. Es ist daher gerechtfertigt, den Elternteil, der allein gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, zu veranlassen, sich in qualifizierter Form über seine Vorstellungen, wer nach ihm gesetzlicher Vertreter seines Kindes sein soll, zu äußern. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so, verhält es sich im neuen Unehelichenrecht. Auch hier haben die Eltern seit dem BG BGBl. Nr. 342/1970 unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch, Vormund ihres Kindes zu sein. Sie sollen sich daher so wie die Eltern eines ehelichen Kindes über die Person, die nach ihrem Ableben gesetzlicher Vertreter ihres Kindes sein soll, verbindlich äußern dürfen. Daß eine letztwillige Berufung zur Vormundschaft nur dann zum Tragen kommt, wenn der berufende Elternteil allein gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, ergibt sich schon aus dem § 187 erster Satz idF Entwurf. Was rechtens ist, wenn beide Eltern letztwillig verschiedene Personen zur Vormundschaft berufen haben, sagt der Abs. 2: in einem solchen Fall ist das Gericht nicht frei (§ 199), sondern auf eine Auswahl unter den beiden Berufenen verwiesen, wobei die bessere Eignung eines Berufenen den Ausschlag gibt.

Der Abs. 1 zweiter Satz übernimmt einen Gedanken, der nach bisherigem Recht nicht im § 196, sondern im § 209 erster Satz zweiter Halbsatz ABGB enthalten ist. Diese in die Form einer Vermutung gekleidete Auslegungsregel soll die Grundregel des ersten Satzes ergänzen. Immer dann, wenn ein Elternteil (der allein gesetzlicher Vertreter des Kindes ist) letztwillig jemanden bloß zur Vermögensverwaltung berufen hat, soll diese Berufung nach gesetzlicher Vermutung über ihren engen Wirkungskreis hinaus auch eine Vormundschaftsberufung sein, an die das Gericht, so der zur Vermögensverwaltung Berufene auch für die Übernahme der Vormundschaft geeignet ist, gebunden ist. Für den Fall der Erbringung des Gegenbeweises aber, daß die Berufung zur Vermögensverwaltung eben einzig und allein für diesen Wirkungskreis gewollt war, sagt das Gesetz nun ausdrücklich, wie sodann vorzugehen ist. Der Berufene ist vom Gericht, wenn er geeignet ist, zum Sachwalter für das Vermögen des Kindes zu bestellen. Bemerkt sei, daß der § 145 d Abs. 3 ABGB idF Entwurf einen anderen Fall im Auge hat; hat etwa der Vater eines minderjährigen ehelichen Kindes diesem letztwillig ein Vermögen zugewendet und für dessen Verwaltung einen Verwalter bestimmt, so hat das Gericht, wenn die Mutter des Kindes noch am Leben und gesetzlichen Vertreter des Kindes ist, den bestellten Verwalter, wenn er geeignet ist, zum Sachwalter für das hinterlassene Vermögen zu bestellen. Der Unterschied zwischen dem § 196 Abs. 1 letzter Halbsatz und dem § 145 d Abs. 3 liegt daher darin, daß bei diesem ein Elternteil

dem Minderjährigen ein Vermögen zugewendet und für dessen Verwaltung einen Verwalter bestellt oder den anderen Elternteil von der Verwaltung ausgeschlossen hat; dabei können beide Eltern noch am Leben und gesetzlicher Vertreter des Kindes sein. Im Fall des § 196 geht es hingegen nicht um die Verwaltung eines zugewendeten Vermögens, sondern um die Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen schlechthin; auch darf das Kind von keinem Elternteil mehr gesetzlich vertreten sein.

Zu 23**Zum § 197**

Der § 197 ABGB idGF enthält den Rechtsatz, daß derjenige, der einem Minderjährigen unter Lebenden oder von Todes wegen ein Vermögen zuwendet, mit Bindungswirkung für das Gericht bestimmen kann, wer die Verwaltung dieses Vermögens besorgen soll. Dieses Bestimmungsrecht des Zuwendenden ist nach dem Entwurf in den §§ 145 d, 196 Abs. 1 letzter Halbsatz und 209 geregelt. Der § 197 hat daher seinen Anwendungsbereich verloren und ist aufzuheben.

Zu 24**Zum § 198**

Die Neufassung des Abs. 1 des § 198 ABGB gewährt der Mutter eines minderjährigen ehelichen Kindes nicht mehr einen gesetzlichen Anspruch auf Bestellung zum Vormund. Ein solcher Anspruch wäre ja sinnlos, da beide Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes unmittelbar kraft Gesetzes gesetzlich Vertreter sind (§§ 145, 154 Abs. 1 ABGB idF Entwurf).

Der vorzugsweise zu behandelnde Anspruch eines Großelternteils auf Bestellung zum Vormund eines ehelichen Enkels ist an die Voraussetzung gebunden, daß diesem Großelternteil die Pflege und Erziehung des Kindes zustehen (§ 145 a Abs. 1) und er zur Übernahme der Vormundschaft geeignet ist. Stehen die Pflege und Erziehung beiden Teilen eines Großelternpaars zu, so hat das Gericht nach der Regel des § 2 Abs. 1 AußStrG und zufolge des § 210 letzter Satz ABGB den geeigneteren Großelternteil zum Vormund zu bestellen. Ist kein Großelternteil geeignet, dann ist, so wie bisher, der nächste geeignete Verwandte des Kindes zu bestellen (zum Begriff des „nächsten Verwandten“ vgl. Wentzel, Piegler a. a. O. 309).

Zu 25**Zum § 205**

Nach dem ersten Halbsatz des § 205 der geltenden Fassung sind der Großvater, die Mutter und die Großmutter von der Angelobung „vermitteltst Handschlages“ befreit. Grund hierfür ist, daß das Gesetz von diesen Personen an-

nimmt, sie würden ihre Pflichten als Vormund kraft ihrer engen Beziehung zum Kind auch ohne Angelobung gewissenhaft erfüllen (Wentzel, Piegler a. a. O. 317). Der Gesetzesentwurf gesteht diesen Vorzug nun den Eltern und Großeltern eines Minderjährigen schlechthin zu, mag der Minderjährige ehelicher oder unehelicher Abstammung sein, mag es sich um die väterlichen oder mütterlichen Großeltern des Minderjährigen handeln.

Zu 26**Zum § 206**

Die vorgeschlagene Änderung des § 205 bedingt auch eine Änderung des § 206 zweiter Satz. Dies wird zum Anlaß genommen, die gesamte Bestimmung einfacher zu fassen.

Zu 27**Zum § 209**

Der § 209 samt der dazugehörenden Überschrift tritt zwar an die Stelle des § 209 ABGB samt der dazugehörenden Randschrift idGF, regelt aber einen von diesem ganz verschiedenen Sachverhalt. Im neugefaßten Vormundschaftsrecht ist der § 209 erster Halbsatz (geltende Fassung) entbehrlich; ebenso entbehrlich ist der geltende § 209 zweiter Satz. Der § 209 erster Satz zweiter Halbsatz hat hingegen bereits im § 196 Abs. 1 zweiter Satz ABGB idF Entwurf Eingang gefunden. Einen mit der letztgenannten Bestimmung verwandten Fall regelt nun auch der § 209 in der neuen Fassung. Er betrifft das Recht jemandes, der einem unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen ein Vermögen zuwendet, den Vormund von der Vermögensverwaltung auszuschließen; Anwendungsfall der neuen Bestimmung wird in der Hauptsache das Unehelichenrecht sein. Die Regel, die der § 145 d und der § 196 Abs. 1 zweiter Satz für das minderjährige eheliche Kind aufstellen, wird durch die Verweisung des § 209 für alle Vormundschaftsfälle sinngemäß anwendbar.

Zu 28

Da die bisherige Randschrift zu den §§ 209, 210 zufolge der Neufassung des § 209 zu ändern ist, ist dem § 210 eine seinem Inhalt entsprechende neue Überschrift voranzustellen.

Zu 29**Zum § 212**

Die Änderung des § 212 letzter Halbsatz ist Folge der Änderung des § 205 erster Halbsatz.

Zu 30**Zum § 216**

Aus den §§ 216 und 218 ABGB idGF ergibt sich, daß dem Vormund in der Regel nicht die

Erziehung des Mündels aufgetragen, sondern er nur verpflichtet werden soll, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, indem er eine geeignete Person ermittelt, die das Kind erzieht. Das war vor allem (arg. „vorzüglich“ im § 218) die Mutter des Kindes, wenn sie nicht selbst Vormund des Kindes war. Dem Vormund oblag in solchen Fällen die Überwachung des die Erziehung unmittelbar Besorgenden.

Der Gesetzesentwurf räumt nun den Eltern und Großeltern eines Kindes, mag dieses ehelich oder unehelich sein, ein Recht auf Pflege und Erziehung des Kindes ein, das mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes in diesem Bereich nicht notwendigerweise verbunden ist; es kann auch ohne diese zustehen. Der Gedanke des § 218 ist daher in veränderter und erweiterter Form in den § 216 übernommen worden: solange die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen einem Eltern- oder Großelternanteil zukommen, hat der Vormund nur die Pflicht, die Erziehung zu überwachen (Abs. 1). Erst dann, wenn die Pflege und Erziehung keinem Eltern- oder Großelternanteil zusteht, mögen diese nicht mehr am Leben sein oder mag ihnen dieses Recht gerichtlich entzogen worden sein, hat der Vormund selbst für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen.

Die Bestimmung des § 216 zweiter Satz (geltende Fassung) ist in geringfügig geänderter Form übernommen worden (Abs. 2). Nach dem Gesetzesentwurf soll der Vormund hinfert nicht mehr verpflichtet sein, in wichtigen Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch die „Vorschriften“ des Vormundschaftsgerichts einzuholen. Nach *Wentzel, Piegler a. a. O.* 370 hat dieses Wort die Bedeutung einer das künftige Vorgehen des Vormundes bestimmenden Anordnung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Vormund selbst keinen Vorschlag erstattet hat. Der Vormund soll jedoch nach den Vorstellungen des Gesetzesentwurfs immer einen Vorschlag über die zu setzende Maßnahme im Bereich der Pflege und Erziehung machen und nicht erst warten, bis der Richter aus eigenem oder auf Ersuchen des Vormundes etwas anordnet. Die zweite Änderung betrifft den dem Abs. 2 vorangestellten Vorbehalt. Nicht in allen wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Einwilligung des Vormundes zur Eingehung der Ehe durch den Minderjährigen (§ 3 EheG), die Schließung eines Vertrages der Annahme an Kindesstatt für das nicht eigenberechtigte Wahlkind durch den Vormund (§ 179 a Abs. 2 ABGB), die Schließung eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrages bzw. die Zustimmung dazu durch den Vormund (§ 244 ABGB und § 12 Abs. 1 letzter Satz Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969) sind Beispiele für Fälle, in denen

kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht erforderlich ist. Dieser Fälle gedenkt der im Abs. 2 neu eingefügte Vorbehalt.

Zu 31

Zum § 218

Das Recht der Pflege und Erziehung der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes und dessen Großeltern ist nach dem Gesetzesentwurf in den §§ 145 ff., das der Eltern und Großeltern eines unehelichen Kindes in den §§ 170 f. ABGB abschließend geregelt. Für den Fall, daß die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen einer dieser Personen, die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich aber dem Vormund zustehen, trifft der § 216 Abs. 1 ABGB Vorsorge. Der § 218 kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu den §§ 219 bis 221

Nach dem geltenden Wortlaut der §§ 219 bis 221 hat das Vormundschaftsgericht die Kosten des Unterhalts zu bestimmen und dabei auf die „Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen“ (§ 219), es hat, wenn die Einkünfte des Mündelvermögens zur Bestreitung der Erziehungskosten im Umfang des § 219 oder der Versorgungskosten nicht ausreichen, die Angreifung des Hauptvermögens zu genehmigen (§ 220) und schließlich, wenn die Waisen ganz mittellos sind, „die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung zu bewegen suchen“ (§ 221).

Diese Bestimmungen haben ihren Anwendungsbereich verloren. Der Unterhaltsanspruch eines minderjährigen ehelichen oder unehelichen Kindes ist nun, was das Ausmaß und die Reihenfolge der Pflichtigen betrifft, in den §§ 140 ff. und im § 166 ABGB abschließend geregelt. Danach kommt es bei der Bemessung des Unterhalts nicht mehr auf den „Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen“, nicht auf die „Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen“, sondern auf die gemeinsamen Lebensverhältnisse der Eltern, mangels solcher aber die Lebensverhältnisse sowohl des Vaters als auch der Mutter, weiter auf die Bedürfnisse des Kindes, besonders seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, und schließlich auf die besonderen Umstände der Familie an. Auch über die Heranziehung der Erträge des Mündelvermögens und dieses Vermögens selbst zum Unterhalt eines Minderjährigen gibt der Gesetzesentwurf Aufschluß; danach ist der Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes

zunächst aus den Erträgen seines Vermögens zu decken (§§ 140 Abs. 3, 149 Abs. 2, 150 Abs. 1 und 166 Abs. 1), sodann sind die gesetzlich dazu Berufenen (§§ 141, 142, 143, 166) zu dessen Befriedigung heranzuziehen, und erst dann, wenn der Unterhalt nicht auf diese Weise gedeckt ist, darf das Stammvermögen des Kindes für dessen Unterhalt herangezogen werden (§ 149 Abs. 2 zweiter Halbsatz). Einen besonderen Versorgungsanspruch eines minderjährigen Kindes kennt der Gesetzesentwurf nicht mehr. Welches Gericht für die Entscheidung über Unterhaltsansprüche Minderjähriger örtlich zuständig ist, daß sachlich das Bezirksgericht zuständig ist und daß solche Entscheidungen im außerstreitigen Verfahren zu fällen sind, ergibt sich aus dem § 109 Abs. 1 JN in Verbindung mit der Regelung der Hilfe in Unterhaltssachen nach § 186 AußStrG idF Entwurf.

Die Rolle des Bittstellers schließlich, die der § 221 ABGB idGF dem Gericht zuweist, ist nicht mehr aufrechtzuerhalten. In diesem Sinn haben sich auch die Stellungnahmen aller Gerichte ausgesprochen.

Zu 32

Zum § 223

Diese Bestimmung ist sprachlich anders gefaßt worden. Davon abgesehen, ist die Pflicht zur Inventurierung des Vermögens eines Minderjährigen betont worden.

Zu 33

Die §§ 225 bis 227, 240 und 270 ABGB sind durch Art. VII des Einführungspatentes zur JN, RGBl. Nr. 251/1852, aufgehoben (Wentzel, Piegler a. a. O. 387, 434, 435, 494 und 495) oder durch Wegfall ihres Anwendungsgebiets gegenstandslos geworden (a. M. Ehrenzweig, System² II/2, 310).

Der Gesetzesentwurf will ein für allemal Klarheit schaffen und hebt diese Bestimmungen nun ausdrücklich auf. Da es aber verfassungsrechtlich bedenklich wäre, die ausdrückliche Aufhebung einer nicht mehr geltenden Bestimmung auszusprechen, fügt der Gesetzesentwurf vorsichtshalber der aufhebenden Bestimmung bei „soweit diese Bestimmung noch gilt“.

Zu 34

Zum § 228

Der § 228 leitet die Reihe derjenigen Bestimmungen ein, die von den „besonderen Pflichten der Vormundschaft: b) in Rücksicht der Vermögensverwaltung“ handeln. Die im § 228 idGF enthaltene Haftungsvorschrift wird erweitert und die Beziehung zur Vermögensverwaltung

durch die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes hergestellt. Der Gesetzesentwurf führt mit dieser Verweisung vom Vormundschaftsrecht auf das Recht des ehelichen Kindes ein System weiter, das im BG BGBl. Nr. 342/1970 ansatzweise begonnen und im BG BGBl. Nr. 108/1973 voll entwickelt worden ist. Der Vormund soll in allen Angelegenheiten, Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung, seine Rechte und Pflichten, sein Verhalten, seine Haftung, an den Pflichten der Eltern eines ehelichen Kindes messen können. Freilich bedarf es bezüglich der Stellung des Vormundes weiterer Sicherungen; zur Begründung darf auf die Ausführungen am Beginn der Erläuterungen zum § 149 verwiesen werden. Es gelten daher grundsätzlich nach der Anordnung des § 228 die für die Eltern eines ehelichen Kindes vorgesehenen Vorschriften, vor allem der § 149. Unter den für den Vormund geltenden Sonderbestimmungen sei vor allem auf den § 238 idF Entwurf, der an die Rechnungslegung durch den Vormund einen strengeren Maßstab anlegt als der § 150 an die Rechnungslegung durch die Eltern eines ehelichen Kindes, und auf den § 245 idF Entwurf über die gesetzliche Vertretung hingewiesen. Im übrigen sind, über die Bestimmungen des ehelichen Kindschaftsrechts hinaus, auf die Vermögensverwaltung durch den Vormund noch andere Bestimmungen anzuwenden („Besondere Vorschriften: in Absicht der unmittelbaren Vermögensverwaltung“, Randschrift zum § 229 ABGB).

Zu 35

Zum § 231

Die Änderung im § 231 erster Satz ist Folge der Beseitigung der Vorzugsstellung des Vaters.

Zu 36

Zum § 233

Der geltende § 233 ABGB wird von der Rechtsprechung sinngemäß auch auf die Verwaltung des Vermögens eines ehelichen Kindes durch seinen Vater angewendet, obwohl sich seine Anordnungen unmittelbar nur auf die Vermögensverwaltung des Vormundes beziehen (s. etwa OGH 21. April 1965 EFSlg. 4507). Da die Vermögensverwaltung durch die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes nunmehr eingehend in den §§ 149, 150 und 154 Abs. 3 ABGB idF Entwurf geregelt ist, und zwar mit sinngemäßer Erweiterung und Änderung des Inhalts des geltenden § 233, ist es zweckmäßig und entspricht dem vom Gesetzesentwurf eingehaltenen System, im Vormundschaftsrecht mit einer Verweisung auszukommen. Diese Verweisung ist bereits im § 228 allgemein durchgeführt worden (s. die Erläuterungen dazu). Der § 233 kann daher aufgehoben werden.

Zu 37

Zum § 235

Der § 235 enthält Ausführungsbestimmungen zu den §§ 230 und 233 ABGB. Er ist teils durch die neugefaßten §§ 149 und 228 ABGB überholt, teils, soweit er sich auf den § 230 ABGB bezieht, im Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anlegung von Mündelgeld berücksichtigt. Er kann daher aufgehoben werden.

Zu §§ 38 bis 40

Zum § 238

Der § 238 ist eine nur für den Vormund geltende Sonderbestimmung über die Rechnungslegung. Er ist dem § 150 idF Entwurf, der die Pflicht der Eltern eines ehelichen Kindes zur Rechnungslegung regelt, nachgebildet. Der Abs. 1 entspricht wörtlich dem § 150 Abs. 1.

Der Abs. 2 behandelt den Vormund im Vergleich zu den Eltern eines ehelichen Kindes bei der Rechnungslegung strenger. Während die Eltern eines ehelichen Kindes von der Rechnungslegung kraft Gesetzes befreit sind, wenn der Wert des Vermögens 200.000 S und der der jährlichen Erträge, soweit diese nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet werden, 50.000 S nicht übersteigen, kann der Vormund nur vom Gericht unter diesen Voraussetzungen und wenn keine Bedenken bestehen, daß er das Vermögen ordentlich verwalten wird, von der Pflicht zur Rechnungslegung, jeweils für einen Zeitraum von längstens fünf Rechnungsjahren, befreit werden. Freilich können auch die Eltern eines ehelichen Kindes nach § 150 Abs. 2 zweiter Satz vom Gericht, wenn es Bedenken hat, zur Rechnungslegung verhalten werden, obgleich der Wert des Vermögens und der jährlichen Erträge unter den angeführten Grenzen liegt.

Zum § 239

Die Randschrift zum § 239 ABGB und dessen erster Satz entsprechen der durch den Gesetzesentwurf vorgenommenen Neufassung des § 238 ABGB nicht mehr, da dort bereits die Zeit der Rechnungslegung behandelt wird. Es sind daher nur der zweite und dritte Satz des § 239 beizubehalten, die eine Aussage über den Inhalt der Rechnungslegung machen; die Randschrift ist als Überschrift dem eingeschränkten Inhalt des § 239 anzugleichen.

Zu 41

Zum § 240

Hier wird auf die Erläuterungen zur Z. 33 des Art. I des Entwurfes verwiesen.

Zu 42

Zum § 243

Der erste Halbsatz des § 243 enthält den dem Zivilprozeß angehörenden Rechtssatz, daß eine Person insoweit unfähig ist, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln, als sie selbständig gültige Verpflichtungen nicht eingehen kann (§ 1 erster Satz ZPO). Dieser Rechtssatz soll hinfort auch in der Ergänzung der durch das BG BGBl. Nr. 108/1973 neu geordneten Verpflichtungsfähigkeit Minderjähriger (§§ 151 ff., § 175 und § 244), die zivilprozessual im § 2 ZPO idF Entwurf den Niederschlag findet, nur noch zum Bestand verfahrensrechtlicher Normen gehören.

Die Anordnung des zweiten Halbsatzes des § 243 ABGB, daß der Vormund zu vertreten hat und er einen anderen bevollmächtigen kann, ergibt sich aus seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter, die aus systematischen Gründen in einem neuen § 245 geregelt werden soll. In dieser Bestimmung soll künftig auch die bisher zumindest mittelbar im § 243 geregelte Frage gelöst werden, ob der Vormund unter allen Umständen eine gerichtliche Klagsermächtigung benötigt.

Der § 243 kann daher aufgehoben werden.

Zu 43

Zum § 245

Der § 216 ABGB idF Entwurf regelt die Pflege und Erziehung eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen, die §§ 228 ff. die Vermögensverwaltung; die grundlegende Bestimmung über die gesetzliche Vertretung eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen wird — im Anschluß an den die Handlungsfähigkeit regelnden § 244 — in einem neuen § 245 gestaltet. Der Abs. 1 enthält die allgemeine Anordnung, daß ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger von Gesetzes wegen vom Vormund, gegebenenfalls einem Sachwalter, vertreten wird.

Der Abs. 2 stellt klar, in welchen Angelegenheiten der gesetzlichen Vertretung der Vormund — gleiches gilt für den Sachwalter — der Genehmigung des Gerichtes bedarf. Nach der derzeitigen Lehre und Praxis ist es unklar, ob der Vormund unter allen Umständen eine Klagsermächtigung benötigt (so offenbar Fasching, Kommentar II 147) oder nur, wenn die Klageeinbringung konkret ein Akt des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs und von größerer Wichtigkeit ist (so Wentzel, Piegler a. a. O. 416). Der Gesetzesentwurf entscheidet sich für die von Fasching vertretene Auffassung, wobei für den Amtsvormund der § 18 Z. 1 JWG gilt. Darüber hinaus bedarf der Vormund auch zu allen verfahrens-

rechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Darunter fallen u. a. die Zurückziehung eines Rechtsmittels, der Verzicht auf ein Rechtsmittel, die Schließung eines gerichtlichen Vergleiches, aber auch die Abgabe eines Anerkenntnisses oder eines Verzichtes mit Beziehung auf den Streitgegenstand, nicht aber etwa Anträge bloß verfahrenstechnischer Art, wie Beweisanträge.

Keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf der Vormund in den Fällen, in denen gesetzliche Bestimmungen dies ausdrücklich nicht vorsehen. So sagt der § 164 Abs. 2 ABGB, daß der Vormund eines nicht voll Geschäftsfähigen, der — als gesetzlicher Vertreter — in die im Abs. 1 Z. 2 und 3 vorgesehenen Rechtshandlungen einwilligt oder sie selbst vornimmt, hierzu keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Zu 44

Zum § 247

Der § 247 ABGB idGF bestimmt, daß einem achtzehnjährigen Minderjährigen mit Beschluß des Vormundschaftsgerichts der reine Überschuss seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen werden kann. Die Überlassung des Überschusses steht im Ermessen des Gerichtes, dem Minderjährigen steht ein Rechtsanspruch darauf nicht zu.

Im Hinblick darauf, daß das BG BGBl. Nr. 108/1973 die Verpflichtungsfähigkeit Minderjähriger einer grundsätzlichen Neugestaltung unterzogen und die für den Eintritt der Volljährigkeit maßgebende Altersgrenze von 21 auf 19 Jahre herabgesetzt hat, der vorliegende Gesetzesentwurf aber die Vermögensverwaltung durch den Vormund neu regelt, ist der § 247 ABGB im wesentlichen gegenstandslos geworden. Er kann daher aufgehoben werden.

Zu 45

Zum § 250

Der § 250 ABGB idGF bezieht sich darauf, daß der Vater die Ausübung seiner Gewalt übernimmt, nachdem sie gemäß dem § 176 ABGB außer Wirksamkeit getreten und ein Vormund bestellt worden ist. Er ist den Neuregelungen dieses Gesetzesentwurfs (s. §§ 154, 176 und 187 ABGB) anzupassen.

Zu 46

Zum § 259

Daß ein Minderjähriger zur Übernahme einer Vormundschaft untauglich ist, ergibt sich schon aus dem § 191 ABGB. Soweit die Mutter eines minderjährigen ehelichen Kindes nach der geltenden Rechtslage zum Vormund zu bestellen ist, entfällt der Anwendungsbereich der Bestimmung

in Hinkunft, da beiden Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes die vollen elterlichen Befugnisse zukommen. Der Anspruch der Mutter eines minderjährigen unehelichen Kindes aber, zum Vormund des Kindes bestellt zu werden, ergibt sich aus dem § 198 Abs. 2 ABGB.

Der § 259 ist daher aufzuheben.

Zu 47, 48 und 49

Die veraltete Bestimmung des § 269 ABGB samt der dazugehörenden Randschrift ist den neuen vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen angepaßt und vereinfacht worden. Der § 270 (s. Erläuterungen zur Z. 33 des Art. I des Entwurfes) und der § 273 ABGB, dem durch die EntmO derogiert ist, sind — soweit in Betracht kommend — samt den dazugehörenden Randschriften aufzuheben.

Zu 50

Zum § 670

Im § 670 ist der Stand des ein Heiratsgut schuldenden Vaters durch die Lebensverhältnisse der Eltern ersetzt worden. Unter „durchschnittlichem Vermögen“ ist ein für die Lebensverhältnisse der Eltern mittelmäßiges Vermögen zu verstehen.

Zu 51

Zum § 792

Die Anführung des Begriffes „Versorgung“ hat nun zu entfallen (vgl. Erläuterungen zur Z. 16 des Art. I).

Zu 52

Zum § 1034

Die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes sind unmittelbar kraft Gesetzes gesetzliche Vertreter des Kindes. Dieser sich aus den §§ 145 und 154 ABGB idF Entwurf ergebende Rechtssatz ist an die Stelle des zweiten Satzes des § 1034 ABGB idGF zu setzen. Dem weiteren Inhalt dieses Satzes, der Ehemann sei gesetzlicher Vertreter der Ehefrau, ist durch die Rechtsentwicklung derogiert, der letzte Satz überflüssig. Sie sind daher aufzuheben.

Zu 53

Zum § 1219

Der zweite Satz des § 1219 ABGB idGF bestimmt, daß ein Dotalvertrag einer minderjährigen Braut „von dem Vater oder Vormunde, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, geschlossen werden“ muß. Der Gesetzesentwurf nimmt die erforderliche Anpassung vor, hebt aber die Genehmigungspflicht des Vormundschaftsgerichts als nicht mehr zeitgemäß auf.

Zu 54**Zum § 1220**

Die Aufhebung des Klammerausdrucks ist aus gesetzestechnischen Gründen empfehlenswert. Zugleich hat der Hinweis auf die Versorgung zu entfallen (s. Erläuterungen zur Z. 16 des Art. I).

Zu 55**Zum § 1458**

Die Änderung besteht in einer Anpassung; das Wort „Vater“ wird durch das Wort „Eltern“ ersetzt.

Zum Artikel II

Die Änderungen des ABGB bedingen die Änderung einiger eherechtlicher Vorschriften, die im EheG und in der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung (im folgenden DVEheG genannt) enthalten sind.

Zu 1, 2 und 4

Die Neugestaltung der aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (s. § 145 ABGB idF Entwurf und die Erläuterungen dazu) läßt es angezeigt scheinen, auch den Abs. 2 des § 3 und den § 103 EheG umzugestalten. Der auf den Begriffen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhende Ausdruck „Sorgeberechtigter“, dessen Bedeutung für das österreichische Rechtsgebiet im § 103 umschrieben ist, wird nunmehr im Abs. 2 des § 3 durch die Anknüpfung an das Recht auf Pflege und Erziehung ersetzt; die Begriffsbestimmung des § 103 kann daher entfallen. Die notwendige Beseitigung des Begriffes des Sorgeberechtigten im Abs. 3 des § 3 gibt den Anstoß zu einer Umgestaltung dieser Bestimmung über die gerichtliche Befugnis, die verweigerte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters — diese ist im Abs. 1 des § 3 geregelt — und desjenigen, dem die Pflege und Erziehung des Kindes zustehen, zu ersetzen. Vorbild für die Neugestaltung bieten die §§ 165 b Abs. 2, 179 a Abs. 2 zweiter Satz, 181 Abs. 3 und 193 Abs. 1 zweiter Satz ABGB.

Zu 3

Die neue Fassung der §§ 138 und 155 ABGB (vgl. auch die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen) ermöglicht es, die Sonderbestimmungen der §§ 29 und 30 EheG über die aus nichtigen Ehen stammenden Kinder zu beseitigen. In Zukunft sind daher alle aus einer nichtigen Ehe stammenden Kinder, auch die aus einer Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe, ehelich, wenn nicht die Vermutung der Ehelichkeit gemäß § 138

Abs. 1 zweiter Satz ABGB idF Entwurf durch eine gerichtliche Entscheidung auf Grund einer Klage des Ehemanns oder des Staatsanwalts widerlegt worden ist. Damit wird eine Ungerechtigkeit gegenüber dieser Gruppe von Kindern beseitigt. Mit dem Wegfall des Abs. 3 des § 29 EheG (Klage des Staatsanwalts auf Feststellung der Unehelichkeit eines aus einer Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe stammenden Kindes) ist auch dem § 86 Abs. 2 DVEheG die Grundlage entzogen, der die Zuständigkeitsvorschrift für den Staatsanwalt in diesem Fall regelt; der § 86 Abs. 2 ist ebenfalls aufzuheben.

Die Sonderbestimmungen für die aus einer sonst nichtigen Ehe stammenden Kinder im § 30 EheG sind entbehrlich. Für die aus einer für nichtig erklärten Ehe stammenden Kinder gelten somit künftighin alle Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern. Es bedarf auch keiner ausdrücklichen Anordnung darüber, daß diese Kinder mit den aus einer geschiedenen Ehe stammenden Kindern gleichgestellt werden; diese Gleichstellung ergibt sich künftighin unmittelbar aus dem § 177 ABGB idF Entwurf.

Zum Artikel III

Es darf auf die Erläuterungen zu 3 des Art. II verwiesen werden.

Zum Artikel IV

Auch das Gesetz vom 15. Juli 1921, RGBl. S. 939, über die religiöse Kindererziehung in der in Österreich eingeführten Fassung bedarf einer Anpassung an die geänderten Bestimmungen des ABGB.

In den §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 2 ist der aus dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch stammende Begriff der Personensorge durch den Begriff der Pflege und Erziehung, in den §§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und § 7 zweiter Satz ist die Anführung des § 178 ABGB durch die Anführung der §§ 176 (und 177) ABGB zu ersetzen.

Zum Artikel V

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (s. den § 145 ABGB idF Entwurf und die Erläuterungen dazu) ist auch eine Änderung der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207 (im folgenden EntmO genannt), erforderlich.

Zu 1

Nach den vor dem Inkrafttreten des sogenannten „Volljährigkeitsgesetzes“, BGBl. Nr. 108/1973, geltenden §§ 172, 173 ABGB bestand die Möglichkeit, die väterliche Gewalt über ein min-

derjähriges eheliches Kind — ohne zeitliche Begrenzung — zu verlängern, wenn ein Grund zur vollen Entmündigung des Kindes gegeben war. Die Verlängerung der väterlichen Gewalt hatte gegenüber der vollen Entmündigung des Kindes den Vorteil, daß die Eltern des Kindes ihre besonderen elterlichen Befugnisse behielten, besonders das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen. Die §§ 173 und 251 ABGB idF des genannten BG ermöglichen zwar die Verlängerung der Minderjährigkeit unter Aufrechterhaltung der aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten, doch endet die verlängerte Minderjährigkeit jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres; diese Begrenzung ist notwendig, um über den Begriff der Minderjährigkeit Klarheit zu geben. Der neugeschaffene Abs. 2 des § 3 EntmO sichert nun den voll entmündigten ehelichen Kindern bis zur Erreichung der Volljährigkeit die Vorteile der geltenden, oben dargelegten Regelung (**erster Halbsatz**). Neu ist, daß diese Regelung auch auf die unehelichen Kinder ausgedehnt wird (**zweiter Halbsatz**); diese Erweiterung muß in Verbindung mit dem neuen Wortlaut des Abs. 2 des § 7 EntmO (s. auch die Erläuterungen dazu) verstanden werden, nach dem grundsätzlich der Elternteil zum Kurator eines voll entmündigten Kindes zu bestellen ist; dem bisher die gesetzliche Vertretung des Kindes zugestanden hat; der zweite Halbsatz bringt den unehelichen Kindern eine weitere Angleichung an die Rechtsstellung des ehelichen Kindes.

Zu 2

Daß die Verwaltung des Vermögens eines — voll oder beschränkt — Entmündigten durch seinen Kurator oder Beistand nach den Bestimmungen über die Vermögensverwaltung durch den Vormund zu führen ist, entspricht dem geltenden Recht. Die im geltenden § 5 EntmO angeführten diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB fehlen nunmehr; die Verweisung stimmt nach diesem Entwurf nicht mehr, eine allgemeine Verweisung reicht aus.

Zu 3

Daß für die ehelichen Kinder eines entmündigten Vaters ein Vormund zu bestellen ist, ergibt sich für das geltende Recht aus dem § 176 ABGB in Verbindung mit der Anführung dieser Gesetzesstelle im § 6 Abs. 1 und 2 EntmO. Der Übergang der elterlichen Befugnisse von einem Elternteil auf den anderen oder auf Dritte ist nach den Vorstellungen des Entwurfes künftighin abschließend in den §§ 145 a bis 145 c ABGB geregelt (s. auch die

Erläuterungen zu diesen Bestimmungen). Daher hat die Anführung des § 176 ABGB im § 6 EntmO zu entfallen.

Zu 4

Im § 7 Abs. 1 EntmO entfällt künftighin die Anführung der §§ 196 bis 198 und 259 ABGB. Abgesehen davon, daß die §§ 197 und 259 ABGB aufgehoben werden sollen (s. die Z. 23 und 46 des Art. I des Entwurfes), ist es überhaupt systemwidrig, im § 7 unmittelbar auf vormundschaftsrechtliche Bestimmungen hinzuweisen; deren sinngemäße Anwendbarkeit ergibt sich ohnedies aus dem § 281 ABGB.

Nach dem neuen Abs. 2 des § 7 hat — ganz allgemein — künftighin immer der Elternteil eines voll entmündigten minderjährigen Kindes einen Anspruch, zum Kurator bestellt zu werden, dem bisher die gesetzliche Vertretung des Kindes zugestanden hat. Steht die gesetzliche Vertretung beiden Eltern eines ehelichen Kindes zu, so ist der Geeigneter zu bestellen — dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen über die Bestellung eines Vormundes, Kurators oder Sachwalters; bezüglich eines unehelichen Kindes kommt künftighin auch der Vater für die Bestellung zum Kurator in Betracht, wenn er gemäß § 198 Abs. 2 ABGB der Vormund des Kindes ist.

Zu 5

Der Wortlaut des § 26 Abs. 4 EntmO ist an die neue Rechtslage (s. besonders die §§ 137 Abs. 3, 145, 154 ABGB idF Entwurf) anzupassen.

Zum Artikel VI

Zu 1

Der § 22 JWG wird wegen der Erweiterung des geltenden zweiten Satzes nunmehr in Absätze gegliedert.

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem ersten Satz des § 22 JWG idGF. Nach dem Gesetzesentwurf kann die Bezirksverwaltungsbehörde u. a. in den Fällen der §§ 145 c Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, § 145 d Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und § 209 ABGB idF Entwurf zum Sachwalter bestellt werden.

Von großer Bedeutung ist der neugefaßte Abs. 2. Er legt fest, daß die Bezirksverwaltungsbehörde, wie schon der § 198 Abs. 3 ABGB vom Grundsätzlichen her bestimmt, ohne ihre Zustimmung zum besonderen Sachwalter des minderjährigen unehelichen Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs bestellt werden kann (**zweiter Satz**). In Übernahme bestehender Gedanken und deren Erweiterung bestimmt der Entwurf nun ausdrücklich, daß ein Fall der besonderen Unterhaltssachwalterschaft der Be-

zirksverwaltungsbehörde auch gegeben ist, wenn es sich um minderjährige eheliche Kinder aus einer Ehe handelt, in der die Eltern die eheliche Lebensgemeinschaft aufgegeben haben, oder um die sogenannten „Scheidungsweisen“, worunter Kinder aus geschiedenen, aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehen zu verstehen sind. Dann kann das PflEGschaftsgericht die Bezirksverwaltungsbehörde zum besonderen Unterhaltssachwalter bestellen, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Rechtsverfolgung zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist. Der Entwurf will mit dieser Bestimmung auch im Jugendwohlfahrtsrecht einen Beitrag zur Abstellung der ärgsten Schwierigkeiten in unvollständig gewordenen Familien leisten. Er vermeidet es daher, dem Gericht die Möglichkeit der Einschaltung der Bezirksverwaltungsbehörde schon dann zu geben, wenn die Ehe und Familie zumindest nach außen hin noch vollständig ist. Mag es sich auch in manchen Fällen nur um den wohlthätigen Schein einer gesunden Familie handeln, dem die Wirklichkeit nicht entspricht, so besteht dennoch nach der rechtspolitischen Grundeinstellung dieses Gesetzesentwurfs in solchen Fällen kein Anlaß dazu, einer nach außen hin geordneten Familie staatliche Hilfen zur Verfügung zu stellen. Erst wenn die Familie auch für Dritte erkennbar krank geworden ist — mag das eheliche Band auch noch bestehen —, soll das Jugendamt bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes behilflich sein können. Mit dieser Subsidiarität der Einschaltung des Jugendamts im Einklang steht auch die Pflicht des Gerichtes zur Anleitung und Hilfe im § 186 AußStrG idF Entwurf.

Mit dem Abs. 3 entspricht der Gesetzesentwurf oft geäußerten Wünschen der österreichischen Jugendämter, die Privilegierung des Jugendamts, die nach § 18 Z. 1 bis 4 sonst nur für das Jugendamt als Amtsvormund gilt, auch auf das Jugendamt als Amtskurator oder als Sachwalter zu erstrecken. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird daher in Zukunft auch als besonderer Unterhaltssachwalter eines minderjährigen ehelichen Kindes die Möglichkeit haben, sich mit den Unterhaltsverpflichteten über den Unterhaltsanspruch des Kindes vergleichsweise zu einigen, weiter auch in diesen Fällen Vermögensbekenntnisse zur Erlangung der Verfahrenshilfe auszufertigen. Der Entwurf erhofft sich von dieser Änderung sowohl für die Gerichte als auch für die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltungstechnische Erleichterungen.

Zu 2

Der § 24 JWG ist nun zu einer reinen Zuständigkeitsvorschrift umgeformt worden. Haupt-

anwendungsfall sind die §§ 145 a Abs. 1, 148 (§ 171), 176, 177, 181 a Abs. 1 Z. 6 ABGB.

Zum Artikel VII

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, im folgenden AußStrG genannt, bedarf einer Änderung in mehrfacher Hinsicht:

Zu 1

Im § 12 AußStrG hat die Anführung des durch den Art. VI des BG BGBl. Nr. 108/1973 aufgehobenen § 191 zu entfallen.

Zu 2

Eine Erkundigung des Verlassenschaftsgerichts darüber, „wen die überlebende Witwe zum Mitvormunde vorzuschlagen gedenke“, ist künftighin nicht mehr vorzusehen. Diese Bestimmung widerspricht dem Grundgedanken des durch das BG BGBl. Nr. 122/1967 geänderten § 211 ABGB und überhaupt den Grundsätzen der Gleichberechtigung des Vaters und der Mutter, wie sie durch den Gesetzesentwurf verwirklicht werden. Der § 39 Abs. 2 Z. 8 AußStrG ist daher entsprechend zu ändern.

Zu 3

Die Bezugnahme auf die väterliche Gewalt im § 51 zweiter Satz AußStrG ist entsprechend zu ändern.

Zu 4

Aus Kreisen der Richterschaft ist angeregt worden, in das AußStrG für das Verfahren in PflEGschafts- und Vormundschaftssachen eine dem § 56 Abs. 2 Exekutionsordnung ähnliche Bestimmung einzufügen, die in dringenden Angelegenheiten eine Straffung und Beschleunigung des Verfahrens ermöglicht. Immer wieder machen nämlich die Gerichte die Erfahrung, daß ein Beteiligter in einer Vormundschafts- oder PflEGschaftssache erst nach wiederholter Aufforderung und Androhung oder Anwendung von Zwangsmitteln gerichtlichen Vorladungen Folge leistet; dabei stellt sich schließlich vielfach heraus, daß der Vorgeladene ohnehin mit der beantragten Maßnahme einverstanden ist. Die solcherart bewirkten Verfahrensverzögerungen können dazu führen, daß der von einem Beteiligten gestellte Antrag, z. B. ein Antrag auf Einräumung eines sogenannten „Besuchsrechts“ zu einem bestimmten Zeitpunkt, durch Zeitablauf gegenstandslos wird oder ein geltend gemachter Anspruch, besonders auch auf Grund eines Unterhaltserhöhungs- oder Unterhaltsherabsetzungsantrags, sonst gefährdet ist. Letzten Endes gereichen diese Verzögerungen zumeist dem Pflegebefohlenen zum Nachteil.

Der neue Abs. 3 des § 185 AußStrG trägt der erwähnten Anregung Rechnung. Demnach kann das Gericht dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (s. § 2 Abs. 2 Z. 5 AußStrG) in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen in der Weise Genüge tun, daß es den Beteiligten mit dem Beifügen zur Äußerung — binnen einer bestimmten Frist — auffordert, daß die Nichtäußerung als Zustimmung gewertet würde. Voraussetzung einer solchen Annahme ist selbstverständlich, daß die Aufforderung zur Äußerung ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Die Bestimmung enthält keine Beweisregel, das Gericht ist in der Beurteilung der Nichtäußerung durchaus frei. Weisen die Umstände darauf hin, daß der Beteiligte dem Antrag, obgleich es sich hierzu nicht geäußert hat, widerstrebt, so hat das Gericht ihn als nichtzustimmend zu betrachten.

Zu 5

Der neue § 186 AußStrG bildet einen Beitrag zu den umfassenden Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz, die unterhaltsrechtliche Stellung ehelicher und unehelicher Kinder zu verbessern und den bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen immer wieder auftretenden Unzukömmlichkeiten wirksam zu begegnen. Die Mutter, die das Kind zu betreuen und dessen Unterhaltsanspruch durchzusetzen hat, ist juristisch oft unerfahren. Schon heute gehen die Gerichte in solchen Fällen den Müttern an die Hand und leiten sie zu zweckdienlichen Anträgen an. Künftig soll das Gericht ausdrücklich verpflichtet sein, erforderlichenfalls dem Vertreter des Unterhaltsberechtigten bei der Hereinbringung des Unterhalts Hilfe zu gewähren, wenn der Unterhaltsanspruch nicht, nicht ganz oder nicht rechtzeitig befriedigt wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Sozialversicherungsträger ebenso wie die Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen verpflichtet sein sollen, Hilfe zu leisten, also besonders über das Beschäftigungsverhältnis des Zahlungspflichtigen Auskunft zu geben, wie dies heute schon im § 3 Abs. 5 und 6 JWG zugunsten der mit der Jugendwohlfahrtspflege betrauten Behörden festgelegt ist.

Zu 6 und 7

Die geltenden §§ 203 und 207 AußStrG betreffen die Rechnungslegung durch den Vormund. Sie haben im Hinblick auf die abschließende Regelung der Rechnungslegung des Vormundes im § 238 ABGB idF Entwurf zu entfallen.

Zu 8

Die Neugestaltung des § 182 Abs. 2 ABGB (s. besonders dessen dritten Satz) erfordert eine Anpassung des Abs. 1 Z. 5 des § 260.

Zum Artikel VIII

Die JN ist in dreifacher Beziehung an die neue Rechtslage anzupassen.

Zu 1 und 2

Der § 71 JN, der den allgemeinen Gerichtsstand ehelich geborener, legitimierter oder adoptierter Kinder, die „der väterlichen Gewalt unterworfen sind“, bestimmt, steht mit den materiellrechtlichen Regelungen des Gesetzesentwurfs nicht in Einklang und bedarf einer entsprechenden Neufassung. Bei der Umschreibung des allgemeinen Gerichtsstandes eines minderjährigen Kindes ist zweckmäßigerweise vom allgemeinen Gerichtsstand derjenigen Person auszugehen, die das Kind in einem Rechtsstreit zu vertreten hat, also von dem seines gesetzlichen Vertreters. Der erste Satz des § 71 JN bestimmt daher, daß ein minderjähriges Kind den allgemeinen Gerichtsstand seines gesetzlichen Vertreters teilt. Da ein eheliches Kind nach dem Gesetzesentwurf (s. §§ 145 und 154 Abs. 1 ABGB) im allgemeinen von seinen Eltern, und zwar von jedem Elternteil für sich, vertreten wird, bedarf es für diesen Fall noch einer besonderen Regelung, wenn man vermeiden will, daß ein eheliches Kind unter Umständen zwei allgemeine Gerichtsstände hätte. Im allgemeinen werden zwar die Eltern eines ehelichen Kindes, sofern nicht ein Fall der §§ 145 b oder 177 ABGB idF Entwurf vorliegt, ohnehin denselben allgemeinen Gerichtsstand haben, doch ist es durchaus denkbar, daß die Eltern getrennt Wohnung genommen haben (vgl. den § 92 ABGB idF BG BGBl. Nr. 412/1975) und demgemäß auch einen verschiedenen allgemeinen Gerichtsstand haben. Für diesen Fall bestimmt der zweite Satz, daß das minderjährige Kind den allgemeinen Gerichtsstand mit dem Elternteil teilt, dessen Haushalt es zugehört; dieser Elternteil wird in aller Regel besser in der Lage sein, die Interessen des Kindes in einem Rechtsstreit wahrzunehmen. Der Begriff der Haushaltszugehörigkeit ist in unserer Rechtsordnung nicht neu (s. § 2 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, §§ 33 Abs. 4 Z. 1 und 57 Abs. 3 Z. 1 Einkommensteuergesetz 1972), seine Anwendung wird in der Praxis nicht auf Schwierigkeiten stoßen.

Die Umschreibung des allgemeinen Gerichtsstandes eines minderjährigen Kindes im ersten Satz des § 71 JN gilt für eheliche und uneheliche Kinder. Dadurch ergibt sich eine weitere Angleichung der Rechtsstellung dieser beiden Gruppen von Kindern, der § 72 JN kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu 3

Der geltende § 109 Abs. 2 JN behält die Entscheidung über einen bezirksgerichtlichen Beschluß, mit dem die Veräußerung unbeweglicher

Sachen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen genehmigt oder nicht genehmigt wird, dem Kreis- oder Landesgericht vor. Diese Bestimmung ist veraltet und wird allgemein als überflüssig betrachtet. Sie kann daher ersatzlos entfallen. Der Entfall dieser Bestimmung wird nicht unwesentlich den Geschäftsgang der Gerichte vereinfachen und entlasten.

Zum Artikel IX

Die grundlegende Neuordnung der Fähigkeit eines Minderjährigen, sich selbständig zu verpflichten, durch die §§ 151 Abs. 2 und 3, § 152 und § 244 ABGB idF BG BGBl. Nr. 108/1973 erfordert eine entsprechende Anpassung des § 2 Zivilprozessordnung, der die Prozessfähigkeit Minderjähriger in diesen Angelegenheiten regelt.

Zu den Artikeln X bis XII

In diesen Artikeln ist die notwendige Anpassung von Bestimmungen der Strafprozessordnung 1960, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, der Nationalrats-Wahlordnung 1971 und des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 an die neuen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern vorgesehen.

Zum Artikel XIV

Die grundlegende Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, die sich in einer Vielzahl von Einzelrechtsverhältnissen auswirken wird, macht eine Reihe von Übergangsbestimmungen erforderlich.

Zum § 1

Der § 1 bestimmt zunächst das Inkrafttreten. Es ist für den 1. Jänner 1977 vorgesehen, um eine entsprechende Vorbereitung auf die wesentlich geänderte Rechtslage zu ermöglichen.

Zum § 2

Die gerichtlichen Entscheidungen nach dem geltenden § 142 ABGB für den Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe — die Praxis wendet den § 142 auch für den Fall der dauernden Trennung der Eltern an (s. OGH 30. November 1965 EFSlg. 4178) — sollen die Wirkungen einer gerichtlichen Entscheidung im Sinn des § 177 ABGB idF Entwurf erhalten.

Zum § 3

Der Abs. 1 regelt, was rechtens ist, wenn die väterliche Gewalt nach dem geltenden § 176 ABGB, also etwa infolge der Abwesenheit des Vaters, außer Wirksamkeit getreten ist. In einem solchen Fall gelten die neuen Anordnungen über die Ausübung und den Übergang der elterlichen Befugnisse, wenn ein oder beide Elternteile diesbezüglich behindert sind (§§ 145a bis 145c ABGB idF Entwurf).

Gerichtliche Verfügungen nach den geltenden §§ 171, 177 und 178 ABGB werden in Verfügungen nach dem § 176 ABGB idF Entwurf übergeleitet. Die jeweiligen gerichtlichen Anordnungen gelten somit sinngemäß im Sinn der neuen Bestimmungen weiter (Abs. 2 und 3).

Zum § 4

Das Amt eines Vormundes, der für ein minderjähriges eheliches Kind vor dem Inkrafttreten der Neuregelung bestellt worden ist, erlischt, wenn nach den neuen Bestimmungen in dem betreffenden Fall kein Vormund zu bestellen ist. Ist also etwa nach dem Tod des Vaters für sein eheliches Kind nach dem geltenden § 187 ABGB ein Vormund bestellt worden, lebt aber die Mutter des Kindes noch, so steht ihr nach den neuen §§ 145 b, 154 ABGB grundsätzlich unmittelbar kraft Gesetzes die gesetzliche Vertretung ihres Kindes zu; wenn sie selbst gemäß dem geltenden § 198 Abs. 1 ABGB zur Vormünderin des Kindes bestellt worden ist, so besteht auch dafür künftighin kein Anlaß mehr, ihr Amt erlischt (Abs. 1).

Der Abs. 2 gibt die Möglichkeit, auch in einem solchen Fall eine Entscheidung nach den §§ 145 a Abs. 3, 145 b, 145 c, 145 d und 176 ABGB idF Entwurf zu treffen.

Zum § 5

Der § 5 enthält die erforderliche Übergangsbestimmung zur Aufhebung des § 29 EheG (s. den Art. II Z. 3 des Entwurfes).

Zum § 6

Der § 6 regelt die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes.

Schlußbemerkung

Die vorgeschlagene Neuregelung wird möglicherweise insoweit eine stärkere Belastung der Gerichte mit sich bringen, als sie dazu anregen könnte, auf Grund der neuen Rechtslage den eigenen Standpunkt in einer bestimmten Angelegenheit an das Gericht heranzutragen oder erneut heranzutragen. Im übrigen aber wird die Anpassung der Rechtslage an die tatsächlichen Verhältnisse eher zu einer Verminderung der Belastung der Gerichte führen. In dieser Beziehung ist auch die klare Regelung der Elternrechte für den Fall der dauernden Trennung oder der Scheidung der Eltern (s. § 177 ABGB idF Entwurf) bedeutungsvoll. Eine Verringerung des Aufwandes der Gerichte ergibt sich auch durch den Wegfall der Belastungen, die durch die Anwendung veralteter Bestimmungen erwachsen sind (vgl. etwa die Aufhebung des Abs. 2 des § 109 JN durch den Art. VIII Z. 3 des Entwurfes).

ANHANG

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

geltende Fassung

neue Fassung

I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Ursprung des Rechtsverhältnisses zwischen ehelichen Eltern und Kindern

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 137. Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältnis; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Eltern und Kindern gegründet.

§ 137. Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Eltern das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu wahren und zu fördern, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.

Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter im Verhältnis zueinander und zu den Kindern sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist, gleich.

Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes, durch eine behördliche Verfügung oder auf Grund eines Vertrages mit den Eltern gestattet ist.

Gesetzliche Bestimmung der ehelichen Geburt

Vermutung der Ehelichkeit

§ 138. Für ein Kind, welches nach geschlossener Ehe und vor Ablauf des dreihundertzweiten Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe von der Gattin geboren wird, streitet die Vermutung der ehelichen Geburt.

§ 138. Wird ein Kind nach der Eheschließung und vor Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, daß es ehelich ist. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung auf Grund einer Klage widerlegt werden, mit der die Abstammung des Kindes vom Ehemann der Mutter bestritten wird (Bestreitung der Ehelichkeit).

Wird von einer Frau, die sich nach Auflösung ihrer Ehe wiederverheiratet hat, ein Kind geboren, bei dem die Vermutung der Ehelichkeit für die Abstammung sowohl vom ersten als vom zweiten Mann streiten würde, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

Träfe die Vermutung des Abs. 1 auch auf einen Mann zu, mit dem die Mutter nach Eingehung, Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe eine weitere Ehe geschlossen hat, so bezieht sie sich nur auf diesen Mann. Bestreitet dieser die Ehelichkeit des Kindes mit Erfolg, so gilt die Vermutung mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung für den ersten Ehemann; frühestens mit diesem Zeitpunkt beginnt für ihn die Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit.

Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Eltern

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern

§ 139. Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte

§ 139. Das eheliche Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen des Vaters und der Mutter nicht überein, so erhält das Kind den letzten gemeinsamen Familiennamen der Eltern, sofern ihn ein

geltende Fassung

zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§ 140. In was für einer Religion ein Kind, dessen Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer anderen Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sei, bestimmen die politischen Vorschriften.

§ 141. Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

§ 142. Wenn bei (Scheidung oder) (Trennung) der Ehe die Ehegatten nicht mit Zustimmung des Gerichtes eine Vereinbarung über die Pflege und Erziehung der Kinder getroffen haben, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles mit Bedacht auf die Interessen der Kinder, auf Beruf, Persönlichkeit und Eigenschaften der Ehegatten und auf die Ursachen der (Scheidung oder) (Trennung) zu entscheiden, ob alle oder welche Kinder dem Vater oder der Mutter zu überlassen sind. Der andere Ehegatte behält dessen ungeachtet die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Gericht kann den Verkehr näher regeln. Die Kosten der Erziehung sind vom Vater zu tragen.

Bei geänderten Verhältnissen kann das Gericht ohne Rücksicht auf seine früheren Anordnungen oder die Vereinbarungen der Ehegatten die im Interesse der Kinder notwendigen neuen Anordnungen treffen.

neue Fassung

Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch führt; sonst oder in Ermangelung eines früheren gemeinsamen Familiennamens den Familiennamen des Vaters.

§ 140. Die Eltern und Großeltern haben nach ihren Kräften dem Kind den Unterhalt zu leisten.

Bei der Bemessung des Unterhalts sind die gemeinsamen Lebensverhältnisse der Eltern, mangels solcher aber die Lebensverhältnisse sowohl des Vaters als auch der Mutter, die Bedürfnisse des Kindes, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die besonderen Umstände der Familie angemessen zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind Erträge aus eigenem Vermögen oder Einkommen aus eigenem Erwerb hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse als selbsterhaltungsfähig anzusehen ist.

§ 141. Der Vater und die Mutter schulden dem Kind den Unterhalt zur ungeteilten Hand, keiner jedoch in einem größeren Ausmaß, als er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben lassen kann. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind aufwächst, leistet dadurch seinen Unterhaltsbeitrag. Ungeachtet dessen, kann das Kind von ihm insoweit einen Unterhaltsbeitrag fordern, als der andere Elternteil nicht imstande ist, den Unterhaltsanspruch des Kindes (§ 140) zu befriedigen.

Leistet ein Elternteil mehr Unterhalt, als es dem Verhältnis seiner Kräfte zu denen des anderen entspricht, so hat er insoweit an den anderen Elternteil einen Anspruch auf Ausgleich. Dieser Anspruch erlischt drei Jahre nach erbrachter Leistung.

§ 142. Soweit Vater und Mutter zur Befriedigung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nicht imstande sind, schulden die Großeltern den Unterhalt zur ungeteilten Hand; der § 141 gilt sinngemäß.

geltende Fassung

§ 143. Wenn der Vater mittellos ist, muß vor allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach diesen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite.

§ 144. Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§ 145. Die Eltern sind berechtigt, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

neue Fassung

§ 143. Die Schuld eines Elternteils, dem Kind den Unterhalt zu leisten, geht bis zum Wert der Verlassenschaft auf seine Erben über. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was das Kind nach dem Erblasser durch eine vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil oder durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält.

§ 144. Das Kind schuldet seinen Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat. Die Unterhaltungspflicht des Kindes steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, der Vorfahren (§ 140) und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach.

§ 145. Die Eltern haben einvernehmlich die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung, gesetzliche Vertretung) auszuüben.

§ 145 a. Ist ein Elternteil gestorben oder entmündigt, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder sind ihm die Pflege und Erziehung ganz entzogen, so stehen diese dem anderen Elternteil allein zu. Sind beide Eltern in der beschriebenen Weise betroffen, so hat das Gericht nach Anhörung des mündigen Kindes und, erforderlichenfalls, der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar (Großelternanteil) die Pflege und Erziehung zustehen sollen, sofern sich die Großeltern nicht hierüber einigen; hierbei sind die Lebensverhältnisse der Großeltern und deren Eignung zur Pflege und Erziehung des Kindes so zu berücksichtigen, daß das Wohl des Kindes bestmöglich gesichert wird.

Werden die Pflege und Erziehung nur zum Teil entzogen, so gilt der Abs. 1 insoweit sinngemäß.

Auf Antrag dessen, auf den die Pflege und Erziehung ganz oder zum Teil übergegangen sind, hat das Gericht diesen Übergang festzustellen.

geltende Fassung

neue Fassung

§ 145 b. Bezüglich der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung gilt der § 145 a, soweit darin ein Übergang auf den anderen Elternteil vorgesehen ist, sinngemäß.

§ 145 c. Kommen die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung keinem Elternteil, auch nicht in Teilbereichen, zu, so gehen sie auf den Vormund (§ 187) über. Hingegen ist ein Sachwalter zu bestellen, soweit in einem Teilbereich die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung weder dem Vater noch der Mutter zukommen.

Soweit die Pflege und Erziehung weder den Eltern noch den Großeltern zukommen und es erforderlich ist, ist ebenfalls ein Sachwalter zu bestellen.

§ 145 d. Hat ein Dritter einem minderjährigen Kind ein Vermögen zugewendet und einen Elternteil von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen, so stehen die Verwaltung dieses Vermögens und die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich dem anderen Elternteil allein zu. Hat der Dritte beide Eltern von der Verwaltung ausgeschlossen oder ist der andere Elternteil im Sinn des § 145 a Abs. 1 betroffen, so gehen diese Befugnisse auf den Vormund, wenn ein solcher zu bestellen ist (§ 187), sonst auf einen vom Gericht zu bestellenden Sachwalter über.

Hat der Dritte einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so ist dieser, wenn er geeignet ist, vom Gericht für dieses Vermögen unter Ausschließung anderer von der Verwaltung zum Sachwalter zu bestellen.

Hat ein Elternteil dem Kind ein Vermögen zugewendet und den anderen Elternteil von der Verwaltung ausgeschlossen oder einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so gelten die Abs. 1 beziehungsweise 2 sinngemäß.

§ 146. Die Kinder erlangen den Namen ihres Vaters (sein Wappen) und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie (und seines Standes).

§ 146. Die Pflege des minderjährigen Kindes umfaßt besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit, die Erziehung, besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf. Für das Ausmaß der Pflege und Erziehung gilt der § 140 Abs. 2 sinngemäß. Bei der Pflege und Erziehung haben die Eltern auf die heranreifende Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen. Maßregelungen des Kindes sind nur als Mittel der Erziehung, in einer dem Anlaß angemessenen Weise und bei größtmöglicher Schonung des Kindes zulässig.

§ 146 a. Hält sich ein noch nicht achtzehnjähriges Kind nicht bei wenigstens einem Eltern-

geltende Fassung

neue Fassung

Besondere Rechte des Vaters:
Väterliche Gewalt

§ 147. Die Rechte, die vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus; besonders fällt darunter die Pflicht des Vaters, seine minderjährigen ehelichen Kinder als gesetzlicher Vertreter in allen Angelegenheiten zu vertreten.

Folgen derselben: a) in Rücksicht
der Standeswahl der Kinder;

§ 148. Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen darüber zu erkennen hat.

b) des Vermögens;

§ 149. Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigentum; solange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen andern Verwalter.

teil auf, so hat jeder Elternteil, vorbehaltlich des § 137 Abs. 3, das Recht, das Kind zu sich zurückzuholen. Die Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht haben auf Ersuchen eines Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

§ 147. Das mündige Kind kann, wenn es seine Meinung über seine Ausbildung den Eltern erfolglos vorgetragen hat, das Gericht anrufen. Dieses hat nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern oder auch nur von einem Elternteil und dem Kind angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen; hierbei sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die Lebensverhältnisse der Eltern und die besonderen Umstände der Familie entsprechend zu berücksichtigen.

§ 148. Steht einem Elternteil nicht die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes zu, so hat er doch das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Das Gericht hat auf Antrag nach Anhörung des mündigen Kindes und erforderlichenfalls, der Bezirksverwaltungsbehörde, die Ausübung dieses Rechtes zu regeln oder auch ganz zu untersagen, wenn sie dem Wohl des Kindes widerspricht; vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung darf das Gericht nur bei Gefahr im Verzug neu entscheiden.

Die Großeltern haben das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren, soweit dadurch nicht die Beziehungen zwischen den Eltern oder zwischen den Eltern und dem Kind gestört würden; der Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 149. Die Eltern haben das Vermögen eines minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sie haben es in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; Geld ist nach den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzulegen.

Aus dem Vermögen sind jedenfalls zu berichtigen die Kosten der Verwaltung einschließlich der für die Erhaltung des Vermögens und den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb nötigen Aufwendungen, die fälligen Zahlungen und die Kosten des Unterhalts des Kindes; für den Unter-

geltende Fassung

§ 150. Von den Einkünften des Vermögens sind, soweit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabei ein Überschuß, so muß er angelegt und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Überschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung freigesprochen, und ihm derselbe zur freiwilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilligt; so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.

c) der Verfügungen und Verpflichtungen der Kinder

§ 151.

.....

§ 154. Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Eltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Eltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

neue Fassung

halt des Kindes darf dessen Stammvermögen jedoch nur herangezogen werden, soweit er nicht in anderer Weise, besonders durch die Leistungen der Unterhaltspflichtigen, gedeckt ist.

§ 150. Die Eltern haben über das Vermögen des minderjährigen Kindes dem Gericht jährlich Rechnung zu legen. Gleiches gilt auch für die Erträgnisse des Vermögens, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet worden sind.

Der Abs. 1 gilt nicht, wenn der Wert des Vermögens 200.000 S und der Wert der jährlichen Erträgnisse, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet werden, 50.000 S nicht übersteigen. Hat das Gericht Bedenken, daß die Eltern ein solches Vermögen ordentlich verwalten werden, so hat es ihnen die Rechnungslegung, für jeweils einen Zeitraum von längstens fünf Rechnungsjahren, aufzutragen.

Wird aufgehoben.

.....

§ 154. Jeder Elternteil ist für sich gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes. Seine Vertretungshandlung ist, auch Dritten gegenüber, selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit dieser Vertretungshandlung nicht einverstanden ist.

Jedoch bedürfen Vertretungshandlungen oder aus der gesetzlichen Vertretung erfließende Einwilligungen eines Elternteils in besonders wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten, wie etwa solchen des Personenstandes, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils.

Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes. Dazu gehören besonders die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der Erwerb, die Umwandlung oder Veräußerung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der Eintritt in eine oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Nichtannahme einer Schenkung überhaupt.

geltende Fassung

neue Fassung

Vermutung der Unehelichkeit

Vermutung der Unehelichkeit

§ 155. Wird ein Kind nach Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, daß es unehelich ist. Die Ehelichkeit eines solchen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist.

§ 155. Wird ein Kind nach Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, daß es unehelich ist. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung auf Grund einer Klage auf Anerkennung der ehelichen Abstammung widerlegt werden.

Ist ein im Abs. 1 genanntes Kind nach ehelichen Vorschriften unehelich, so hat es dabei sein Bewenden.

Bestreitung durch den Ehemann

Bestreitung der Ehelichkeit

§ 156.

§ 156.

Einfluß der mangelnden Handlungsfähigkeit des Ehemannes

Wird aufgehoben.

§ 157.

Bestreitung durch den Staatsanwalt

Wird aufgehoben.

§ 158.

Form der Bestreitung

Wird aufgehoben.

§ 159.

Geltendmachung der Unehelichkeit

Wird aufgehoben.

§ 159 a. Die Unehelichkeit eines Kindes, für das die rechtliche Vermutung der ehelichen Geburt streitet, kann nur geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist.

Bestreitung der Ehelichkeit bei Wiederverheiratung der Mutter

Wird aufgehoben.

§ 159 b. Ist im Fall des § 138 Abs. 2 der zweite Ehemann nicht der Vater des Kindes, so kann er bestreiten, daß das Kind sein eheliches Kind ist. Die §§ 156 bis 159 a sind entsprechend anzuwenden. Mit der Rechtskraft der Entscheidung gilt das Kind als eheliches Kind des ersten Mannes.

Ist auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes, so beginnt für ihn die im § 156 vorgesehene Frist frühestens mit der Rechtskraft der im vorstehenden Abs. 1 vorgesehenen Entscheidung.

.....

.....

§ 165. Das uneheliche Kind führt den Geschlechtsnamen der Mutter.

§ 165. Das uneheliche Kind erhält den Geschlechtsnamen der Mutter.

§ 166. Das uneheliche Kind hat Anspruch auf Unterhalt, Versorgung, Pflege und Erziehung.

§ 166. Das uneheliche Kind hat wie ein eheliches Anspruch auf Unterhalt (§§ 140 und 143), jedoch gelten hier nicht die dort vorgesehenen Haftungen zur ungeteilten Hand.

Die Schuld, dem Kind den Unterhalt zu leisten, trifft nacheinander den Vater, die Mutter,

geltende Fassung

neue Fassung

§ 166 a. Der Anspruch auf Unterhalt und Versorgung bestimmt sich wie für ein eheliches Kind; hierbei sind die Lebensverhältnisse sowohl des Vaters als auch der Mutter und die Bedürfnisse des Kindes angemessen zu berücksichtigen. Für die Bedürfnisse des Kindes sind auch seine Anlagen und die Umstände, unter denen es aufwächst, maßgebend. Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind Einkünfte aus eigenem Erwerb oder eigenem Vermögen hat oder unter Berücksichtigung seiner Bedürfnisse als selbsterhaltungsfähig anzusehen ist.

Die Pflicht, für den Unterhalt und die Versorgung des unehelichen Kindes aufzukommen, trifft den Vater, sodann die Mutter, schließlich die väterlichen und die mütterlichen Großeltern in der Reihenfolge, die für die Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde gilt (§ 143). Soweit der jeweils zur Leistung Verpflichtete zur Befriedigung des Anspruches des Kindes, wie er sich aus dem Abs. 1 ergibt, nicht imstande ist, hat er ihn so weit zu befriedigen, daß er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben läßt.

§ 169. Die Pflicht, für den Unterhalt und die Versorgung des unehelichen Kindes zu sorgen (§§ 166, 166 a), geht nach Zureichen der Verlassenschaft auf die Erben des Vaters über. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was das Kind nach dem Vater durch eine vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil oder durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält. Ein uneheliches Kind kann aber den Unterhalt nicht in größerem Maß erhalten, als er den ehelichen Kindern des Vaters aus der Verlassenschaft zuteil werden kann.

§ 169 a. Das uneheliche Kind ist verpflichtet, seinem Vater und seiner Mutter sowie seinen väterlichen und seinen mütterlichen Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt zu leisten, soweit der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde nicht gröblich vernachlässigt hat. Die Unterhaltspflicht des unehelichen Kindes steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Range nach.

die väterlichen, schließlich die mütterlichen Großeltern, und zwar den Großvater jeweils vor der Großmutter. Soweit der jeweils zur Leistung Verpflichtete zur Befriedigung des Anspruches des Kindes, wie er sich nach Abs. 1 ergibt, nicht imstande ist, hat er ihn so weit zu befriedigen, daß er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben läßt.

Wird aufgehoben.

§ 169. Das uneheliche Kind schuldet wie ein eheliches seinen Eltern und Großeltern den Unterhalt.

Wird aufgehoben.

geltende Fassung

§ 170. Der Anspruch auf Pflege und Erziehung bestimmt sich wie für ein eheliches Kind; hierbei gilt im übrigen der § 166 a Abs. 1 sinngemäß. Die Sorge für die Pflege und die Erziehung steht der Mutter zu. Ist sie dazu nicht imstande oder ist ihr das Recht dazu vom Gericht entzogen worden, so steht diese Sorge dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu. Ist auch der Vater in dieser Weise behindert, so steht die Sorge den mütterlichen, schließlich den väterlichen Großeltern zu.

Steht die Sorge für die Pflege und die Erziehung des Kindes der Mutter zu, so hat der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, das Recht, zu einzelnen wichtigen Maßnahmen, die die Sorge für das Kind betreffen, besonders Schulbildung, Berufsausbildung, religiöser Erziehung, Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland, Übergabe in fremde Pflege oder Einwilligung in die Eheschließung, seine Meinung in angemessener Frist zu äußern; die Mutter hat diese Äußerung zu berücksichtigen, wenn der von ihrem Willen abweichende Wunsch des Vaters dem Wohle des Kindes besser entspricht.

Der Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn die Pflege und die Erziehung des Kindes dem Vater oder den Großeltern zusteht; im ersten Falle sind die Mutter, im zweiten Falle die Mutter und der Vater zur Äußerung berechtigt, außer es ist ihnen das Recht, für die Pflege und die Erziehung des Kindes zu sorgen, entzogen worden.

§ 170 a. Kommt der Mutter nicht die Sorge für die Pflege und die Erziehung des Kindes zu, so hat sie doch das Recht, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, soweit dadurch nicht sein Wohl gefährdet wird. Das gilt sinngemäß auch für den Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist.

Die Großeltern haben das Recht, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, soweit nicht Gründe des Wohles des Kindes dagegen sprechen.

Das Gericht hat auf Antrag zu entscheiden, ob das Recht auf persönlichen Verkehr besteht, und diesen nach den Umständen des Einzelfalles näher zu regeln.

§ 171. Erfüllen die Mutter, der Vater oder die Großeltern des unehelichen Kindes ihre Pflichten nicht oder nicht in einer dem Wohle des Kindes entsprechenden Weise, so kann jedermann das Gericht anrufen. Dieses hat, wie immer es von der Pflichtenverletzung Kenntnis erlangt, die Ausübung einzelner oder aller aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte zu beschränken oder zu entziehen oder sonstige dem Wohle des Kindes angemessene Verfügungen zu treffen.

.....

neue Fassung

§ 170. Die Mutter hat das minderjährige uneheliche Kind wie ein eheliches zu pflegen und zu erziehen. Ist sie gestorben oder entmündigt, ist ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihr nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder sind ihr die Pflege und Erziehung des Kindes entzogen, so stehen diese dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu. Ist auch er in dieser Weise betroffen, so gehen die Pflege und Erziehung des Kindes auf die mütterlichen Großeltern, sind auch diese solcherart betroffen, auf die väterlichen Großeltern über. Auf Antrag desjenigen, auf den die Pflege und Erziehung des Kindes übergegangen sind, hat das Gericht diesen Übergang festzustellen.

Wird aufgehoben.

§ 171. Für das Recht, mit dem minderjährigen unehelichen Kind persönlich zu verkehren, gilt der § 148 sinngemäß.

.....

geltende Fassung

§ 176. Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt; oder wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird; (wenn er eigenmächtig auswandert;) oder, wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellt; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

§ 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

neue Fassung

Entziehung oder Einschränkung
der elterlichen Rechte und
Pflichten

§ 176. Erfüllen die Eltern oder Großeltern eines minderjährigen Kindes ihre Pflichten nicht, vernachlässigen sie diese gröblich oder gefährden sie durch ihr sonstiges Verhalten das Wohl des Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, erforderlichenfalls nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde, alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, zu entziehen oder sonstige dem Wohl des Kindes angemessene Verfügungen zu treffen; es hat auch im Einzelfall auf Antrag eines Elternteils eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung des anderen Elternteils zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen. Die Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung kann für sich allein entzogen werden, wenn der betroffene Elternteil seine übrigen Pflichten, dem Wohl des Kindes entsprechend, erfüllt.

Das Gericht hat bei seiner Entscheidung die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die Lebensverhältnisse der Eltern und die besonderen Umstände der Familie entsprechend zu berücksichtigen.

§ 177. Leben die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes dauernd getrennt, ist ihre Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so stehen die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten nur einem Elternteil allein zu. Die Eltern können dem Gericht eine Vereinbarung hierüber unterbreiten. Das Gericht hat diese Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande oder entspricht die Vereinbarung nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht nach Anhörung des mündigen Kindes und, erforderlichenfalls, der Bezirksverwaltungsbehörde die bezeichneten Rechte und Pflichten einem Elternteil allein zuzuteilen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Genehmigung oder Zuteilung gelten die bezeichneten Rechte und Pflichten als dem anderen Elternteil entzogen.

Der § 176 Abs. 2 gilt sinngemäß.

geltende Fassung

§ 178. Wenn der Vater seine Gewalt mißbraucht oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, besonders die nächsten Verwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen; es kann insbesondere anordnen, daß der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder hinsichtlich der Fürsorge für die Person des Kindes unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und einem Vormunde gleichgehalten werde.

§ 178 a. Wenn eine Anstalt oder ein Verein für Kinderschutz oder Kinderpflege die Pflege und Erziehung eines mißhandelten, verlassenen oder verwaehrlosten Kindes oder eines Kindes übernommen hat, dem die Eltern die notwendige Aufsicht und Erziehung nicht gewähren, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Anstalt oder des Vereines nach Untersuchung des Falles und Anhörung der Eltern aussprechen, daß das Kind vor Beendigung seiner Erziehung nur mit Zustimmung des Gerichtes der Anstalt oder dem Vereine gegen ihren Willen abgenommen werden kann.

.....

§ 181 Abs. 1 Z. 1

1. der eheliche Vater des minderjährigen Wahlkindes, sofern ihm nicht die väterliche Gewalt auf immer entzogen ist;

§ 181 a Abs. 1 Z. 2

2. der eheliche Vater des volljährigen Wahlkindes, sofern ihm nicht die väterliche Gewalt auf immer entzogen war;

.....

§ 181 a Abs. 1 Z. 4

4. der uneheliche Vater des Wahlkindes, wenn er die Vaterschaft vor Gericht oder vor dem Amtsvormund anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist;

§ 182. Zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkom-

neue Fassung

Mindestrechte der Eltern

§ 178. Soweit einem Elternteil die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten nicht zustehen, hat er, vorbehaltlich der §§ 148 und 171, das Recht, seine Meinung zu einzelnen wichtigen Maßnahmen, besonders zu den im § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten, in angemessener Frist zu äußern; dem Vater eines unehelichen Kindes steht dieses Recht nur bezüglich einzelner wichtiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung und nur dann zu, wenn die Vaterschaft festgestellt ist. Diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Würde die Ausübung des Äußerungsrechts das Wohl des Kindes ernstlich gefährden, so hat das Gericht es zu entziehen oder einzuschränken.

Wird aufgehoben.

.....

§ 181.

1. der Vater des minderjährigen ehelichen Wahlkindes;

§ 181 a.

2. der Vater des volljährigen ehelichen Wahlkindes;

.....

§ 181 a.

4. der Vater des unehelichen Wahlkindes, wenn die Vaterschaft festgestellt ist;

§ 182. Zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen minderjährigen Nachkommen andererseits entstehen mit dem Wirksamwerden der

geltende Fassung

men andererseits entstehen mit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden.

Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl-eltern angenommen, so erlöschen mit den im § 182 a bestimmten Ausnahmen die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt. Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen diese Beziehungen lediglich hinsichtlich des leiblichen Vaters (der leiblichen Mutter) und dessen (deren) Verwandten; insoweit danach diese Beziehungen aufrecht bleiben würden, hat das Gericht, wenn der in Frage kommende Elternteil darin eingewilligt hat, das Erlöschen diesem Elternteil gegenüber auszusprechen; das Erlöschen wirkt vom Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung, frühestens jedoch vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme.

§ 182 a Abs. 1

..... der Versorgung,

§ 183 Abs. 2

Nehmen Ehegatten gemeinsam oder nimmt ein Ehegatte allein das leibliche Kind des anderen an, so erhält das Wahlkind den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten, sofern es ihn nicht ohnedies führt; stimmen die Familiennamen der Ehegatten nicht in allen Bestandteilen überein, so erhält das Wahlkind den Familiennamen, der den gemeinsamen Bestandteilen der Familiennamen der Ehegatten entspricht; stimmen die Familiennamen der Ehegatten, auch in einzelnen Bestandteilen, nicht überein, so hat das Gericht auf übereinstimmenden, vor der davon abhängigen gerichtlichen Bewilligung zu stellenden Antrag der Ehegatten auszusprechen, daß das Wahlkind den Familiennamen des einen oder des anderen Ehegatten erhält.

.....

neue Fassung

Annahme die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden.

Zugleich erlöschen mit den im § 182 a bestimmten Ausnahmen die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen minderjährigen Nachkommen andererseits. Nimmt jemand das leibliche Kind seines Ehegatten an, so bleiben jedoch diese Beziehungen zur Seite dieses Ehegatten aufrecht. Abgesehen von diesem Fall, hat das Gericht das Aufrechterhalten der genannten Beziehungen zur Seite der leiblichen Mutter (des leiblichen Vaters) auszusprechen, wenn sonst das minderjährige Wahlkind nur von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) angenommen wird und dieser (diese) es gemeinsam mit der leiblichen Mutter (dem leiblichen Vater) vor der gerichtlichen Bewilligung beantragt.

Wird aufgehoben.

§ 183.

Nehmen Ehegatten gemeinsam oder nimmt ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen an und stimmen die Familiennamen der Ehegatten nicht überein, so erhält (behält) das Wahlkind den Familiennamen des Wahlvaters (Vaters).

.....

§ 183 a. Hat das Wahlkind ein bei Wirksamwerden der Annahme noch minderjähriges eheliches, uneheliches oder angenommenes Kind und führt dieses einen von ihm allein abgeleiteten Familiennamen, so geht der vom Wahlkind durch die Annahme erworbene Familienname (Geschlechtsname) auf dieses Kind über.

Leitet dieses Kind aber seinen Familiennamen auch von dem Ehegatten oder einem noch leben-

geltende Fassung

neue Fassung

.....

§ 187. Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zustatten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem andern Grund ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Kurator besonderen Schutz.

.....

§ 194 erster Satz

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater oder die zur Berufung eines Vormunds berechnigte Mutter (§ 196) ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt haben oder die mit dem Minderjährigen in einen Prozeß verwickelt sind.

.....

§ 195. Frauen, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, ferner

§ 196. Vor allen gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater oder, falls dieser darüber nicht verfügt hat, die Mutter dazu berufen hat, wenn ihm keines der in den §§ 191 bis 194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

§ 197. Hat die Mutter außer dem im § 196 erwähnten Falle oder hat eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbteil zugeordnet und zugleich einen Vormund ernannt, so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Kurators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

§ 198 Abs. 1

Ist letztwillig kein oder kein geeigneter Vormund berufen worden, so ist die Vormundschaft der Mutter des ehelichen Kindes, wenn sie geeignet ist, sonst dem nächsten geeigneten Verwandten anzuvertrauen.

.....

den früheren Ehegatten des Wahlkinde ab, so tritt der Übergang nur ein, wenn dieser Ehegatte dem vor der gerichtlichen Bewilligung zugestimmt hat.

.....

§ 187. Einem Minderjährigen ist ein Vormund zu bestellen, wenn nicht wenigstens einem ehelichen Elternteil die beschränkte gesetzliche Vertretung zusteht. Inwieweit für Personen, die ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ein Kurator, ein Sachwalter oder ein anderer gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist, wird besonders bestimmt.

.....

§ 194.

Zum Vormund darf nicht bestellt werden, wenn ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, wer mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst in Feindschaft gelebt hat oder wer mit dem Minderjährigen in einen Rechtsstreit verwickelt ist.

.....

Wird aufgehoben.

§ 196. Zum Vormund ist, wenn er geeignet ist, in erster Linie derjenige zu bestellen, den ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter letztwillig berufen hat. Hat ein Elternteil aber bloß einen Verwalter für das Vermögen des Minderjährigen letztwillig berufen, so wird vermutet, daß er ihn zum Vormund überhaupt habe berufen wollen; sonst ist, sofern nicht der Fall des § 145 d Abs. 3 vorliegt, der berufene Verwalter, wenn er geeignet ist, nur zum Sachwalter für das Vermögen zu bestellen.

Haben die Eltern letztwillig Unterschiedliches verfügt, so ist derjenige zum Vormund beziehungsweise Sachwalter zu bestellen, der besser geeignet ist.

Wird aufgehoben.

§ 198. Ist letztwillig kein oder kein geeigneter Vormund für ein eheliches Kind berufen worden, so ist ein Großelternteil zum Vormund zu bestellen, wenn er geeignet ist und ihm die Pflege und Erziehung des Kindes zusteht, sonst der nächste geeignete Verwandte.

.....

geltende Fassung

§ 205 erster Halbsatz

Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß mittelst Handschlages angeloben:

.....

Urkunde hierüber

§ 206. Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubigt sei, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Übernimmt ein Großvater, eine Mutter oder Großmutter eine Vormundschaft; so muß ihnen eine ähnliche Urkunde zugestellt, und derselben dasjenige, was andere Vormünder angeloben, eingeschaltet werden.

.....

Vereinigung der vormundschaftlichen Hauptpflichten, der Erziehung und Vermögensverwaltung, in einer Person

§ 209. So wie ein von dem Vater ernannter Vormund nicht nur über die Person des Minderjährigen, sondern auch über dessen Vermögen zu sorgen hat; eben so wird vermutet, daß der Vater jemanden, den er zum Kurator über das Vermögen ernannt hat, zugleich die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen. Hat aber der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Kurator nicht für das ganze Vermögen ernannt; so liegt dem Gerichte ob, für die andern Kinder einen Vormund oder für den übrigen Teil des Vermögens einen Kurator zu bestellen.

.....

§ 212 letzter Halbsatz

die Angelobung entfällt bei der Mutter und den Großeltern.

.....

§ 216. Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen; doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einholen.

.....

neue Fassung

§ 205. Mit Ausnahme der Eltern und Großeltern muß jeder Vormund mit Handschlag geloben,

Urkunde

§ 206. Jedem Vormund hat das Gericht eine Urkunde über seine Bestellung auszufertigen.

.....

Ausschließung des Vormundes von der Vermögensverwaltung

§ 209. Hat jemand einem Minderjährigen, der unter Vormundschaft steht, ein Vermögen zugewendet und den Vormund von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen oder einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so gilt der § 145 d, sofern er nicht unmittelbar anzuwenden ist, sinngemäß.

Stellung mehrerer Vormünder

§ 210.

.....

§ 212. die Angelobung entfällt bei den Eltern und Großeltern.

.....

§ 216. Stehen die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen nicht den Eltern oder Großeltern zu, so kommen sie dem Vormund zu; sonst hat er nur die Aufsicht darüber.

Soweit nicht anderes bestimmt ist, hat der Vormund in wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten die Genehmigung des Gerichtes einzuholen.

.....

geltende Fassung

neue Fassung

Wer zunächst die Erziehung
besorge

§ 218. Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheiratet hat, anvertraut werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte.

Wird aufgehoben.

Bestimmung der Quantität und
der Quellen der Erziehungs-
kosten

§ 219. Die Unterhaltskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bei der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht.

Wird aufgehoben.

§ 220. Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fort dauernden Nahrungszustand versetzt werden soll, nicht zureichen; so darf mit Genehmigung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden.

Wird aufgehoben.

§ 221. In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie nach dem § 143 hierzu nicht ohnehin rechtlich verbunden sind, zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehenden Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige imstande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

Wird aufgehoben.

§ 223. Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung notwendig ist, die Gerätschaften in Verwahrung genommen; die Inventur aber, das ist, ein genaues Verzeichnis des sämtlichen, dem Waisen gehörigen Vermögens, muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verbot des Vaters, oder eines andern Erblassers, errichtet werden.

§ 223. Gerätschaften werden durch gerichtliche Sperre in Verwahrung genommen, wenn es zur Sicherstellung notwendig ist. Ein Verzeichnis des Vermögens des Minderjährigen muß stets errichtet werden.

oder vermittelt der Realbehörde

Wird aufgehoben.

§ 225. Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer andern (Provinz) oder gar in einem fremden Staate; so muß die vormundschaftliche Behörde dem ordentlichen Gerichtsstand der andern (Provinz) oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung und um die Mitteilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Kurators über dieses Gut überlassen.

geltende Fassung

neue Fassung

§ 226. Liegt das unbewegliche Gut in der nämlichen (Provinz), aber unter einer andern Behörde, so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehende Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung; allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mitteilen; sondern auch dem Vormunde die freie Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumaßen.

Wird aufgehoben.

Wohin das bewegliche Vermögen
gehöre

§ 227. Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, sind als ein Teil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Kapitalien, gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit.

Wird aufgehoben.

§ 228. Sobald ein Vormund oder Kurator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

§ 228. Auf die Vermögensverwaltung durch den Vormund sind die Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens eines minderjährigen ehelichen Kindes durch seine Eltern sinngemäß anzuwenden; außerdem gelten die folgenden Bestimmungen.

.....

.....

§ 231 erster Satz

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vorteilhaft verwendet werden kann, muß im allgemeinen öffentlich feilgeboten werden.

§ 231. Das übrige bewegliche Vermögen, das weder zum Gebrauche des Minderjährigen noch zum Andenken der Familie oder nach Anordnung der Eltern aufzubewahren ist noch auf eine andere Art vorteilhaft verwendet werden kann, muß im allgemeinen öffentlich feilgeboten werden.

.....

.....

bei vorzukehrenden wichtigen
Veränderungen

§ 233. Überhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen; keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; keinen Pachtvertrag abschließen; kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Kapital aufkündigen; keine Forderung abtreten; keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben.

Wird aufgehoben.

.....

.....

geltende Fassung

neue Fassung

bei weiterer Verwendung der-
selben

§ 235. So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Kapital eingehen sollte, hat der Vormund für dessen vorteilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuholen.

.....

§ 238. In der Regel ist jeder Vormund und jeder Kurator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freiwillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt; allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Kapital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten.

Zeit der Rechnungslegung

§ 239 erster Satz

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahr oder längstens innerhalb zwei Monaten nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden.

.....

Ort, wo die Rechnung zu legen

§ 240. Wenn der Minderjährige in verschiedenen (Provinzen) unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormund allein anvertraut ist, so muß der Vormund für jede (Provinz) eine besondere Rechnung führen und der dortigen Behörde vorlegen: allein es bleibt ihm freigestellt, zum Besten des Minderjährigen den Überschuß des in einer (Provinz) gelegenen Vermögens in einer anderen zu verwenden.

.....

Besondere Vorschriften für den
Vormund bei der mittelbaren
Vermögensverwaltung. Insonder-
heit bei Vertretungen

§ 243. Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Geklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen anderen vertreten lassen.

.....

Wird aufgehoben.

.....

§ 238. Der Vormund hat über das Vermögen des Minderjährigen dem Gericht jährlich Rechnung zu legen. Gleiches gilt auch für die Erträge des Vermögens, soweit sie nicht für den Unterhalt des Minderjährigen verwendet worden sind.

Übersteigen der Wert des Vermögens insgesamt nicht 200.000 S, der Wert der jährlichen Erträge, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet werden, nicht 50.000 S und bestehen keine Bedenken, daß der Vormund das Vermögen ordentlich verwalten wird, so kann ihn das Gericht auf seinen Antrag im vorhinein für jeweils einen Zeitraum von längstens fünf Rechnungsjahren von der Pflicht zur Rechnungslegung befreien.

Inhalt der Rechnungslegung

Wird aufgehoben.

.....

Wird aufgehoben.

.....

Wird aufgehoben.

.....

geltende Fassung

neue Fassung

Gesetzliche Vertretung

§ 245. Gesetzlicher Vertreter eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen ist, soweit dieser nicht durch einen besonderen Sachwalter vertreten wird, der Vormund.

Soweit nicht anderes bestimmt ist, bedarf der Vormund zur Vertretung in den im § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten, zur Erhebung einer Klage und allen verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen, der Genehmigung des Gerichtes.

.....

Wird aufgehoben.

.....

§ 247. Einem Minderjährigen, der das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Überschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtigt, eigenmächtig sich zu verbinden.

.....

b) nach gehobenem Hindernis der Ausübung der väterlichen Gewalt;

§ 250. Die Vormundschaft endet sich auch, wenn der Vater die durch einige Zeit gehemmte Ausübung seiner Gewalt wieder übernimmt (§ 176).

.....

oder der von andern rechtlich angesuchten Entlassung

§ 259. Ist die Mutter zur Zeit der Bestellung des Vormundes noch minderjährig, so kann sie nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch erheben.

.....

II. Von der Kuratel. Begriff der Kuratel

§ 269. Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Kurator oder Sachwalter zu bestellen.

§ 270. Dieser Fall tritt ein: bei Minderjährigen, [die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (§ 225); oder] die in einem besondern Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bei erklärten Verschwendern; bei Ungeborenen; zuweilen auch bei Taubstummen; bei Abwesenden (und bei Sträflingen).

.....

b) durch die Wiedereinsetzung der Eltern in ihre Befugnisse

§ 250. Die Vormundschaft endet auch, wenn den Eltern die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen entzogen und für diesen ein Vormund bestellt worden ist, das Gericht aber nunmehr die Eltern wieder in ihre Rechte und Pflichten einsetzt.

.....

Wird aufgehoben.

.....

II. Von der Kuratel

§ 269. Demjenigen, der seine oder einzelne seiner Angelegenheiten gehörig zu besorgen nicht vermag, ist, soweit er nicht durch einen Elternteil oder Vormund gesetzlich vertreten ist oder vertreten werden kann, ein Kurator oder Sachwalter zu bestellen.

Wird aufgehoben.

.....

60 der Beilagen

69

geltende Fassung

neue Fassung

- b) für Wahn- oder Blödsinnige;
c) für Verschwender

Wird aufgehoben.

§ 273. Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Ärzte gerichtlich dafür erklärt wird. Als Verschwender aber muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch mutwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigen Notstande preisgibt. In beiden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekanntgemacht werden.

.....

§ 670. Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heiratsgut; so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heiratsgut, als der Vater dieser Person bei mittelmäßigem Vermögen nach seinem Stande abzureichen schuldig wäre.

.....

§ 792. Die Eltern können einem Kinde die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge ausdrücklich erlassen. Wenn aber die nötige Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder weder aus ihrem eigenen, noch aus dem Vermögen der Eltern bestritten werden könnte; so muß das Kind dasjenige, was es zu den im § 788 erwähnten Zwecken in voraus empfangen hat, sich in dem Maße anrechnen lassen, als es zur Erziehung und Versorgung für die Geschwister notwendig ist.

.....

§ 1034 zweiter und dritter Satz

Dem Vater und dem Ehemanne wird das Befugnis zur Vertretung des Kindes und der Gattin von dem Gesetze eingeräumt. Hierüber sind die Vorschriften an den gehörigen Orten enthalten.

.....

§ 1219. Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt, und volljährig ist; so hängt es von ihr und dem Bräutigame ab, wie sie sich wegen des Heiratsgutes, und wegen anderer wechselseitigen Gaben miteinander verstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von dem Vater oder Vormunde, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, geschlossen werden.

.....

§ 670. Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heiratsgut, so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heiratsgut, das die Eltern dieser Person zu geben schuldig wären, wenn sie ein ihren Lebensverhältnissen entsprechendes durchschnittliches Vermögen hätten.

.....

§ 792. Die Eltern können einem Kinde die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge ausdrücklich erlassen. Wenn aber die nötige Erziehung der übrigen Kinder weder aus ihrem eigenen noch aus dem Vermögen der Eltern bestritten werden könnte; so muß das Kind dasjenige, was es zu den im § 788 erwähnten Zwecken im voraus empfangen hat, sich in dem Maße anrechnen lassen, als es zur Erziehung für die Geschwister notwendig ist.

.....

§ 1034 zweiter Satz

Das Recht der Eltern, ihre minderjährigen ehelichen Kinder zu vertreten, wird unmittelbar durch das Gesetz eingeräumt.

.....

§ 1219. Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt und volljährig ist; so hängt es von ihr und dem Bräutigame ab, wie sie sich wegen des Heiratsgutes, und wegen anderer wechselseitigen Gaben miteinander verstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von ihrem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

geltende Fassung.

§ 1220. Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heiratsgut hinlängliches Vermögen, so sind Eltern oder Großeltern nach der Reihenfolge und nach den Grundsätzen, nach denen sie für den Unterhalt und die Versorgung der Kinder zu sorgen haben, verpflichtet, den Töchtern oder Enkelinnen bei ihrer Verhehlung ein Heiratsgut zu geben oder dazu verhältnismäßig beizutragen (§§ 141, 143, 166, 166 a).

.....

§ 1458. Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zustatten.

II. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten

§ 3. (1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht gleichzeitig die Sorge für die Person des Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten erforderlich.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.

.....

Rechtliche Stellung der Kinder

§ 29. (1) Ein Kind aus einer Ehe, die auf Grund des § 23 dieses Gesetzes nichtig ist, ist unehelich.

(2) Auf die Unehelichkeit des Kindes kann sich niemand berufen, solange nicht die Ehe der Eltern für nichtig erklärt oder die Unehelichkeit des Kindes durch gerichtliches Urteil festgestellt ist.

(3) Die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit kann nur der Staatsanwalt erheben. Die Klage ist ausgeschlossen, solange auch nur einer der Ehegatten aus der nichtigen Ehe noch lebt.

(4) Ein Kind, das nach Abs. 1 unehelich ist, kann gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen.

neue Fassung

§ 1220. Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heiratsgut hinlängliches Vermögen, so sind Eltern oder Großeltern nach der Reihenfolge und nach den Grundsätzen, nach denen sie für den Unterhalt der Kinder zu sorgen haben, verpflichtet, den Töchtern oder Enkelinnen bei ihrer Verhehlung ein Heiratsgut zu geben oder dazu verhältnismäßig beizutragen.

.....

§ 1458. Die Rechte eines Ehegatten, der Eltern, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicherweise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zustatten.

„Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten“

§ 3. (1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Außerdem bedarf er der Einwilligung desjenigen, dem seine Pflege und Erziehung zustehen.

(3) Werden die nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Einwilligungen verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag des Verlobten, der ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

.....

Wird aufgehoben.

60 der Beilagen

71

geltende Fassung

neue Fassung

§ 30. (1) Ein Kind aus einer Ehe, die auf Grund der §§ 21, 22, 24 bis 26 dieses Gesetzes nichtig ist, gilt als ehelich, sofern es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre.

Wird aufgehoben.

(2) Auf das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, finden die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Schuldigerklärung steht es gleich, wenn einem der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Eheschließung bekannt war.

(3) Die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens und die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten steht einem Ehegatten, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, nicht zu.

§ 103. Bei Anwendung des § 3 gilt als sorgeberechtigt beim ehelichen Kinde der eheliche Vater und die eheliche Mutter, solange ihnen die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, beim unehelichen Kinde die Mutter, solange ihr die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, der Vater, wenn er die Sorge tatsächlich ausübt.

Wird aufgehoben.

III. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

§ 86. (1) Zur Mitwirkung in Ehesachen ist der Staatsanwalt am Sitze des Prozeßgerichts zuständig, in Wien der Staatsanwalt beim Landesgericht für Strafsachen Wien (I).

§ 86.. (1) Zur Mitwirkung in Ehesachen ist der Staatsanwalt am Sitze des Prozeßgerichts zuständig, in Wien der Staatsanwalt beim Landesgericht für Strafsachen Wien (I).

(2) Die Zuständigkeitsvorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gemäß § 29 des Ehegesetzes. § 85 ist anzuwenden.

Wird aufgehoben.

IV. Gesetz über die religiöse Kindererziehung

§ 1. Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 1. Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

§ 2. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflege und Erziehung.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

geltende Fassung

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 178 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder (Pfleger) zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 178 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder (Pfleger) allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der (Pfleger) können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

.....

§ 7. Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 178 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

V. Entmündigungsordnung

§ 3. Wer voll entmündigt ist, steht hinsichtlich seiner Handlungsfähigkeit einem Kinde vor vollendetem siebenten Lebensjahre gleich. Zur Fürsorge für die Person und das Vermögen des Entmündigten ist ein Kurator zu bestellen.

neue Fassung

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 176 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3. Steht dem Vater oder der Mutter die Pflege und Erziehung neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder (Pfleger) zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 178 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

Steht die Pflege und Erziehung eines Kindes einem Vormund oder (Pfleger) allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der (Pfleger) können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

.....

§ 7. Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der §§ 176 und 177 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

§ 3. (1) Wer voll entmündigt ist, steht hinsichtlich seiner Handlungsfähigkeit einem Kinde vor vollendetem siebenten Lebensjahre gleich. Zur Fürsorge für die Person und das Vermögen des Entmündigten ist ein Kurator zu bestellen.

(2) Wird ein minderjähriges eheliches Kind voll entmündigt, so bleiben bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein per-

geltende Fassung

neue Fassung

sönlichen Rechte und Pflichten der Eltern unberührt; gleiches gilt sinngemäß, wenn ein Elternteil eines minderjährigen unehelichen Kindes zu dessen Vormund bestellt ist.

.....
 § 5. Die Verwaltung des Vermögens eines Entmündigten ist nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Vermögensverwaltung des Vormundes (§§ 222 bis 248 a.b.G.B.) zu führen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen der §§ 176, 1210 und 1494 a.b.G.B. finden auf Personen Anwendung, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind.

(2) Die Bestimmungen der §§ 176, 568, 718 und 1210 a.b.G.B. gelten für alle Personen, die nach dieser Kaiserlichen Verordnung wegen Verschwendung oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften beschränkt entmündigt sind.

§ 7. (1) Das Pflegschaftsgericht ist bei Auswahl des Kurators oder Beistandes einer entmündigten Person durch die sonst bestehenden Vorzugsrechte (§§ 196 bis 198, 259, 281 a.b.G.B.) nicht beschränkt.

(2) Steht der Entmündigte unter väterlicher Gewalt oder unter der Vormundschaft der Mutter, so ist im ersten Falle der Vater, im zweiten Falle die Mutter zum Kurator zu bestellen, es sei denn, daß die Bestellung eines anderen Kurators durch das Interesse des Entmündigten geboten ist.

.....
 § 26. (1) Zum Antrage auf Entmündigung sind berechtigt der Ehegatte (solange die Ehe nicht geschieden ist), ferner die Personen, die mit dem zu Entmündigenden in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, ferner die im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem zu Entmündigenden lebenden unehelichen Eltern und Kinder sowie der gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden.

(2)

(3)

(4) Gegen eine Person, die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten oder Verschwägerten nicht gestellt werden.

.....
 § 5. Die Verwaltung des Vermögens eines Entmündigten ist nach den Bestimmungen über die Vermögensverwaltung durch den Vormund zu führen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen der §§ 1210 und 1494 a. b. G. B. finden auf Personen Anwendung, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind.

(2) Die Bestimmungen der §§ 568, 718 und 1210 a. b. G. B. gelten für alle Personen, die nach dieser Kaiserlichen Verordnung wegen Verschwendung oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften beschränkt entmündigt sind.

§ 7. (1) Das Pflegschaftsgericht ist bei der Auswahl des Kurators oder Beistandes eines Entmündigten durch die sonst bestehenden Vorzugsrechte (§ 281 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht beschränkt.

(2) Ist ein minderjähriges Kind voll entmündigt worden, so ist nach Eintritt seiner Volljährigkeit ein Elternteil, dem bisher die gesetzliche Vertretung zugestanden hat, zum Kurator zu bestellen, wenn das Wohl des Entmündigten nicht die Bestellung eines anderen Kurators erfordert.

.....
 § 26. (1) Zum Antrage auf Entmündigung sind berechtigt der Ehegatte (solange die Ehe nicht geschieden ist), ferner die Personen, die mit dem zu Entmündigenden in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, ferner die im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem zu Entmündigenden lebenden unehelichen Eltern und Kinder sowie der gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden.

(2)

(3)

(4) Gegen jemanden, dem die gesetzliche Vertretung durch einen Elternteil oder Vormund zustatten kommt, kann der Antrag von einem Verwandten oder Verschwägerten nur gestellt werden, wenn er zugleich gesetzlicher Vertreter ist.

VI. Jugendwohlfahrtsgesetz

§ 22. Abgesehen von den Fällen des § 21 kann das Vormundschaftsgericht die Bezirks-

§ 22. (1) Abgesehen von den Fällen des § 21, kann das Vormundschaftsgericht die Be-

geltende Fassung

verwaltungsbehörde mit ihrer Zustimmung zum Kurator eines Minderjährigen oder zum Mitvormund bestellen. Ihrer Zustimmung bedarf es nicht, wenn sie zum besonderen Kurator (§ 271 ABGB) zwecks Durchsetzung der Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegen ihren ehelichen Vater bestellt werden soll und dies in schwierigen Fällen das Wohl des Minderjährigen erfordert.

.....

§ 24. Das Vormundschaftsgericht hat, angenommen den Fall der Gefahr im Verzug, vor Entscheidung in den Fällen der §§ 142 und 178 ABGB, die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören, in deren Sprengel der Minderjährige seinen Aufenthalt hat; das gleiche gilt (für die Entscheidung im Falle des § 181 dritter Satz ABGB), falls das Wahlkind noch minderjährig ist.

VII. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen

§ 12 Abs. 1

Verfügungen über nicht Streitige Rechtsangelegenheiten können, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind (§§ 177, 191), oder der Richter nicht aus besonderen Gründen die Rekursfrist abzuwarten notwendig findet, sogleich in Vollzug gesetzt werden.

.....

§ 39 Abs. 2 Z. 8

8. Ist Erkundigung darüber einzuziehen, welche Vormundschaften oder Kuratelen der Verstorbene versehen habe; ob für dessen Kinder oder Erben etwa bereits Vormünder oder Kuratoren benannt seien, und wen die überlebende Witwe zum Mitvormunde vorzuschlagen gedenke; dann

.....

§ 51 zweiter Satz

Die Todfallsaufnahme darf nur bei Minderjährigen, welche zur Zeit ihres Todes unter

neue Fassung

zirksverwaltungsbehörde mit ihrer Zustimmung zum Mitvormund oder Kurator (Sachwalter) eines Minderjährigen bestellen.

(2) Der Zustimmung zu ihrer Bestellung als besonderer Sachwalter eines minderjährigen ehelichen Kindes zur Durchsetzung dessen Unterhaltsanspruchs bedarf es nicht, wenn die Eltern dauernd getrennt leben oder die Ehe der Eltern geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und das Einschreiten der Bezirksverwaltungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Rechtsverfolgung zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist. Der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es gleichfalls nicht, wenn sie zum besonderen Sachwalter eines minderjährigen unehelichen Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs bestellt wird (§ 198 Abs. 3 ABGB).

(3) Der § 18 Z. 1 bis 4 gilt für die Bezirksverwaltungsbehörde als Kurator (Sachwalter) sinngemäß.

.....

§ 24. In den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Fällen der Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Minderjährige seinen Aufenthalt hat.

§ 12 Abs. 1

Verfügungen über nicht Streitige Rechtsangelegenheiten können, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind (§ 177), oder der Richter nicht aus besonderen Gründen die Rekursfrist abzuwarten notwendig findet, sogleich in Vollzug gesetzt werden.

.....

§ 39 Abs. 2 Z. 8

8. Ist Erkundigung darüber einzuziehen, welche Vormundschaften oder Kuratelen der Verstorbene versehen habe; ob für dessen Kinder oder Erben etwa bereits Vormünder oder Kuratoren benannt seien; dann ...

.....

§ 51 zweiter Satz

Die Todfallsaufnahme darf nur bei minderjährigen ehelichen Kindern, die zur Zeit ihres

60 der Beilagen

75

geltende Fassung

väterlicher Gewalt gestanden sind und kein Vermögen besessen haben, unterbleiben, wenn die Eltern oder andere Beteiligte die Todfallsaufnahme nicht verlangen.

.....

§ 185. Alle Verhandlungen in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliche Ansuchen der Parteien gründen oder von Amts wegen eingeleitet werden, sind in der Regel mündlich vor Gericht zu pflegen.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, in wichtigen und zweifelhaften Fällen vor der Genehmigung der Anträge des Vormundes oder Kurators auch die Verwandten des Pflegebefohlenen und diesen selbst, sofern er einer Beurteilung seiner Angelegenheiten fähig ist, zu vernehmen.

.....

§ 203. Das Gericht kann auch außer den in den §§ 150 und 238 a.B.G.B. genannten Fällen den gesetzlichen Vertreter von der Pflicht zur Rechnungslegung befreien, wenn das in seiner Verwahrung belassene Vermögen oder die bezogenen Erträgnisse 15.000 S nicht übersteigen. Das Gericht kann jedoch andere Ausweise über die Erhaltung oder Verwendung des Vermögens oder Einkommens fordern.

.....

§ 207. Die Rechnungen der Vormünder sind in jedem Jahre mit dem letzten Tage des Monats abzuschließen, in welchem die Vormundschaft ihren Anfang genommen, oder welchen das Gericht als Tag des Abschlusses bestimmt hat. Sie sollen ohne Rücksicht auf die allenfalls noch nicht beendigte Abhandlung des den Mündeln angefallenen Verlassenschaftsvermögens in der Regel binnen der in dem § 239 des allgemeinen

neue Fassung

Todes durch einen Elternteil gesetzlich vertreten waren und kein Vermögen besessen haben, unterbleiben, wenn kein Beteiligter die Todfallsaufnahme verlangt.

.....

§ 185. Alle Verhandlungen in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliches Ansuchen der Parteien gründen oder von Amts wegen eingeleitet werden, sind in der Regel mündlich vor Gericht zu pflegen.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, in wichtigen und zweifelhaften Fällen vor der Genehmigung der Anträge des Vormundes oder Kurators auch die anwesenden nächsten Verwandten des Pflegebefohlenen und diesen selbst, sofern er einer Beurteilung seiner Angelegenheiten fähig ist, zu vernehmen.

Erfordert ein Antrag eine dringende Erledigung, so kann das Gericht einen Beteiligten, dessen Anhörung geboten ist, zur Äußerung mit dem Beifügen auffordern, daß die Nichtäußerung innerhalb der gesetzten Frist als Zustimmung gewertet würde.

Hilfe in Unterhaltssachen

§ 186. Werden die Unterhaltsleistungen an einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen nicht, nicht ganz oder nicht rechtzeitig erbracht, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter des Unterhaltsberechtigten bei der Hereinbringung des Unterhaltsanspruchs, soweit es erforderlich ist, anzuleiten und ihm behilflich zu sein. Die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber der Unterhaltspflichtigen haben dem Gericht in der im § 3 Abs. 5 und 6 JWG bezeichneten Weise Hilfe zu leisten.

.....

Wird aufgehoben.

.....

Wird aufgehoben.

geltende Fassung

neue Fassung

bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Frist an das Gericht überreicht werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß die Rechnung nicht jährlich, sondern in längeren, höchstens dreijährigen Zwischenräumen gelegt wird.

.....

§ 260. Der Bewilligungsbeschluß muß enthalten:

1.
2.
3.
4.

5. gegebenenfalls den Ausspruch über das Erlöschen der Rechtsbeziehungen des Wahlkinds zu einem Elternteil im Sinne des § 182 Abs. 2 letzter Halbsatz des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die Angabe des Zeitpunktes, mit dem das Erlöschen wirksam wird.

.....

.....

§ 260. Der Bewilligungsbeschluß muß enthalten:

1.
2.
3.
4.

5. gegebenenfalls den Ausspruch über das Aufrechtbleiben der familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkinds zur Seite eines leiblichen Elternteils im Sinn des § 182 Abs. 2 dritter Satz des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

.....

VIII. Jurisdiktionsnorm

§ 71. Den allgemeinen Gerichtsstand des Vaters teilen die seiner väterlichen Gewalt unterworfenen ehelich geborenen, legitimierten oder adoptierten Kinder; sie bleiben diesem Gerichtsstande auch nach dem Erlöschen oder Unwirksamwerden der väterlichen Gewalt so lange unterworfen, als sie das Recht zur freien Vermögensverwaltung nicht erlangt haben.

§ 72. Uneheliche Kinder unterstehen dem allgemeinen Gerichtsstande der Mutter; sie behalten diesen Gerichtsstand trotz des Todes der Mutter so lange fort, als sie das Recht zur freien Vermögensverwaltung nicht erlangt haben.

Kinder, die auf Kosten einer öffentlichen, zugleich zur gesetzlichen Vertretung dieser Kinder berufenen Anstalt in- oder außerhalb derselben untergebracht sind, unterstehen für die Dauer dieser Versorgung dem allgemeinen Gerichtsstande dieser Anstalt.

.....

§ 109 Abs. 2

Doch ist die Entscheidung über die Beschlüsse der Bezirksgerichte, womit die Genehmigung der Veräußerung unbeweglicher Sachen der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen erteilt oder verweigert werden soll, dem Kreis- oder Landesgerichte vorbehalten, in dessen Sprengel das zuständige Bezirksgericht gelegen ist. Das Bezirksgericht hat in diesem Falle dem Gerichtshofe erster Instanz noch vor Ausfertigung des bezirksgerichtlichen Beschlusses die Akten über die gepflogene Verhandlung zu übersenden.

§ 71. Ein minderjähriges Kind teilt den allgemeinen Gerichtsstand seines gesetzlichen Vertreters. Sind beide Eltern (Wahleltern) gesetzliche Vertreter, so teilt es deren gemeinsamen allgemeinen Gerichtsstand, haben sie keinen solchen, den allgemeinen Gerichtsstand des Elternteils (Wahlelternteils), dessen Haushalt es zugehört.

Wird aufgehoben.

.....

Wird aufgehoben.

geltende Fassung

neue Fassung

IX. Zivilprozeßordnung

§ 2. Insbesondere bedarf der Minderjährige in Rechtsstreitigkeiten, welche nur dasjenige zum Gegenstande haben, worüber er zufolge der §§ 151, (246) und 247 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches frei verfügen darf, nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 2. Ein mündiger Minderjähriger bedarf in Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände, in denen er nach dem bürgerlichen Recht geschäftsfähig ist, nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters.

X. Strafprozeßordnung 1960**§ 39 Abs. 2**

(2) Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann der Vater, Vormund oder Kurator, selbst wider dessen Willen, einen Verteidiger bestellen.

§ 39 Abs. 2

(2) Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann, selbst gegen dessen Willen, auch der gesetzliche Vertreter einen Verteidiger bestellen.

XI. Staatsbürgerschaftsgesetz 1965**§ 27 Abs. 2 dritter Satz**

..... Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht in die Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters oder in dessen Zustimmung vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eingewilligt hat.

§ 27 Abs. 2 dritter Satz

..... Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als ein ehelicher Elternteil oder ein Wahlelternteil, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht in die Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters oder in dessen Zustimmung vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eingewilligt hat.

§ 28 Abs. 3 dritter Satz

..... Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Einwilligung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes.

§ 28 Abs. 3 dritter Satz

..... Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als ein ehelicher Elternteil oder ein Wahlelternteil, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Einwilligung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes.

XII. Nationalrats-Wahlordnung 1971**§ 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit**

Vom Wahlrechte sind weiters ausgeschlossen:

1.
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letztgenannten Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

§ 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit

Vom Wahlrechte sind weiters ausgeschlossen:

1.
2. Personen, denen durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 176 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten entzogen sind.

XIII. Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962**Tarifpost 8 Anmerkung 2 lit. d**

d) Eingaben dritter Personen, die auf den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, auf pflichtwidriges Verhalten der Vormünder, Kuratoren oder Pflegeeltern hinweisen, sowie die Stellungnahme der beschuldigten Personen zu diesen Eingaben;

Tarifpost 8 Anmerkung 2 lit. d

d) Eingaben nach den §§ 176 bis 178 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und Eingaben, die auf pflichtwidriges Verhalten von Vormündern, Kuratoren, besonderen Sachwaltern, Beiständen, vorläufigen Beiständen und Pflegeeltern hinweisen, sowie die Stellungnahme der Betroffenen zu diesen Eingaben;